Die Konzernbilanz

Ein Beitrag zur Frage der Erweiterung
der bestehenden handelsrechtlichen Bestimmungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. Main

vorgelegt von

Erwin Fuhrmann,
Diplom-Kaufmann aus Danzig-Langfuhr.

1937

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

Referenten:

Professor Dr. Kalveram.

Professor Dr. Klausing.

Datum der mündlichen Prüfung: 31. Juli 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung:

Entwicklungstendenzen der modernen wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung 1

I. Hauptteil:

Grundsätzliches zur Problematik der Konzernbilanz 8

I. Konzernbegriff und Formen der Konzernbildung 8

1. Historischer Rückblick und allgemein Begriffliches über Konzerne und Trusts 8
2. Arten der Unternehmungszusammenfassungen 15
   a) die Interessengemeinschaft 16
   b) die Beteiligung 18
   c) Delegation und Austausch von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern 20
   d) Gentlemen agreements 21
   e) abhängige Gesellschaft und Konzerngesellschaft 21

II. Begriff und Wesen der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung 22

1. Allgemeine Gesichtspunkte 22
2. Formelle und materielle Bilanzgestaltung 23
   a) Bilanzklarheit 25
   b) Bilanzwahrheit und Bilanzkontinuität 33

III. Definition und Wesen der Konzernbilanz 42

1. Die Aufstellung der Konzernbilanz 49
   a) die Eliminierung zwischengesellschaftlicher Transaktionen . 50
   b) die Bilanzierung von Minderheitsanteilen 56
2. Die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung 58
3. Bedeutung, Ziel und Zweck der Konzernbilanz 60
   a) für Aktionäre und Gläubiger 61
   b) für die Konzernleitung 63
   c) für die Öffentlichkeit 63

II. Hauptteil:

Zur Frage der gegenwärtigen deutschen Konzernbilanzierung . . . 65

I. Analysierung von deutschen Konzernabschlüssen 65

1. Analyse vom statischen Standpunkt 77
   a) Untersuchung der Kapitalstruktur 77

b) Untersuchung der Vermögensstruktur 81
c) Verhältnis zwischen Kapital und Vermögen 82
2. Analyse vom dynamischen Standpunkt 84

II. Die Möglichkeiten des Geschäftsberichtes und Börsenprospektes zur Beurteilung von wirtschaftlichen Konzernverhältnissen . . . 87
1. Geschäftsbericht 87
2. Börsenprospekt 90

III. Der Stand der gegenwärtigen steuerrechtlichen Behandlung von Konzernbilanzen in Deutschland 92
1. Organtheorie 92
a) Umsatzsteuer 94
b) Kapitalverkehrsteuer 95
c) Einkommen- und Körperschaftsteuer 96
2. Schachtelprivileg 98
a) Einkommen- und Körperschaftsteuer 98
b) Vermögensteuer 100

IV. Die Entwicklung der Konzernbilanz in den angelsächsischen Ländern 101
1. in Amerika 101
a) öffentliche Berichterstattung 101
b) steuerrechtliche Fragen 102
2. in England 103
a) gesetzliche Bestimmungen 104
b) Handhabung in der Praxis 106

V. Die Problematik der Konzernbilanz nach dem GmbH-Gesetz . 106

Schluß: Stellungnahme zur Einführung der Konzernbilanz in Deutschland 110

Nachtrag 113

Literaturverzeichnis.

Adler: „Konzernstatus" im Grundriß der Betriebswirtschaftslehre.

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur I. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe I. Teil: Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne und III. Teil: Wandlungen in der aktienrechtlichen Gestaltung der Einzelunternehmen und Konzerne 1930.

Bauer, F.: Die rechtliche Struktur der Trusts. Ein Beitrag zur Organisation der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Deutschland unter vergleichender Heranziehung der Trustformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland. Berlin 1927.

Bauer, W.: Die Bewegungsbilanz und ihre Anwendbarkeit, insbesondere als Konzernbilanz i/Z. f. hw. F. 1926, Seite 485 ff.

Beckerath, H. v.: Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft, Jena 1922.

Bell, William: Accountants Reports, New-York 1925.

Bennett, J. R.: Corporation Accounting, New-York.

Berg, Karl: Beteiligungsgesellschaft und ihre Bilanzen.

Berg, K.: Konsolidierte Bilanzen in Amerika i/Z. f. hw. F. 21. Jahrgang 1927, S. 500 ff.

Blau, B.: Bilanzierungsprobleme i/Die Bank, 1932, Heft 5—6.

— Das neue Konzernrecht und die Pflichtrevision i/Wirtschaftspr. Jg. 1 Nr. 4.

— Stille Reserven und Auskunftspflicht i/Dt. Bergw. Zt. vom 30. 4. 33.

Bondi, F. & Winkler, E.: Die Praxis der Finanzierung, Berlin 1929.

Bonn, M. J.: Kapitalismus oder Feudalismus, Berlin 1932.

Brandt, S.: Die Organtheorie im Steuerrecht. Dt. Wirtschaftszeitung 1931, Heft 13—14.

Briefs, G.: Das neue soziale und wirtschaftliche Werden, i/Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 25, 1931/32.

Brodmann, E.: Die Sanierung unseres Aktienwesens, Berlin 1931.

Brupbacher, W.: Konzernbilanzen i/Schweiz. Zt. f. Betriebsw. Heft 16, 1932.

Buchwald, B.: Die wirtschaftliche Strukturwandlung und die Reform des Aktienrechts, s/Enquete-Bericht.

le Coutre: Grundzüge der Bilanzkunde.

— Praxis der Bilanzkritik 2 Bde. 1926.

Couchman, Ch.: The Balance-Sheet, Its Preparation, Content and Interpretation, New-York-London 1924.

Dreher: Die G.m.b.H., Ihr wirkliches Wesen und ihre wirtschaftl. Bedeutung, Stuttgart 1931.

Düringer-Hachenburg: Handelsgesetzbuch, Mannheim 1932.

Eger, O.: Das Recht der deutschen Kartelle, Berlin 1932.

Enquete-Berichte: s. Ausschuß (oben).

Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes.

Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemerkungen, Berlin 1930.

Finney, H.: Consolidated Statements for Holding Comp and subsidiaries.
Flechtheim: Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und des Aktienrechts. s. Enquete-Bericht.
Fränkel, F.: Die G.m.b.H. Tübingen 1915.
Friedländer, H.: Aktienrecht, Stuttgart 1932. Din Einmanngesellschaft i/Zbl. f. Handelsrecht, 1926, Seite 22 ff.
— Der gegenwärtige Stand der Organtheorie i/Steuer und Wirtschaft, 1931.
— Konzernrecht, Mannheim 1927.
Geiler, K.: Die wirtschaftliche Strukturwandlungen und die Reform d. Aktienrechts, s. Enquete-Bericht.
— Unternehmenzusammenfassungen, insb. Kartelle und Trusts i/Dt. Bergw. Zt. v. 14. 1. 33.
Gerstner, W.: Bilanz-Analyse, Berlin-Leipzig 1933.
Geyl, D.: Probleme der neuzeitlichen Konzentration. Ffm. Dissertation 1928.
Griebel, H.: Die Einmanngesellschaft, Berlin 1933.
Grünbuch der Aktiengesellschaften.
Guttmann, G.: The Analysis of Financial Statements, New-York 1930.
Hollstein, W.: Die Aktienrechte der Gegenwart, Berlin 1931.
Haussmann, F.: Grundlegung des Rechts der Unternehmenzusammenfassungen, 1926.
— Das Recht der Unternehmenszusammenfassungen, 2. Teil, Berlin 1932.
— Die I. G. Schultheiß-Ostwerke, Kahlbaum, Berlin 1926.
— Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht, Mannheim 1928.
Hamburger, Gg.: Schuldenhaftung für Konzerngesellschaften, Mannheim 1932.
Heider, Organtheorie und Praxis i/Dt. Steuerblatt 15. Jg. Seite 587 und 674.
Herzfeld: Neues Bilanzrecht, Düsseldorf 1932.
Hoffmann, A.: Die Konzernbilanz, Leipzig 1930.
— Wirtschaftslehre der kaufm. Unternehmung 1932.
— Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Industrie, 1922.
Homburger, M.: Neugestaltung des Aktienrechts, Berlin 1931.
Hübner, H.: Wie errichtet und leitet man eine Interessengemeinschaft, Stuttgart 1932.
Internationales Rationalisierungsinstitut, Genf. Die Verwaltung und Führung von Betriebszusammenschlüssen, 1932.
Isay, R.: Das Recht am Unternehmen, Berlin 1910.
Kahn, O.: Über Konzerne i/St. & W. 1923, Seite 981.
Kalveram, W.: Bankbilanzen, 1922.
— Kaufm. Buchhaltung, Berlin 1927.
— Praxis der Goldmarkbilanzierung, Berlin 1924.
— Stille Reserven i/Zt. f. B. 1930, Seite 369.
Klausing, F.: Reform des Aktienrechts. Unter besonderer Berücksichtigung der Teilreform d. Jahres 1931. Berlin 1933.
Klein, F.: Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaft, Wien 1904.
Kuckuck, E.: Die Behandlung der Eventualverpflichtung in der Bilanz und im Geschäftsber. i/W. Pr. Nr. 17, Berlin 1932.
Langen, E.: Probleme der Interessengemeinschaft, Berlin 1929.
Laum, B.: Wirtschaftsgeschichte, Berlin 1930.
Lehmann-Hirsch: Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931. 2 A. Berlin 1932.
Leitner, F.: Bilanz und Notrecht, Berlin 1932.
— Bilanztechnik und Bilanzkritik, Berlin 1929.
Leitz, F.: Die Publizität der Aktiengesellschaft, Ffm. Dissertation 1929.
Liefmann, R.: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 1931.
— Kartelle, Konzerne und Trusts, 1930.
Lion, M.: Wahre Bilanzen, Berlin 1927.

Lüer, C.: Organische Wirtschaftsauffassung.
Mayer, F.: Das Publizitätsproblem in der Wirtschaft, 1930.
Mayer, L.: Das deutsche Bilanzrecht von 1931 u. bes. Berücksichtigung der Bewertungsfrage i/Btr. Bl. Wien 1932, H. 2.
Mellerowicz, K.: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre der Unternehmung, Berlin 1929.
Millner, F.: Zum Problem der Konzernbilanz, Zbl. f. Handelsr. 7. Jg. 1932.
Montgomery, R.: Auditing Theory and Praxtice, N. Y. 1921.
Nell-Breuning, O. v.: Aktienreform und Moral, Berlin 1930.
Newlove: Consolidated Balance sheet.
Nicklisch: Wichtige Fragen der konsolidierten Bilanz und der Kons. Gewinn- und Verlustrechnung i/Wpr. 1932, Seite 363 ff.
Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 1923.
Oberst, O.: Beitrag zur Frage der Konzernbilanz, Z. f. Hw. F. Mai 1930.
Opitz: Konzerne, Konzernbilanz und Pflichtrevision, i/Wpr. 1932, Seite 215.
— Betriebszusammenschlüsse und ihre steuerrechtlichen Folgen.
Passow, W.: Betrieb, Unternehmung, Konzern, Jena 1925.
Ramin, W.: Die Besteuerung der Konzerne, Berlin 1930.
Rathenau, W.: Vom Aktienwesen, Berlin 1918.
Rehm, H.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 1914.
Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuern, Wien 1930.
Rheinstrom, H.: Das neue Aktienrecht, München 1932.
Ring-Schachian: Die Praxis der Aktiengesellschaft, Berlin 1929.
Rosendorff, R.: Konzernbilanzen im neuen engl. Aktienrecht, i/Dt. Allg. Zt. vom 12. 11. 1929.
— Das neue deutsche Aktienrecht, Berlin 1932.
— Die Reform des engl. Aktienrechts, durch den Compenies Act 1929, Berlin 1930.
— Die rechtliche Organisation der Konzerne, Berlin 1927.
Roth-Schmalz: Die neue Bilanz der A.G. in rechtlicher und betriebswirtsch. Beleuchtung, 1932.
Schär-Prion: Buchhaltung und Bilanz, Berlin 1932.
Schlegelberger, Quassowski-Schmölder: Verordnung über Aktienrecht, Berlin 1932.
Schmalenbach, E.: Dynamische Bilanz, 1926.
— Finanzierungen, 1928.
Schmaltz: Inwieweit müssen Überschneidungen im gesetzl. Schema nachgewiesen werden? i/Wpr. Nr. 4 1932.
— Bilanz- und Betriebsanalyse i/Amerika, 1927.
Schmidt, F.: Bilanzwert, Bilanzgewinn, Bilanzumwertung, Berlin 1924.
— Die organische Tageswertbilanz, Leipzig 1929.
— Die Industriekonjunktur — ein Rechenfehler, Berlin 1927.
Schreier, F.: Neue Gedanken zur Aktienrechtsreform, i/Beiträge z. Wirtschaftsrecht, Marburg 1931.
Solmssen: Probleme des Aktienrechts, 1926.
Sombart, W.: Der moderne Kapitalismus, München 1928.
Simon: Die Bilanzen der Aktiengesellschaft, Berlin 1920.
Strieder, J.: Studien zur Geschichte kap. Organisationsformen, 1925.
Theisinger, K.: Die Errechnung des Wertes gegenseitiger Beteiligung. i/Wpr. 1933, 2. Jg. Nr. 8.
Tschierschky, S.: Kartelle und Trusts, Berlin 1932.
Ungern-Sternberg: Die Industriegemeinschaft, Berlin 1925.
Völkerbund: Zur Frage der internat. Kartellierung, Berlin 1932.
Walb, E.: Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin 1926.
Welter, E.: Der Aktienrechtsentwurf.
Weisensee: Aktienrechtreform und Steuerrecht. i/Dt. Steuerzt. 1932, Seite 30.
Wieland, Karl: Handelsrecht, II. Bd. 1931.

Zeitschriften:

Bankarchiv
Bankwissenschaft
Der deutsche Volkswirt
Die Bank
Der praktische Betriebswirt
Deutsche Wirtschaftszeitung
Deutsche Steuerzeitung
Deutsches Steuerblatt
Kartellrundschau
Magazin der Wirtschaft
Steuer und Wirtschaft
Zeitschrift für Betriebswirtschaft
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis; neuerdings:
Die Betriebswirtschaft
Der Wirtschaftsprüfer.

Tageszeitungen:

Frankfurter Zeitung
Berliner Börsenzeitung
Deutsche Bergwerkszeitung
Deutsche Allgemeine Zeitung
Kölnische Zeitung usw.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist in dem wirtschaftsrechtlichen Seminar der Herren Professoren Dr. Kalveram und Dr. Klausing in den Jahren 1932/33 entstanden. Durch das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 hat die Arbeit eine Erweiterung erfahren. Die entsprechenden Hinweise sind nachgefügt worden. Vermöge der im Aktiengesetz an zahlreichen Stellen verfügten Ermächtigungen des Reichsjustizministers im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister weitere Anordnungen zu erlassen, wird das Aktiengesetz außerordentlich elastisch gestaltet. Immerhin bleibt die gesetzgeberische Behandlung des gesamten Konzernwesens der Zukunft vorbehalten.

Ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Kalveram für die mir bei der Anfertigung der Arbeit erteilten Anweisungen und Unterstützungen. Ferner danke ich herzlichst Herrn Dr. Leitz für die jederzeit bereitwillige Erteilung von Auskünften und für die wertvollen Hinweise bei der Materialbeschaffung aus der Praxis.

Der Verfasser.

Motto: „Die doppelte Buchführung ist aus demselben Geiste geboren wie die Systeme Galileis und Newtons, wie die Lehren der modernen Physik und Chemie."
Sombart [1]).

EINLEITUNG.

Entwicklungstendenzen der modernen wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung.

In der vorkapitalistischen Zeit ist das Streben des wirtschaftenden Menschen, bedingt durch das statische Lebensgefühl, lediglich auf die Deckung seines eigenen Bedarfes an wirtschaftlichen Gütern gerichtet. Diese Bedarfsdeckungswirtschaft wird gegen Ende des Mittelalters unter dem Einfluß der rationalen Dynamik umgeprägt und neugestaltet. Die neue Art des Wirtschaftens um des Gewinnes willen, basierend auf der neu entstandenen Wirtschaftsgesinnung, bezeichnet Sombart als Erwerbswirtschaft. Sie ist die im Zeitalter des Kapitalismus herrschende Wirtschaftsform, wobei unter Kapitalismus das „rationale Erwerbsstreben" [2]) zu verstehen ist. Brachte zu Beginn der ökonomische Rationalismus das Geld in bevorzugter Weise als Wertmesser und Rechnungsmittel zur Geltung, so offenbart sich später dieser neue Geist in noch verstärkter Weise in der Erfindung und Anwendung der doppelten Buchhandlung. „In großartigen, feindurchdachten Formen der Handelstechnik, des Kredits, des Gesellschaftswesens usw., besonders aber in der doppelten Buchhaltung schuf sich der Renaissancegeist des italienischen Unternehmertums eine durch und durch rationale Grundlage seiner Wirklichkeit" [3]). Erst mit Hilfe der exakten Buchhaltung ist eine Darstellung der Vermögenslage und Vermögensänderung mit dem Ziele der Erfolgsermittlung [4]) möglich.

---

[1]) vgl. Sombart, „Der moderne Kapitalismus" 1928, 2. Bd. I. Halbbd., S. 119.
[2]) vgl. Laum, „Wirtschaftsgeschichte", Seite 1325 ff.
[3]) vgl. Strieder, „Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen". Seite 57.
[4]) vgl. Kalveram, „Buchhaltung". Sammelband der Handelshochschule.

Der Träger des Kapitalismus ist die Kapitalgesellschaft, deren reinste Repräsentantin die Aktiengesellschaft [5]) ist. Durch die Zerlegung des erforderlichen Aktienkapitals in eine bestimmte Anzahl gleicher Teile — Aktien — gleichzeitig aber durch die dadurch bedingte Akkumulation riesiger Kapitalmengen und deren Anonymität erhält die kapitalistische Wirtschaft jene ungeahnte finanzielle Expansionskraft. Im Gegensatz zur heutigen Aktiengesellschaft weisen die frühkapitalistischen Gesellschaften noch eine starke persönliche Färbung auf, die durch die Kleinheit der Verbände, durch die örtliche und soziale Gebundenheit der Aktienausgabe sowie durch die ursprüngliche Begebung der Aktien als Namensaktien, durch eine häufig eingeschränkte Übertragbarkeit der Anteilsscheine und durch die mitunter bestehende Nachschußpflicht bedingt war [6]). Die Erkenntnis, daß die Aktiengesellschaft, wie keine andere Gesellschaftsform geeignet erscheint, Kapital heranzuziehen, gibt ihr die besondere Note als typische Exponentin der wirtschaftlichen Konzentration. Das persönliche Moment, das in der Namensaktie verkörpert ist, tritt immer mehr in den Hintergrund. Die unmittelbare Einflußnahme auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ist dem Aktionär entzogen. Dabei ist die Identität des schöpferisch leitenden, unternehmenden „Menschen" u n d des kapitalaufbringenden, risikotragenden „Partners" bei der modernen Aktiengesellschaft nicht mehr gegeben. Besonderen Organen ist die Führung des Unternehmens nunmehr vorbehalten. Der Aktionär „degeneriert" zum bloßen Geldgeber. Durch Veräußerung seiner Anteile vermag er jederzeit alle Beziehungen zu der Gesellschaft zu lösen. Daraus ergibt sich häufig, daß das Interesse der Mitglieder dieser „sociétés anonymes" sehr oft nur rein materieller Art ist. „Diese Abstraktion von der Person des Gesellschafters ist bis zur Vollendung durchgeführt in der Inhaberaktie. Insbesondere ist die Aktie durch ihre Negoziabilität ein Instrument, das in ganz anderer Weise als die Mitgliedschaft an sonstigen Gesellschaften geeignet ist, das Kapital der Nichttätigen zu sammeln und zu aktivieren. In der Aktie werden tiefste Triebkräfte des homo oeconomicus in genialer Weise der Gesamtwirtschaft dienstbar gemacht" [7]).

[5]) vgl. Haußmann, „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht", Seite VII. „Von der Betrachtung der Konzentrationsvorgänge läßt sich das Problem der Aktiengesellschaft, das ebenfalls auf dem Grenzgebiet zwischen Recht und Wirtschaft liegt, nicht trennen."

[6]) vgl. Leitz, „Die Publizität der Aktiengesellschaft", Seite 40.

[7]) vgl. Flechtheim, „Aktiengesellschaft" i/Düringer-Hachenburg, III. Band, 1. Lieferung, Seite 196.

Von großer Bedeutung ist, daß neben der Beschaffung gewaltiger Kapitalien mittels der Aktie gerade die Form der Aktiengesellschaft [8]) sowie die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Handhabe zur Beherrschung anderer Unternehmungen zu liefern imstande ist, und zwar auf dem Wege des Majoritätsbesitzes, der das „entscheidende Hilfsmittel für die moderne finanzielle und industrielle Konzentration geworden ist" [9]). Die Verflechtung von Unternehmungen durch Effektenbesitz bringt es mit sich, daß, je mehr Unternehmungen in dieser Weise miteinander verbunden sind und gegenseitig Aktien oder Anteile besitzen, mit um so geringerem Kapital ein einzelner Kapitalist die Beherrschung des ganzen wirtschaftlichen Komplexes erlangen kann. Ein typisches, aber geradezu fantastisch anmutendes Beispiel dieser Art ist der in der Bankwissenschaft [10]) dargestellte Fall des bekannten und in der deutschen Öffentlichkeit viel besprochenen Gelsenkirchengeschäftes. Hiernach genügte ein Eigenkapital von ca. 10 Mill. RM, um auf dem Wege der Verschachtelung die praktische Versammlungsmehrheit über das 800 Mill. RM betragende Aktienkapital des Stahl-

---

[8]) In wie großem Maße das in Aktiengesellschaften investierte Nominalkapital zur Finanzierung konzernähnlicher Gebilde bereits dient, geht aus dem vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Bericht „Das Aktienkapital in den deutschen Konzernen" (Vgl. Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 1928, Seite 108 ff., ferner die vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Schrift „Deutsche Wirtschaftskunde, Berlin 1930 und Konzernstatistik i. Dt. B.-Ztg. vom 14. 10. 1931), hervor. Nach dieser Statistik ist am 31. Oktober 1927 von dem gesamten Nominalkapital der deutschen Aktiengesellschaften in Höhe von RM 21,3 Milliarden allein 14,7 Milliarden an Konzernen beteiligt gewesen. Unter Berücksichtigung von Doppelzählungen und eigenen Aktien kommt dieser Bericht zu dem Ergebnis, daß die Beteiligung an Konzernen nicht weniger als rund 62% des Gesamtnominalkapitals der deutschen Aktiengesellschaften beträgt.

[9]) vgl. Haußmann, „Vom Aktienwesen und Aktienrecht", Seite 19.

[10]) vgl. Bankwissenschaft vom 5. September 1932, 9. Jahrgang, Heft 11 „Die Gefahren moderner Konzern-Finanzierung. Lehren des Gelsenkirchengeschäftes." (Verfasser anonym), Seite 331 ff. Diese Abhandlung führt u. a. folgendes aus: „Die kleine Charlottenhütte mit rund RM 20 Mill. Kapital vereinigte bei sich und ihren Tochtergesellschaften rund RM 100 Mill. Gelsenkirchenaktien, und war somit maßgebender Aktionär der Gelsenkirchen. Gelsenkirchen besaß rund RM 250 Mill. Stahlvereinaktien und rund RM 80 Mill. Phönix-Aktien. Phönix kontrollierte wiederum rund RM 210 Mill. Stahlvereinsaktien, so daß die Gelsenkirchener Bergwerks-A.G. direkt rund RM 460 Mill. Stahlvereinsaktien bei sich konzentrierte. Friedrich Flick brauchte also nur die Mehrheit des kleinen Charlottenhütten-Kapitals von RM 20 Mill., er brauchte nur Eigentümer von RM 10 Mill. Aktien zu sein, um damit den ganzen Stahlverein mit seinem Kapital von RM 800 Mill. (inzwischen durch Aktieneinziehung auf RM 775 Mill. vermindert) ausschlaggebend zu beherrschen." Mit Recht spricht der Verfasser dieses Artikels „von einer Pyramide, die auf dem Kopf steht. Die kleinste Gesellschaft ist Trägerin der nächstgrößeren und die größte ist zugleich die oberste."

vereins zu erzielen. Das Agens, das von seiten des Effektenkapitalismus auf die konzentrationskapitalistische Entwicklung ausgegangen ist, findet seine reinste Ausprägung in der „Effektensubstitution“ [11]). Darnach findet die Ausgabe von Aktien und Obligationen in sehr vielen Fällen nicht zur Beschaffung von Sachkapital statt, sondern lediglich zur Erwerbung von Effekten anderer, häufig gänzlich wesensfremder Gesellschaften. Das Ziel der Effektensubstitution ist also die Beherrschung anderer Unternehmungen mittels effektenmäßiger Beteiligung. Die Konzentrationsbewegung wird innerhalb der modernen Wirtschaft durch die Tendenz der Rationalisierung [12]) und der dauernden Steigerung des Anlagekapitals gefördert. Durch die neuzeitlichen auf Fließarbeit und Automatenbetrieb eingestellten Anlagen ist ein stetes Anwachsen der fixen Kosten bei abnehmenden proportionalen Kostenanteilen bedingt [13]). Die fixe Kostengestaltung zwingt die Großunternehmen aus Gründen der Rentabilität zur vollen Kapazitätsausnutzung. Das dadurch hervorgerufene Problem der Absatz- und Marktregulierung führt zwangsläufig zu neuen Zusammenschlüssen.

Betrachten wir in diesem Zusammenhang kurz das Kartell als eine andere, verwandte Unternehmerorganisation. Das Wesen des Kartels [14]) wird durch ein formales und durch ein materielles Merkmal charakterisiert. Das Kartell beruht einmal auf der vertragsmäßigen Vereinigung von verschiedenen Unternehmungen, ferner auf der materiellen und gleichgerichteten Interessenlage der Kartellmitglieder.

---

[11]) vgl. Liefmann, „Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften“. 5. Aufl. 1931, Seite 96.

[12]) vgl. Bosch, Carl, „Das deutsche Industrieproblem“ i/Dt. Bergw.-Ztg. v. 13. 4. 1932.

[13]) vgl. Reichert, J.W., „Zwangsläufige Kosten-Zwangskartelle“ i/Dt. Bergw.-Ztg. v. 5. 2. 1933. In dieser Abhandlung wird Stellung genommen gegen die von Schmalenbach vertretene Ansicht, daß die fixen Kosten die Wirtschaft zwangsläufig zu Zwangskartellen treibe, und letztere die Wirtschaftsform der Zukunft sein werde.

Vgl. Kalveram, „Organisation von Großbetrieben“ ein im Rahmen der Werkshochschule der Adam Opel-A.G., Rüsselsheim, gehaltener Vortrag i/Dt. Bergw.-Ztg. vom 28. 3. 1933. Im Gegensatz zu Schmalenbach vertritt Kalveram die Ansicht, daß es falsch sei, aus dem wachsenden Anteil der fixen Kosten bereits eine Gesetzmäßigkeit zur Starrheit und Zwangskartellen abzuleiten.

[14]) vgl. Die Völkerbundsdenkschrift a. a. O., Seite 4, definiert das Kartell folgendermaßen: „Die Kartelle sind Vereinigungen von unabhängigen Unternehmungen der gleichen Branche oder verwandter Branchen; sie werden errichtet, um eine Verbesserung der Produktions- oder Verkaufsbedingung zu erreichen. Man nennt sie Syndikate oder Kontore, wenn sie eine gemeinschaftliche Verkaufsorganisation eingerichtet haben.“

Daraus ergeben sich aber auch Mängel der Kartellierung. Sie sind in der Hauptsache auf die Unsicherheit seines Bestandes und die damit zusammenhängende Unmöglichkeit der Lösung von technisch-wirtschaftsorganisatorischen Aufgaben zurückzuführen. So kommt denn auch die Völkerbundsdenkschrift [15]) in ihrem allgemeinen Bericht über die wirtschaftlichen Seiten der internationalen Industrie-Kartelle zu der Feststellung, daß „eine volkommene Rationalisierung der Produktion in engeren industriellen Zusammenschlüssen, wie sie Konzerne, Trusts und Fusionen darstellen, leichter möglich „sei" ihre starke finanzielle Verflechtung, ihre gemeinschaftliche Verwaltung „gestatteten" in der Tat eine Spezialiesierung der Produktion unter den verschiedenen Unternehmen und die Konzentration der Erzeugung in den am besten ausgestatteten und unter den günstigsten Bedingungen arbeitenden Werken".

Von den Kartellen ist aber insofern ein relevanter Antrieb zur konzentrationskapitalistischen Entwicklung ausgegangen, als sie das Streben zur Fusionsbildung, also zur Verschmelzung gleichartiger Betriebe, wie auch zur „Kombination" [16]), d. h. zur Zusammenfassung verschiedener Produktionsstadien in einem „komplexen Unternehmen „außerordentlich gefördert hat.

Diese Entwicklung ist aus dem Ziel der Kartelle, eine vertragliche Beschränkung des freien Marktes herbeizuführen, wenn nicht gar eine monopolistische Marktbeherrschung zu erlangen, hervorgegangen.

Die Organisationsformen zur Konzentration vollziehen sich namentlich in zwei Richtungen [17]). Bei einer Vereinigung einer Mehrzahl ungleichartiger und voneinander abhängiger Unternehmungen spricht man von einer v e r t i k a l e n Konzentration. Sie war vor dem Kriege in der Hauptsache auf die Schwerindustrie beschränkt. Die Ausnützung der beim Fertigungsprozeß anfallenden Nebenerzeugnisse bei der vertikalen Kombination führte zu einer Ver-

---

[15]) vgl. a. a. O., Seite 10.

[16]) vgl. Liefmann, „Kartelle, Konzerne und Trusts", Seite 108.

[17]) vgl. Das Internationale Rationalisierungs-Institut Genf, weist in seinem einleitenden Bericht „Die Verwaltung und Führung von Betriebszusammenschlüssen" vom Mai 1932 auf eine neue in den letzten 10 Jahren, besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika vorkommende Form des Zusammenschlusses den sogenannten „kreisförmigen Typ" hin. Es handelt sich hierbei um Zusammenschlüsse von Unternehmungen, „die nicht in bezug auf die Produktion miteinander in Verbindung stehen, sondern ihre Waren entweder durch gemeinsame oder besonders geschaffene Kanäle absetzen. Diesen Typ repräsentiert die Remington Rand Incorporated sowie die General Foods Comp."

billigung der Produktion, so z. B. bei der Verarbeitung des flüssigen Eisens durch Ausnützung der Hitze in direkt nachfolgendem Arbeitsgang. Diese Richtung der Angliederung wurde ferner durch Motive der Marktunabhängigkeit bezüglich der Rohstoffbasis und des Bezugspreises außerordentlich gefördert.

Die Schwierigkeit der kaufmännischen Führung bei einer Vertikalkonzentration wurde schlagartig durch die zahlreichen wirtschaftlichen Zusammenbrüche auf diesem Gebiete nach der Währungsstabilisierung in Deutschland beleuchtet.

In der Folge war eine Bevorzugung der Vereinigung gleichartiger Unternehmungen, d. h. die Horizontalkonzentration[18]) zu verzeichnen. Bei dem Zusammenschluß von Unternehmungen auf gleicher Produktionsstufe konnte auf den bereits vorhandenen kaufmännischen Erfahrungen aufgebaut werden. Die Rationalisierung konnte planmäßig vor sich gehen und zu einer Qualitätsverbesserung und gegebenenfalls zu einer verbilligten Produktionsherstellung führen. Auf diese Weise konnte der Forderung nach betrieblichen Ersparnissen am besten Rechnung getragen werden. Natürlich findet man in der Wirtschaftspraxis nur selten die eine oder andere Konzentrationsform rein angewendet. Es ist vielmehr sowohl die vertikale als auch die horizontale Gliederung — realtypisch gesehen — innerhalb ein und desselben Unternehmungskomplexes anzutreffen. In diesem Falle pflegt man von einer gemischten Gliederung zu sprechen.

Während in der liberalistischen Zeit der Nachkriegsjahre die „konzentrationskapitalistische Entwicklung" in Auswirkung der überlegenen Positionsstärke, die die moderne Finanzierungstechnik, die Verfeinerung des Effektenkapitalismus sowie die Technik und Rationalisierung im Gefolge hat, erfolgte, ist heute die Tendenz zum Großbetrieb und zur Großunternehmung nur aus Gründen der Sicherung deutscher Lebensinteressen erkennbar, z. B. aus wehrwirtschaftlichen Gründen. Die in dem Unternehmungskomplex immanente Macht wird durch staatliche Lenkung zum Wohl der Gesamtheit eingesetzt. Jene von Sombart aufgeworfene Frage über die Ablösung der kapitalistischen Betätigung vom Primat des Gewinnstrebens, der freien Initiative und des wirtschaftlichen Lebens durch einen neuen Stil des Wirtschaftslebens, in dem das Gewinnstreben gemildert und die einzigartige Unternehmertätigkeit ge-

[18]) vgl. Bericht der Direktion der Disconto-Gesellschaft vom 1. 9. 1926.

schwächt, wenn nicht gar vernichtet wird [21]), kann dahingehend beantwortet werden, daß auch in Zukunft die Unternehmerinitiative und das Gewinnstreben unerläßlich ist, sofern sie sich dem Primat der Politik unterordnen und sich mit dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" in Einklang bringen lassen.

Trotz dem auch gegenwärtig noch unverändert gebliebenen „privaten Ertragsstreben" scheinen sich in aller neuester Zeit Tendenzen und damit auch innerhalb der reinen „ökonomischen Sphäre Wandlungen anzubahnen, mögen ihre letzten Ausläufer noch außerwirtschaftliche, d. h. allgemeine und weltanschauliche Wurzeln besitzen. So kommt aus einer „Standesideologie" mehr und mehr in immer weiteren Kreisen der Wunsch auf, daß die Lebenssphären Staat-Wirtschaft einer Abgrenzung bedürfen, wobei man eben auf Grund dieses Unterbaues in einem viel größeren Maße als bisher Einblicks- und Eingriffsmöglichkeiten in unsere gesamten wirtschaftlichen Vorkommnisse und Gebilde herzustellen wünscht. Ob mit Recht oder Unrecht soll hier nicht entschieden werden. Die Forderung besteht. Und aus der Fülle der täglich neu sich ergebenden Fragen großen und häufig auch kleinsten Umfanges schält sich allmählich einem größeren Kreis erkennbar, die Forderung nach verständnisvoller Publizität der deutschen Wirtschaft heraus.

Mit an der Spitze marschiert in diesem engeren Fragenkreis — bedingt durch die soeben flüchtig gekennzeichnete moderne wirtschaftliche Konzentrationsbewegung — die Forderung nach der Einführung der Konzernbilanz im deutschen Aktienrecht.

In der breiten Öffentlichkeit, aber auch in der Handelspresse, sind häufig an Hand von sehr krassen Einzelfällen einschneidende gesetzgeberische Maßnahmen nach dieser oder jener Richtung hin gefordert worden.

Sie zu prüfen, sie wirtschaftlich, rechtlich und vor allem auch soziologisch, darzustellen und abzuwägen, zu vergleichen und zu untersuchen, sei deshalb Zielsetzung und zugleich Abgrenzung und Rechtfertigung für den folgenden Beitrag zur Frage der Erweiterung der bestehenden deutschen handelsrechtlichen Bestimmungen.

---

[21]) vgl. Haußmann, „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht", Seite 8.

I. HAUPTTEIL.

Grundsätzliches zur Probelmatik der Konzernbilanz.

I. Konzernbegriff und Formen der Konzernbildung.

1. Historischer Rückblick und allgemein Begriffliches über Konzerne und Trusts.

Die einschneidende Strukturänderung der deutschen Wirtschaft in der Vor- und Nachkriegszeit mußte natürlich die bestehenden bilanzrechtlichen Vorschriften als zu eng erscheinen lassen.
Es liegt im Wesen des Rechts, daß es als die das gesamte Sozialleben tangierende Ordnung auch in die „Sphäre der Wirtschaft" eindringen mußte. Während aber die meisten Rechtssätze nur ganz allgemeine „Regeln" darstellen, verlangt die Ausbreitung und Ausdehnung der wirtschaftlichen Sphäre immer dringender spezielle, normative, gesetzliche Bestimmungen. Natürlich nicht als ob damit der wirtschaftliche Sektor des Soziallebens ursächlich oder zweckbestimmend auf die Gesetzgebung gewirkt hätte. Rechtsidee, Rechtsordnung und Rechtsvorschrift bergen in sich schon von jeher eine Fülle „wirtschaftlicher Bestimmungen „seien sie schuldrechtlicher oder sachenrechtlicher Art. Auch das alte germanische Recht kannte Rechtssätze über Grundschulden und ähnliche Dinge.

Das Ausbreiten und das Komplizierterwerden der wirtschaftlichen Vorgänge verlangte die gesetzgeberische Sonderbehandlung der wirtschaftlichen Vertragsinhalte. So findet sich deshalb zum ersten Male eine gesetzliche Ordnung des Handelslebens[1]) von seiten des Staates in umfassendem Masse in der „Ordonnance du commerce" von 1673. An ihrem Zustandekommen hatte der Kaufmann J. Savary hervorragenden Anteil, so daß man die Ordonnance auch als Code Savary bezeichnet. Die Weiterentwicklung dieser

[1]) vgl. Rehme, „Geschichte des Handelsrechts", ferner Staubs Kommentar zum HGB. 1. Bd. Berlin 1926. und Cosäck, „Lehrbuch des Handelsrechts", 1930.

Rechtssätze führte im Jahre 1807 zu der ersten modernen handelsrechtlichen Kodifikation, zu dem „Code de commerce". Dieses Gesetzgebungswerk ist bei der Gestaltung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (AdHGB.) vorbildlich gewesen.

Durch Beschluß des deutschen Bundesrates wurde 1856 eine Konferenz zur Beratung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches nach Nürnberg einberufen. In jahrelanger Arbeit stellte die Kommission den Entwurf fertig und die meisten deutschen Staaten führten ihn unter teilweiser Änderung als Landesgesetz in ihren Gebieten ein. Erst durch die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches wurde das AdHGB. einheitliches Recht.

Die Zulassung der im 17. Jahrhundert[2]) als neuartige Gesellschaftsform auftretende Aktiengesellschaft erfolgte lediglich auf Grund eines besonderen staatlichen Privilegs für die einzelne Gesellschaft, dem sogenannten Octroi-System. Eine umfassende gesetzliche Regelung des Aktienwesens fand erstmalig im Code de commerce statt. In Anlehnung an diese Vorschriften knüpfte man im AdHGB. die Errichtung der Aktiengesellschaft an eine staatliche Konzession. Aber die einengenden Bestimmungen des Konzessionssystems, die insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der starken industriellen Entwicklung nicht mehr gerecht wurden, mußten den Normativvorschriften weichen. In liberaler Weise wurde das AdHGB. durch die Aktiennovelle von 1870 ergänzt. Jedoch die in den folgenden Jahren gemachten Erfahrungen der sogenannten Gründerzeit führten bereits 1884 zu einer Verschärfung der bestehenden Gesetze, insbesondere hinsichtlich der Publizität und der gesamten Geschäftsgebarung wie auch der Haftungsverhältnisse.

Die Absicht des Gesetzgebers die Rechtsform der Aktiengesellschaft hauptsächlich für größere Unternehmungen verwendet zu wissen, begünstigte das Bestreben der privaten Erwerbswirtschaft nach einer Gesellschaftsform mit verminderter Risikogefahr für mittlere und kleinere Betriebe. Diese Forderung nach einer organisatorisch einfachen und elastischen Wirtschaftsform, die ohne großes Gründungskapital den Vorteil der beschränkten Haftung in sich barg, entsprach der „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung". Durch den im Jahre 1892

[2]) Als erste Aktiengesellschaft wird die St. Georgsbank in Genua, die 1402 ins Leben getreten ist, genannt.

als Gesetz in Kraft tretenden Entwurf wurde der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine „Mittelstellung zwischen der streng individualistischen Gesellschaftsform und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden Aktiengesellschaft zugewiesen“[3]). Diese speziell deutschrechtliche Gesellschaftsform hat eine große Verbreitung gefunden und ist vielfach vom Ausland übernommen worden.

Eine durch die Herstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches notwendig gewordene Umarbeitung des AdHGB. führte 1897 zu dem bis heute geltenden, aber insbesondere durch die Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 ergänzten Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Die gesetzlichen Bestimmungen AdHGB. über das kaufmännische Rechnungswesen sind im wesentlichen von dem Handelsgesetzbuch übernommen worden und in den § 38—47 kodifiziert. Eine Ergänzung fanden die allgemein bilanzrechtlichen Vorschriften durch die Aktiennovelle von 1870 und 1884. Besonders erschwerend waren die zum Schutz der Gläubiger und Aktionäre erlassenen Bestimmungen von 1884. Diese Sondervorschriften, die auch im HGB. Aufnahme fanden, haben den Dualismus in das deutsche Bilanzrecht hineingetragen. Bestimmt doch der § 40 HGB. für Einzelkaufleute und offene Handelsgesellschaften, daß „sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet“. Also Anwendung des Zeitwertprinzips am Bilanzstichtag. Dagegen macht der § 261 HGB. der Aktiengesellschaft zur Pflicht, von Wertpapieren und Waren mit Börsen- oder Marktpreis sowohl den Zeitwert als auch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis zu ermitteln und den jeweils niedrigsten Betrag von diesen beiden Werten zu bilanzieren.

Ferner bestimmt Ziffer 3 dieses Paragraphen, daß das gesamte Anlagevermögen, wozu alle Gegenstände gehören, die zur dauernden Verwendung im Geschäftsbetrieb bestimmt sind, also auch Beteiligungen, zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Berücksichtigung der Abnutzung in Ansatz zu bringen ist.

Die Sondervorschriften des § 261 HGB. wollen eine Überbewertung der Aktiva und damit zugleich der Verteilung von Scheingewinnen entgegenwirken. Weil aber der Unterbewertung keine Grenze gesetzt ist, wird der Bildung von stillen Reserven Vor-

[3]) vgl. Klausing, „Einleitung zum Reichsgesetz betr. die GmbH.“, Seite XV.

schub geleistet. Gewiß sind die Grenzen zwischen vorsichtiger Bewertung und Unterbewertung zwecks Legung stiller Reserven zu sehr flüssig, als daß eine Instanz die alleinige Richtigkeit festsetzen könnte, aber diese Schwierigkeit rechtfertigt deshalb noch nicht eine willkürliche Bewertung nach unten.

Nach der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 ist die Bildung stiller Reserven wohl erschwert, aber nicht verboten [4]). Im § 261 a, Absatz 3 heißt es: „Die Beträge der Reservefonds, die Rückstellungen und die Wertberichtigungsposten dürfen nicht unter den Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufgeführt werden". Auf diese Weise ist die Bildung stiller Reserven durch Überbewertung der Verbindlichkeiten nicht mehr statthaft. Aber es besteht noch eine Möglichkeit der Legung stiller Reserven auf der Passiv-Seite durch Überbewertung offener Wertberichtigungsposten [5]). Da die Novelle an dem Prinzip der Höchstbewertung der Aktiva festhält, ist die Bildung stiller Reserven durch Unterbewertung der Aktivposten weiterhin zulässig.

Mit der immer stärkeren und größeren Ausbreitung der wirtschaftlichen Gebilde waren allmählich auch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches alter Fassung wiederum zu labil geworden. Mehrere größere Zusammenbrüche zeigten erschreckend wie nichtssagend und undurchsichtig die Rechnungslegung größter Unternehmungen ihren Aktionären und der Öffentlichkeit gegenüber war. Aus diesem Grunde hat die Aktienrechtsverordnung vom 19. September 1931 die Reichsregierung ermächtigt, für Konzerngesellschaften besondere Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen. (§ 261 d).

Bevor man sich den Einzelheiten der Konzernbilanz zuwendet, ist es erforderlich, eine Begriffsbestimmung für Konzerngebilde festzusetzen. Die Neuheit derartiger Wirtschaftsgebilde und die Mannigfaltigkeit der Formen, in denen sie vorkommen, haben bisher noch keinen wirtschaftswissenschaftlich allgemein anerkannten Konzernbegriff finden lassen. Das am 1. Oktober 1937 in Kraft tretende Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937 gibt erstmalig in

---

[4]) vgl. Blau, „Stille Reserven und Auskunftspflicht".

[5]) vgl. in Dt. Bergw.-Ztg. vom 30. 4. 1933; vgl. Schlegelberger, ... a. a. O. zu § 261 a Abs. 3.

seinem § 15 eine Definition des Konzernbegriffs [5a]). Während die Aktienrechtsnovelle vom 19. 9. 1931 sich darauf beschränkte, das Verhältnis zwischen abhängiger und herrschender Gesellschaft zu bestimmen, erfaßt das neue Gesetz erstmalig die aktienrechtlichen Auswirkungen des Konzernbegriffs. Die Begriffsbestimmungen des § 15 gelten für Unternehmungen jeder Rechtsform [5b]).
Ohne zu den zahlreich verschiedenen Begriffsauffasungen und Terminologien eingehend Stellung zu nehmen, sollen hier kurz die integrierenden Bestandteile des Konzernbegriffs herausgearbeitet werden. Nur auf diese Weise kann der aus der Konzernbilanz entstehende Fragenkomplex richtig verstanden werden.

Als ein wesentliches Begriffsmerkmal derartiger Wirtschaftsgebilde ist u. a. die Vereinigung mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmungen zu einem höheren Verbande anzusehen. Dabei kann sich diese Vereinigung in den verschiedenartigsten juristischen und wirtschaftlichen Formen vollziehen. Das Erfordernis einer Mehrheit von Rechtssubjekten wird von Kahn [6]) dahin begründet, daß „eine Aktiengesellschaft und mag sie ein Riesenbetrieb mit Tausenden von Arbeitern, mit den verschiedensten Produktionsstätten, mit den verschiedensten Erzeugnissen und Funktionen sein, nie ein Konzern, sondern nur ein Einzelunternehmen ist. Sie kann Teil eines Konzerns sein, sie kann Träger und Rückgrat des Konzerns bilden, aber ohne Verbindung mit mindestens einem anderen Rechtssubjekt ist sie kein Konzern".

Während die herrschende Lehre die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Glieder des Konzerns auch nach dem Zusammenschluß gewahrt wissen will, vertritt Ramin [7]), dessen Konzernbe-

---

[5a]) Der § 15 lautet: „(1) Sind rechtliche selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. (2) Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen.

[5b]) vgl. Teichmann-Koehler, „Aktiengesetz", Erläuterungen zu § 15 und Schlegelberger — Quassowski — Herbig — Geßler — Hefermehl: „Aktiengesetz vom 30. 1. 1937", Seite 144 ff.

[6]) vgl. Ramin, a. a. O., Seite 981 ff.

[7]) vgl. Ramin, a. a. O., Seite 10. Dort git er folgende Definition: „Unter Konzern versteht man die höhere wirtschaftliche Einheit, die sich aus mehreren Einzelunternehmen zusammensetzt, deren zivilrechtliche Selbständigkeit zum mindesten noch im Zeitpunkt der Konzernbildung durch Fusion oder Neugründung gegeben war oder deren zivilrechtliche Selbständigkeit auch nach der Konzernbildung in gewissem Umfange, wie bei den verschiedenen Formen der Beteiligungen, bei den

griff für die wirtschaftliche Unterscheidung nur die Verkehrsauffassung gelten läßt, den Standpunkt, daß man auch bei einem Einzelunternehmen dann von Konzern spricht, wenn es sich aus mehreren früher wirtschaftlich selbständigen Einzelunternehmen zusammensetzt, die entweder im Sinne der horizontalen, der vertikalen oder universalen Konzentration in einem neuen Einheitsunternehmen zusammengefaßt werden. Zur Bekräftigung dessen führt Ramin die I.G.-Farbenindustrie Aktiengesellschaft an, deren Konzerncharakter nicht durch die später angegliederten Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen, sondern lediglich dadurch gegeben sei, daß sechs große, organisatorisch und betrieblich weitverzweigte führende Chemieunternehmungen Deutschlands im Sinne der oben zitierten Konzentration sich zusammengeschlossen hätten.

Unter Außerachtlassung des rechtlichen Moments kann dieser rein wirtschaftlichen Begriffsumgrenzung beigepflichtet werden. Bei Zugrundelegung dieses wirtschaftlich bestimmten Begriffes würde beispielsweise das Problem der Haftung des Gesamtkonzerns gegenüber den Verbindlichkeiten eines Konzerngliedes dadurch gelöst werden, daß dem rechtlich einheitlichen Gebilde auch eine einheitliche Haftung entsprechen würde. Ebenso wäre die Bilanz eines derartigen Gebildes nach den vorhandenen Grundsätzen eines Einzelunternehmens aufzustellen.

Was aber gerade das Konzernproblem ausmacht, ist der Antagonismus zwischen rechtlicher Selbständigkeit und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Damit ist ein weiteres Begriffsmerkmal des Konzerns gefunden: das der einheitlichen Leitung. Auch das vom Reichsfinanzhof [7a]) im Falle Shell gefällte Urteil definiert den Konzern als „ein einheitliches Unternehmen, wenn es unter einheitlicher Leitung steht und seine Teile als autonome Einheiten aus sich selbst nicht mehr begriffen werden können, so daß zur Erklärung ihrer Stellung in der Gesamtwirtschaft eine Bezugnahme auf den planmäßig aufgebauten und geleiteten Konzern wesensnotwendig" sei.

Hinzu kommt noch ein anderes: Während für das Kartell das Beherrschungsmoment nach außen wesentlich ist, entscheidet für den Konzernbegriff die Beherrschung nach innen. Die in einem Konzern vereinigten Unternehmungen werden durch eine zentrale

---

Betriebsüberlassungen und -verpachtungen sowie bei den Interessengemeinschaften noch fortbesteht, wobei Rentabilitätssteigerung als ausgesprochenes unmittelbares Ziel der Konzernbildung im Sinne der Erwerbswirtschaft zu gelten hat."

[7a]) vgl. RFH. vom 30. 1. 1930, I. A. 226/29, ferner Steuer und Wirtschaft 1930, Seite 459 ff.

Instanz nach verwaltungsmäßig und wirtschaftlich einheitlichen Grundsätzen geleitet. Aus dieser wirtschaftlichen Einheit hat sich außerdem eine juristische Einheit — das Recht am komplexen Unternehmen — [8]) herausgebildet. Nach dieser rechtlichen Auffassung würde z. B. eine einheitliche Haftung des Gesamtkonzerns für die Schulden eines Konzerngliedes, ohne besonderen Haftungsgrund, gegeben sein. Wir besitzen aber hierfür noch keine adäquate Rechtsform.

Ein anderes Erfordernis zur Bildung eines umfassenden Konzernbegriffes ist die dadurch bedingte Rentabilitätssteigerung, und zwar nicht auf Grund einer Monopolstellung, sondern durch völlige Ausnutzung der sich aus der wirtschaftlichen Verschmelzung ergebenden Kostenvorteile.

Ferner sei der Vollständigkeit halber noch auf das in einem Gutachten der Industrie- und Handelskammer zu Essen [9]) aufgestellte Erfordernis einer gewissen wirtschaftlichen Größe derartiger Gebilde hingewiesen, um die Berechtigung zur Führung der Konzernbezeichnung zu erlangen.

Fassen wir die wesentlichen Merkmale nochmals zusammen, so ergibt sich für den Konzern folgende rechtlich orientierte Begriffsbestimmung:

Der Konzern ist die Vereinigung mehrerer rechtlich selbständig bleibender Unternehmungen von einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung, die nach verwaltungsmäßig und wirtschaftlich einheitlichen Grundsätzen von einer Zentralstelle aus geleitet werden, mit dem Ziele der Rentabilitätssteigerung. In Anknüpfung an die hier gegebene Definition des Konzerns soll zu einem gleichfalls sehr umstrittenen anderen Begriff Stellung genommen werden, da er unseren Problemkreis tangiert. In Amerika trifft man sehr häufig die Bezeichnung „Trusts" zur Umschreibung eines Unternehmungskomplexes mit monopolistischer Absicht. Als wesentliches und charakteristisches Merkmal des Trusts bezeichnet Eliot Jones in seinem Buche „The Trust Problem in the United States" [10]) die Kontrolle über die Preisgestaltung. Wenn man mit Jones den Trust auf solche monopolistische Gebilde beschränkt, bei denen die einzelnen Unternehmungen ihre rechtliche Selbständigkeit behalten, so ist kein absoluter Gegensatz zum Konzern gegeben. Er stellt alsdann eine

[8]) vgl. Isay, a. a. O., Seite 87 ff.
[9]) vgl. Ring-Schachian, a. a. O., Seite 423.
[10]) vgl. Intern. Rationalisierungs-Institut, a. a. O.

Weiterentwicklung des Konzerns dar, indem neben der Beherrschung nach innen noch das Moment der Marktbeherrschung hinzutritt. In diesem Falle ist der monopolistische Charakter das Wesentliche des Trusts und mit Liefmann[11]) kann man ihn als „monopolistischen Konzern" bezeichnen. Freilich ist zur Erlangung der Monopolstellung oft der Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen innerhalb des Komplexes erforderlich, so daß eine „monopolistische Fusion" die Folge ist.

Wie bereits oben zum Ausdruck gebracht wurde, macht die rechtliche Selbständigkeit und die wirtschaftliche Abhängigkeit der einzelnen Glieder gerade die Besonderheit des Konzernrechts aus. So kommt auch eine Anwendung der Konzernbilanz nur für jene Trusts in Frage, die als monopolistische Konzerne unter Aufrechterhaltung der zivilrechtlichen Selbständigkeit der Einzelglieder zu bezeichnen sind.

2. Arten der Unternehmungszusammenfassungen.

Die reichen Formen der wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten lassen dabei — trotz des durch eine solche Definition gegebenen Rahmens — in der Praxis die verschiedenartigsten Gebilde erstehen. Sucht man auch sie wiederum zu gliedern, was notwendig ist, um damit für später Merkmale zur Beurteilung einer Konzernkonstitution und -Situation zu erhalten, so stößt man zu allererst auf die gliedhafte Unterscheidung, die im Verhältnis der „Konzernteile" gegeben wird. Je nach ihrem Verhältnis zueinander spricht man von Koordination und Subordination, wobei auch hier eine Fülle von Zwischenstufen oder Abarten denkbar sind. Die Subordination ist dadurch gekennzeichnet, daß dem allein maßgebenden Willen der Muttergesellschaft ein Abhängigkeitsverhältnis der Tochtergesellschaft gegenübersteht. Dagegen nimmt bei der Koordination keine Gesellschaft innerhalb des Unternehmungskomplexes eine beherrschende Stellung ein, sondern alle Beteiligten stehen im Verhältnis der Gleichordnung.

Hinsichtlich der Formen der Bindungen und des Konzerngefüges kann man drei Haupttypen unterscheiden:

1. die vertragliche Form, deren Hauptvertreter die Interessengemeinschaft ist,

[11]) vgl. Liefmann, „Kartelle, Konzerne und Trusts", Seite 344 ff.

2. die kapitalmäßige Form, worunter vornehmlich die Beteiligung zu zählen ist,
3. Die persönliche Form, d. h. durch Delegation und Austausch von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.

a) die Interessengemeinschaft.

Die in den letzten Jahren am häufigsten vorkommende vertragliche Bindung ist die Form der Interessengemeinschaft. Durch die vielen Variationen, die bei der Interessengemeinschaft anzutreffen sind, ist ihre Begriffsumgrenzung nicht einhellig. Das Wesen einer Interessengemeinschaft ist in erster Linie die vertragsmäßige Bindung zum Zwecke der Herstellung einer gewissen wirtschaftlichen Einheit. Die rechtliche Selbständigkeit der Vertragspartner bleibt dabei gewahrt. Das primäre Ziel ist die Rentabilitätssteigerung[12]), wie bei jeder Konzernbildung.

Gewöhnlich wird die Gemeinsamkeit der Interessen in Form der Gewinngemeinschaft dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Jahresgewinne der vereinigten Unternehmungen zusammengeworfen und nach einem bestimmten Schlüssel wieder verteilt werden. Hübner[13]) weist mit Recht darauf hin, daß an Stelle der schlüsselmäßigen Verteilung der zusammengeworfenen Gewinne auch die gegenseitige Beteiligung am Gesellschaftsvermögen in Form von Aktienaustausch getreten sei. Stets bedarf es aber neben der gegenseitigen Beteiligung noch einer vertraglichen Abmachung zur gleichberechtigten und gemeinschaftlichen Verfolgung der Geschäftsinteressen der Interessengemeinschafts-Partner, um die Form der Interessengemeinschaft zu wahren. Die in der Praxis häufig vorkommende gegenseitige Beteiligung bzw. Austausch von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, neben der „Poolung" der Gewinne und Verteilung nach einem bestimmten Schlüssel, dient lediglich zur stärkeren Bindung, da die Gefahr der Auflösung für die Interessengemeinschaftsverträge durch Kündbarkeit aus wichtigem Grunde gemäß § 723 BGB. gegeben ist. Nur zu oft hat sich der auf lange Zeit geschlossene I.G.-Vertrag als kurzlebig erwiesen. Wenn er nicht auseinanderfiel, wich er der völligen Verschmelzung, wie

[12]) Auf der ao. Hv. der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohle und Brikettfabrikation, Köln, führte Geheimrat Brecht in bezug auf den Interessengemeinschaftsvertrag mit der Roddergrube aus, daß das Endziel solcher Gemeinschafts-Arbeit die Steigerung der beiderseitigen Erträgnisse ist. Dt. Bergw.-Ztg. vom 1. 4. 1933.

[13]) vgl. Hübner, a. a. O., Seite 9.

es beispielsweise bei der I.G.-Farbenindustrie-Aktiengesellschaft der Fall gewesen ist. Die Form der Fusion ist nach den von Geheimrat Bosch[14]) gemachten Ausführungen deshalb gewählt worden, weil man nur durch eine unlösbare rechtliche Vereinigung der Gründergesellschaften wirtschaftlich einschneidende Maßnahmen treffen konnte. Daß andererseits derartige Verträge auch für viele Jahrzehnte lebensfähig sind, beweist die seit langem bestehende Interessengemeinschaft zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk und der Braunkohlen und Brikettwerke Roddergrube Aktiengesellschaft in Brühl. Nach dem Grad der Bindung der Mitglieder kann man zwei Arten von Interessengemeinschaften unterscheiden:

1. die Interessengemeinschaft niederer Art
2. die Interessengemeinschaft höherer Ordnung.

Das Ziel der vor dem Kriege geschlossenen Interessengemeinschaften war vornehmlich die Zusammenlegung und schlüsselmäßige Verteilung des Gewinnes bei vollständiger rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit der vereinigten Gesellschaften. So stellt den losesten Zusammenhang die Gewinngemeinschaft niederer Art dar. Bei der Interessengemeinschaft höherer Ordnung hingegen besteht ein strafferer Zusammenschluß, so daß die betreffenden Unternehmungen einen Teil ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit einbüßen. Hierunter fallen die mannigfaltigsten Formen der Interessengemeinschaft, die gegenwärtig innerhalb der meisten Konzerne anzutreffen sind. Derartige Verträge sind häufig in Gestalt der Lieferungsgemeinschaft zwischen den Kohlenbergwerken und den Erzbergwerken zur Rohstoff- und Absatzsicherung anzutreffen. Handelt es sich um Überlassung der Nutzung ganzer Unternehmungen an andere, wobei das Entgelt gewöhnlich in Form einer festen Dividende oder Gewinnbeteiligung geleistet wird, so hat man es mit einer Pachtungsgemeinschaft zu tun. Übernimmt eine Gesellschaft auf Grund eines Betriebsüberlassungsvertrages die Betriebsführung eines anderen Werkes unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit des überlassenen Werkes, so spricht man von einer Betriebsgemeinschaft. Der gemeinsamen Ausnutzung und Verwertung von Patenten dient die Patentgemeinschaft. Einige Sonderformen haben sich in der Kali-Industrie herausgebildet, indem sich mehrere Unternehmungen zwecks besserer Ausnutzung

[14]) vgl. Enquête-Bericht, a. a. O., 1930.

ihrer Quoten zusammenschließen. Man bezeichnet diese Vereinigungen als sogenannte Quotengemeinschaften. Eine andere Form liegt auf dem Gebiete des Bergbaues. Wenn beispielsweise Grubenfelder markscheiden oder im Gemenge liegen, oder der Abbau eines Feldesteiles sich wirtschaftlicher von einem angrenzenden Unternehmen vornehmen läßt, so ist ein Gemeinschaftsvertrag zur Erledigung derartiger Aufgaben häufig anzutreffen.

b) die Beteiligung.

Zur Herbeiführung enger Beziehungen zwischen mehreren Unternehmungen ist das Prinzip der Beteiligung durch Erwerb von Aktien oder von sonstigen Anteilen das gebräuchlichste Mittel. Wenn man die Bilanzen der Aktiengesellschaften verfolgt, so stellt man fest, daß die meisten Gesellschaften Aktien oder Anteile anderer Unternehmungen besitzen. Bei der Betrachtung der Beteiligungsverhältnisse beginnen die ureigentlichen Merkmale des Konzerns [15]).

Für den Konzerneinfluß ist die Intensität der Bindung ausschlaggebend. Sie hängt einmal von der Rechtsform der Beteiligung ab. So sind beispielsweise Vorrats-, Verwertungs- und Schutzaktien nicht ohne Genehmigung der betreffenden Verwaltung in den Handel zu bringen und bei vinkulierten Namensaktien ist die Veräußerungsmöglichkeit gegenüber den Inhaberaktien bedeutend erschwert.

Ferner wird die Intensität der Bindung durch die Höhe der Beteiligung bedingt. Während eine geringe Beteiligung in den meisten Fällen eine weitgehende Einflußnahme ausschließt, tritt der Konzerneinfluß erst bei größeren Beteiligungen zutage, und zwar dadurch, daß er über die im Gesetz oder Statut verbrieften Mitgliedschaftsrechte hinausstrebt. Dies zeigt sich in der Besetzung der leitenden Posten durch Personalunion, durch Vereinbarung von Lieferungsverträgen, durch eine gemeinsame Einkaufs- bzw. Absatzpolitik u. a. m. Das System der Beherrschung anderer Unternehmungen durch effektenmäßige Beteiligungen hat zu fast unentwirrbaren Verflechtungen und Verschachtelungen geführt. Die effektenmäßige Beteiligung kann sich sowohl zwischen Unternehmungen gleicher Art wie auch zwischen aufeinander angewiesenen Unternehmun-

[15]) vgl. Haußmann, „Grundlegung des Rechts der Unternehmenszusammenfassungen".

gen im Verhältnis der Koordination oder Subordination vollziehen. Bei den koordinierten Unternehmungen ist die Beteiligung meistens eine gegenseitige.

Die wichtigste Art der Beteiligung ist hier die zwischen Stammgesellschaften und den von ihnen errichteten Tochtergesellschaften. Insbesondere bei Niederlassungen und Filialen im Ausland bedient man sich der Tochtergesellschaften, um den ausländischen Gesetzen zu entsprechen und den Charakter einer einheimischen Unternehmung zu erwecken. Da das Wesen einer Tochtergesellschaft auf einer finanziellen oder persönlichen Abhängigkeit von der Muttergesellschaft beruht [16]), liegt hier der Typus der Subordination vor. Aus den gegenseitigen Beteiligungen mehrerer Unternehmungen in Form des Aktienaustausches kann die Bildung einer besonderen Gesellschaft erfolgen. Sie wird meistens Holdinggesellschaft genannt. Die Holdinggesellschaft kann auch dadurch gebildet werden, daß die Muttergesellschaft ihren eigenen Betrieb aufgibt und sich nur auf die Ausübung der Verwaltungsfunktion beschränkt. Sie kann verschiedene Vorteile bieten, z. B. mit einem Mindestkapital eine Höchstzahl von Unternehmungen beherrschen oder eine gleichbleibende Dividende für die Aktionäre ermöglichen. Der United States Steel Corporation, New-York, die in der Hauptsache eine Vereinigung von Holdinggesellschaften darstellt, ist es auf diese Weise gelungen, 160 Gesellschaften zu kontrollieren. Die Rolle, die die Holdinggesellschaft bei der Umgründung eines nationalen Konzerns mit in- und ausländischen Beteiligungen und Beziehungen in einem internationalen Konzern auf neutralem Boden spielt, ist von Haußmann in seinem aufschlußreichen Werk „Die Praxis des Rechts der Unternehmenszusammenfassungen II. Teil“ in einem Beispiel dargestellt worden. Demzufolge die betreffende deutsche Unternehmung ihr Portefeuille an ausländischen Beteiligungen einer neugegründeten Schweizer Holdinggesellschaft herausgibt und gleichzeitig ihren Aktionären Aktien der neuen Holdinggesellschaft im Umtausch gegen die deutschen Aktien anbietet. Der größte deutsche Konzern, die I.G.-Farbenindustrie Aktiengesellschaft, hat sowohl in der Schweiz in der „Internationalen Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G., Basel“, wie in der „American I.G. Chemical Corporation, New York“, derartige Holdinggesellschaften ins Leben gerufen.

---

[16]) vgl. Rosendorff, a. a. O., Seite 20.

In Auswirkung der effektenkapitalistischen Beteiligung kommt es oft dahin, daß eine Gesellschaft sämtliche Aktien oder Anteile eines anderen Unternehmens bei sich vereinigt. Man spricht alsdann von einer Einmanngesellschaft. Die Einmanngesellschaften nehmen heute unter den Organisationsformen der Konzernbildung eine so wichtige Stellung ein, daß vielfach eine besondere gesetzliche Regelung gefordert wird. Durch Vereinbarungen zwischen der Muttergesellschaft und der Einmanngesellschaft können sich für die Bilanz-Ergebnisse unhaltbare Zustände herausbilden, so z. B. aus der Realisierung von Scheingewinnen, die sich durch Veräußerung von Werten zwischen Muttergesellschaft und Einmanngesellschaft leicht herbeiführen lassen.

Als losere Form der Verbindung mehrerer Unternehmungen sind die Konsortien zu erwähnen. Sie stellen eine Vereinigung von Aktionären verschiedener Gesellschaften dar, die beschließen, in der Generalversammlung in bestimmtem Sinne zu stimmen. Sind die Konsortien, wie die Interessengemeinschaften auf Verteilung des Gewinnes verschiedener Unternehmungen gerichtet, so spricht man von Poolverträgen.

c) Delegation und Austausch von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.

Zur Verstärkung der gegenseitigen Verflechtungen pflegt ein Austausch von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder von sonstigen leitenden Herren zu erfolgen. Der einheitlichen Leitung sämtlicher Konzernglieder dient die Bestellung von Mitgliedern der Verwaltung der Muttergesellschaft zu Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern in den Untergesellschaften. Durch diese Personalunion ist ein einheitliches Handeln innerhalb des Konzerns gewährleistet. So delegiert die I.G-Farbenindustrie Aktiengesellschaft die Mitglieder ihrer Verwaltung in die Aufsichtsräte ihrer Tochtergesellschaften[17]). Diese Vereinheitlichung kann bis zur völligen Verschmelzung der Leitung führen, beispielsweise bei Betriebsüberlassungs- und Pachtverträgen.

Wenn eine Gesellschaft ihren Betrieb in den Dienst eines anderen Unternehmens stellt, so daß sie nicht mehr auf eigene Rechnung und Gefahr handelt, sondern sich nur den Weisungen der Obergesellschaft unterwirft, liegt die sogenannte Organgesellschaft vor.

---

[17]) vgl. Bosch im Enquêtebericht.

d) Gentlemen Agreements.

Entsprechend der bei den Kartellen früher aus Gründen der Geheimhaltung beliebten mündlichen Abrede, den sogenannten „friendly agreements", die aber durch die Kartellverordnung grundsätzlich für nichtig erklärt worden sind, können auch bei den Konzernen Vereinbarungen getroffen werden, die ein gemeinschaftliches Vorgehen bedingen, ohne jedoch durch gesetzliche Bestimmungen geregelt zu sein. Solche Abmachungen bezeichnet man gewöhnlich als „gentlemen agreements". Die fehlenden gesetzlichen Bestimmungen werden durch Sanktionen moralischer Art ersetzt, wie durch Ehrenwort oder Handschlag. Eine Bestätigung durch schriftliche Verträge erfolgt nicht.

e) Abhängige Gesellschaft und Konzerngesellschaft.

Die Definition der abhängigen Gesellschaft in der Aktienrechtsnovelle [18]) ist aus der Umgestaltung des im Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vorgesehenen Begriffs der Tochtergesellschaft hervorgegangen. Obgleich in den erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen wurde, daß sich dieser Entwurf auf die Erfassung der Verhältnisse zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft in einzelnen Auswirkungen beschränke, da weder die rechtlichen Fragen noch die wirtschaftlichen Probleme, zu denen die Verhältnisse zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft Anlaß geben, genügend klargestellt seien, sind starke Bedenken gegen die Einführung des Begriffs der Tochtergesellschaft gemacht worden.

Die Aktienrechtsnovelle hat ebenfalls von einer eingehenden gesetzlichen Regelung des gesamten Konzernwesens abgesehen und sich mit der Einführung der bisher nicht im Gesetz verankerten Begriffe der „abhängigen Gesellschaft" und der „Konzerngesellschaft" begnügt.

Bei der abhängigen Gesellschaft kommt es darauf an, daß sie unter dem beherrschenden Einfluß einer anderen Gesellschaft steht, so daß sie deren Weisungen zu folgen hat. Als Gesellschaftsform kommen nur die Handelsgesellschaften und die bergrechtlichen Gesellschaften in Betracht. Aus der starken Bindung der abhängigen Gesellschaft an die herrschende ergibt sich eine wesentliche Ein-

[18]) vgl. Blau, „Das neue Konzernrecht und die Pflichtrevision", ferner: Schlegelberger, a. a. O., Lehmann-Hirsch und Rheinström, a. a. O.

schränkung ihrer Aktionsfähigkeit. So beispielsweise hinsichtlich des Erwerbes von Aktien der herrschenden Gesellschaft und der Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts, das ihr untersagt ist.

Das Aktiengesetz bringt den Begriff des herrschenden und des abhängigen Unternehmens, die zusammen einen Konzern bilden. Diese Definition schließt sich eng an das bisherige Recht an, das bereits im § 226, Absatz 4 HGB. eine gesetzliche Bestimmung der abhängigen Gesellschaft enthielt[18a]). Dabei braucht die Beherrschung — im Gegensatz zu § 15, Abs. 1 — nicht wirtschaftlichen Zwecken zu dienen. Es bedarf auch nicht des Nachweises, daß die Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind 18[b]). Als Mittel des Einflusses durch die herrschende Gesellschaft wird vor allem die Kapitalbeteiligung an der abhängigen Gesellschaft angesehen. Eine Mindesthöhe für die Beteiligung ist nicht vorgeschrieben. Von Trumpler[18c]) wird die Forderung aufgestellt, daß der Begriff der herrschenden Gesellschaft erweitert wird, indem **„als herrschende Gesellschaft nur eine solche anzusehen ist, die allein oder auf Grund einer nicht nur vorübergehenden Verbindung mit anderen über die Mehrheit der Stimmen in der H.V. einer anderen Gesellschaft** (abhängigen Gesellschaft) **verfügt"** Auch vertragliche Abmachungen und Personalverbindungen können an die Stelle einer kapitalmäßigen Beherrschung treten.

II. Begriff und Wesen der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

Die kaufmännische Buchhaltung ist eine fortschreitende Aufzeichnung der geschäftlichen Vorgänge nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach ihrem betriebswesentlichen Inhalt und ihren Wertziffern. Während in der einfachen Buchhaltung solche Bewegungen nicht in ihrer gesamten wirtschaftlichen Auswirkung erfaßt werden, strebt man durch Verfeinerung dieses Teilgebietes des kaufmännischen Rechnungswesens zur vollen Darstellung aller

---

18a) vgl. Klausing, „Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien" (Aktiengesetz) nebst Einführungsgesetz in „Amtlicher Begründung" Bln. 1937: § 15.

18b) vgl. Schlegelberger, „Aktiengesetz", Erläuterungen zu § 15 Abs. 2.

18c) vgl. Trumpler, „Die Bilanz der Aktiengesellschaft nach neuen Akten — und Steuerrecht 1937, Seite 185."

Geschäftsvorfälle, indem man jede Einzelbewegung gleichzeitig als Eingang und Ausgang aufzeichnet. Auf diese Weise kommt man zum geschlossenen System der doppelten Buchhaltung. Die Hauptaufgabe der Doppik besteht in der Zusammenfassung aller unvollständigen Umsätze in Gestalt der Bilanz und der bereits vollendeten in Form der Gewinn- und Verlustrechnung[1]).

Das fast in allen europäischen Sprachen anzutreffende Wort „Bilanz“[2]) ist lateinischen Ursprungs und setzt sich aus „bi-lanx, bi-lancis“, d. h. doppelte Waagschale zusammen. Aus der analogen Anwendung des Wortes „Bilanz“ auf das Rechnungswesen ergibt sich die Vorstellung einer zweiseitigen Rechnung, deren Zahlen „sich das Gleichgewicht halten“.

Der Inhalt der Bilanz zeigt auf der Aktivseite das Vermögen der Unternehmung nach sachlichen Gesichtspunkten an, wie beispielsweise Grundstücke, Gebäude, Waren und Kasse. Die Gegenseite enthält die Passiva, die darüber Aufschluß gibt, wer ein Anrecht auf die aktiven Vermögensbestandteile hat. Es werden also auf der Passivseite die Beschaffungsquellen angegeben, aus denen sich die Aktiven zusammensetzen. Handelt es sich bei der Bilanz um die Aufgabe der Vermögensermittlung in einem bestimmten Zeitpunkt, dem Bilanzstichtag, so dient die Gewinn- und Verlustrechnung der Erfassung aller während einer abgelaufenen Rechnungsperiode gemachten Aufwendungen und erzielten Erträge. Ihre Grundlage bilden die gemischten Bestands-, Aufwands- und Ertragskonten der Buchführung. Aus der Gegenüberstellung der Aufwands- und Ertragsfaktoren einer Periode läßt sich der positive oder negative Erfolg ermitteln[3]). Der statisch orientierten Vermögensrechnung steht die Erfolgsrechnung mit dynamischem Charakter zur Seite und beide zusammen stellen die Bilanz im weiteren Sinne dar.

2. Formelle und materielle Bilanzgestaltung.

Die Vernachlässigung der Bilanz, dieses wichtigsten Teiles des kaufmännischen Rechnungswesens durch Praxis und Rechtsprechung und die Nichtbeachtung der betriebswirtschaftlichen Forderung nach Klarheit, Wahrheit und Kontinuität in der Bilanz-

[1]) vgl. Schmidt, „Die organische Bilanz ...“, Seite 44.
[2]) vgl. Isaak, „Bilanzen“; ferner Passow, „Die Bilanzen ....“ 3. Aufl. Bd. 1.
[3]) vgl. Kalveram, „Buchhaltung“, Sammelband der Handelshochschule.

gestaltung haben zu jenen in der Öffentlichkeit viel Aufsehen erregenden Mißständen innerhalb bedeutender Unternehmungen, wie z. B. „Frankfurter Allgemeine Versicherungs-A.-G." und „Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei A.-G." geführt.

Die Erörterung über die Reformbedürftigkeit der deutschen handelsrechtlichen Bestimmungen, in deren Mittelpunkt die aktienrechtlichen Vorschriften standen, fand ihren ersten Niederschlag in dem vom Reichsjustizministerium veröffentlichten „Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien" von 1930, dem im folgenden Jahr der sogenannte revidierte amtliche Entwurf beigefügt wurde.

In den amtlichen Erläuterungen zum ersten Entwurf wird darauf hingewiesen, daß die Ursachen der Wandlung der wirtschaftlichen Struktur u. a. in der Änderung der Finanzierungsmethoden — bezeichnete man doch oft die Finanzierungstätigkeit der Konzerne als „the modern black art" — und in der sozialen Umschichtung, die den Gemeinschaftsgedanken auch innerhalb der Privatunternehmungen in den Vordergrund gestellt wissen will, zu suchen sind. Diese Erscheinungen haben in Verbindung mit den überall anzutreffenden Mißständen innerhalb des kaufmännischen Rechnungswesens und durch Vernachlässigung der Publizitätsvorschriften zu einer Erneuerung des Aktienrechts in fast allen europäischen Staaten während des letzten Jahrzehnts geführt, bzw. ist durch Sondergesetz, wie in Frankreich, zu den wichtigsten Fragen dieser Art Stellung genommen worden. Andere Länder haben wiederum durch Gesetzesentwürfe eine Reform des Aktienrechts in Aussicht gestellt.

Um in Deutschland einerseits der öffentlichen Kritik an dem Entwurf nicht vorzugreifen und um andererseits den augenblicklichen Forderungen nach sofortiger Anpassung des Handelsrechts an die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu entsprechen, wurde auf dem Wege der Notverordnung am 19. September 1931 eine Teilreform der aktienrechtlichen Bestimmungen erlassen. Aus der Erkenntnis heraus, daß die Wiederherstellung und Festigung des Vertrauens in das deutsche Aktienwesen in erster Linie durch eine Verbesserung der kaufmännischen Rechnungslegung zu erfolgen habe, sind in dieser Novelle zum Zwecke der gesteigerten Offenlegungspflicht ausführliche Vorschriften bilanzrechtlicher Art für die Rechtsform der Aktiengesellschaft herausgegeben worden.

a) Bilanzklarheit.

Der betriebswirtschaftliche Grundsatz der Bilanzklarheit, der einen klaren Aufbau, eingehende Gliederung und eindeutige Bezeichnung der Bilanzposten fordert, ist zum ersten Male in bedeutendem Masse Gegenstand rechtlicher Vorschriften geworden. Das im § 261 a aufgestellte Bilanzschema verlangt den gesonderten Ausweis bestimmter Posten. Damit ist ein Mindestmaß von Bilanzgliederung gesichert und dem willkürlichen Aufbau einer Bilanz entgegengetreten.

Mit Recht ist aber gegen die Einführung eines starren Bilanzschemas eingewendet worden, daß hierbei die Eigenart einzelner Wirtschaftszweige nicht genügend berücksichtigt werden kann [4]). Aus diesem Grunde hat die Novelle das ganz allgemein auf eine industrielle Unternehmung zugeschnittene Schema dahin ergänzt, daß diese Posten unbeschadet einer weiteren Gliederung und nur soweit nicht der Geschäftszweig der Gesellschaft eine abweichende Gliederung bedingt, zur Aufstellung gelangen müssen. Es ist damit auch den individuellen Branchen Rechnung getragen, insbesondere wenn deren Abschlüsse — wie es beispielsweise bei den Brauerei-Gesellschaften der Fall zu sein pflegte — in eingehender Detaillierung veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf solche Möglichkeiten ist die Reichsregierung ermächtigt, für die Jahresabschlüsse, worunter die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu verstehen ist, verbindliche Formblätter vorzuschreiben.

Von dieser Ermächtigung ist seitens der Regierung durch die Verordnung vom 20. Dezember 1932 für bestimmte Geschäftszweige Gebrauch gemacht worden. Hiernach sind unbeschadet einer weiteren Gliederung zum mindesten die in den Formblättern angeführten Posten bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen der „Hypothekenbanken", „Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen", „Straßenbahn und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen" auszuweisen. Ferner müssen sämtliche Kreditbanken das durch die Bekanntmachung vom 15. März 1928 vorgeschriebene Zwischenbilanzschema gleichfalls für den Jahresabschluß verwenden.

Während bei dem Formblatt für die Jahresbilanzen der „Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen"

[4]) vgl. Bericht des 34. Juristentags, Seite 35.

sowie „Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen“ die Grundeinteilung des allgemeinen, gesetzlichen Schemas beibehalten worden ist, trägt das für die „Hypothekenbanken“ verordnete Formblatt der Eigenart dieses Kreditinstitutes Rechnung. Dagegen hat man sich bei den Kreditbanken damit begnügt, das Schema der Zwischenbilanzen nunmehr auch für den Jahresabschluß gesetzlich vorzuschreiben.

Der geforderten Klarheit entspricht auch die weitgehende Unterteilung der einzelnen Rubriken. So ist z. B. das Anlagevermögen in fünf und das Umlaufvermögen in vierzehn verschiedene Posten darzustellen. Ferner ist noch zu berücksichtigen, daß beim Anlagevermögen und bei den Beteiligungen die auf die einzelnen Posten entfallenden Zu- und Abgänge gesondert aufzuführen sind und auf diese Weise eine Vergleichsmöglichkeit der Abschreibung eher gewährleistet ist. Die Verbuchung der konzernmäßigen Bindungen erfolgte bisher auf den verschiedensten Konten. Als Kontenbezeichnung war häufig „Beteiligungen und Wertpapiere“ anzutreffen. Wenn auch Beteiligungen in der Hauptsache in Wertpapieren verkörpert sind, so besteht insofern ein Unterschied, als die Beteiligung das Moment der Dauer in sich birgt. Sie stellt also auf lange Sicht festgelegte Betriebsmittel dar. Die Effekten oder Wertpapiere dagegen sind eine vorübergehende Kapitalanlage flüssiger Geldmittel. Andererseits wurden die Beteiligungen zu den Anlagen hinzugeschlagen, weil die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften für Anlagen und Beteiligungen gleichlauten. Hierbei ist wiederum zu berücksichtigen, daß Beteiligungen kein Gebrauchskapital, sondern werbende Betriebsmittel darstellen, die meistens in einer verwandten Unternehmung als Barmittel investiert sind. Wie sehr die Bilanzierungspraxis einer genauen und einheitlichen Gliederung des Beteiligungspostens abhold war, zeigten die Jahresabschlüsse fast aller großen Unternehmungen, wie „Viag“ Vereinigte Industrieunternehmungen A.G., Berlin, Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke A.G., Essen, Hapag-Lloyd-Union u. a. m. Die Ausnahme, die der Karstadt-Konzern in den Bilanzen per 31. 1. 1927 bis 1930 machte, indem er die Konten „Beteiligungen“ und „Wertpaiere“ getrennt auswies, wurde in seiner Bilanz per 31. 1. 1931 wieder beseitigt und Beteiligungen, Wertpapiere sowie ein Gutsbesitz in einem Posten ausgewiesen. Bezeichnend hierfür ist, daß die getrennt ausgewiesenen Beträge der Beteiligungen und Wertpapiere im Jahre 1927 insgesamt RM 3,42 Mill. ausmachten, während auf dem

zusammengefaßten Konto des Jahres 1931 RM 32,15 Mill. zur Aufstellung gelangten. Der Übergang von der klaren Kontengliederung zu einer möglichst undurchsichtigen sollte lediglich zur Verschleierung einer verlustreichen Expansionspolitik dieses Konzerns dienen.

Im Bilanzschema der Aktienrechtsnovelle werden Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere in einer selbständigen Position zwischen dem Anlage- und dem Umlaufvermögen ausgewiesen. Gleichzeitig wurde gesetzlich festgelegt, daß Aktien und Kuxen, die 25% des Grundkapitals dieser Gesellschaften betragen im Zweifel als zur Beteiligung gehörig gelten. Damit ist es ausgeschlossen, daß Effekten und Beteiligungen in einem Posten zur Aufstellung gelangen. Aus der Vorschrift, daß ein 25%iger Besitz des Grundkapitals einer anderen Gesellschaft nur im Zweifel als zur Beteiligung bestimmt anzusehen ist, geht hervor, daß der Verbuchung eines geringeren Prozentsatzes auf dem Beteiligungskonto nichts im Wege steht, sofern der Besitz den für eine Beteiligung wesentlichen Momenten entspricht.

Der umfassenden Offenlegungspflicht dient neben dem gesonderten Ausweis der Beteiligungen die unter dem Umlaufvermögen vorzunehmende Darstellung der „Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften". Damit wird dem Verlangen nach Kenntnis der wirtschaftlichen Verflechtungen auch in der Bilanzgliederung Rechnung getragen Eine Verbuchung unter den Debitoren ist also für derartige Forderungen nicht mehr zulässig.

Auf der Passivseite der Bilanz findet der Grundsatz der Bilanzklarheit auch hinsichtlich des im Unternehmen arbeitenden Kapitals Beachtung. Es müssen die Gesamtnennbeträge der Vorzugsaktien jeder Gattung getrennt angegeben werden. Bei Stimmrechtsaktien ist die Gesamtstimmenzahl und daneben die Anzahl der Stammaktien zu vermerken. Ferner ist nunmehr untersagt, den Nennwert der eigenen Aktien vom Grundkapital in Abzug zu bringen. Dies widerspricht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchhaltung zum mindesten in dem Falle, wenn der Zeit- oder Anschaffungswert unter dem Nennwert liegt, und der sich hierbei ergebende Buchgewinn in Form von Dividendenzahlung zur Verwertung gelangt.

Das neu in der Bilanzgliederung aufgeführte „Wertberichti-

gungskonto“ [5]) zeigt leider keine Unterteilung auf. Es wäre klarer gewesen, wenn hier die Gruppierung entsprechend der Einteilung des Anlage- und Umlaufvermögens auf der Aktivseite vorgenommen wäre. Die in einer Summe ausgewiesene Wertberichtigung läßt nicht erkennen, welche Konten von der Abschreibung betroffen werden.

Dagegen sind die Verbindlichkeiten zweckmäßig in sieben Gruppen eingeteilt worden. Hierunter fallen analog den Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften auf der Aktivseite die Verbindlichkeiten gegen solche Gesellschaften.

Da eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten ausdrücklich vom Gesetzgeber untersagt ist, so ist dieser Postenausweis wenigstens zur teilweisen Beurteilung von innenkonzernmäßigen Transaktionen geeignet.

Das in der Aktiennovelle vorgesehene Bilanzschema wird darüber hinaus noch ergänzt. So ist u. a. festgesetzt, daß der Reingewinn bzw. Reinverlust des Geschäftsjahres gesondert vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrag zu vermerken ist.

Ferner wird die Bilanzbehandlung des Geschäfts- oder Firmenwertes ausführlich im § 261, 3—4 geregelt. Hiernach kann nunmehr, im Gegenteil zu dem im Handelsgesetzbuch erlassenen generellen Verbot der Aktivierung der Kosten für die Errichtung und Verwaltung, der entgeltliche erworbene Geschäfts- oder Firmenwert unter die Aktiva eingesetzt werden, jedoch nicht der selbstgeschaffene „Goodwill“. Diese Vorschrift wird sich hauptsächlich für Konzerne beim Erwerb von anderen Gesellschaften auswirken.

Der klaren und übersichtlichen Bilanzierung dient auch die Gesetzesvorschrift hinsichtlich der Überschneidungen von einzelnen Posten. Es müssen beispielsweise Forderungen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten fallen, bei der Position, in der sie ausgewiesen werden, die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten vermerken.

Ein wesentlicher Beitrag zur Vollständigkeit des Bilanzbildes und für die Erkenntnismöglichkeit der Geschäftslage ist die jetzt auch im Gesetz verankerte Verpflichtung zur Darstellung der Haftungsverhältnisse. Dazu gehören Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen [6]).

[5]) vgl. Leitner, „Bilanz und Notrecht“, 1932, Seite 25; ferner: Gerstner, a. a. O., Seite 49.

[6]) Das Reichsgericht (Bd. 30, Seite 416) gibt hierzu folgende Definition: „Als Garantieverträge im eigentlichen Sinne gelten die selbständigen Verträge, in denen

Sie sind auch soweit ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen in voller Höhe in der Bilanz ersichtlich zu machen. Dies ist notwendig, um gewisse Rechtsverhältnisse bilanzmäßig zum Ausdruck zu bringen. Derartige Eventualverpflichtungen erscheinen am besten als sogenannte „Durchgangsposten" auf beiden Seiten des Jahresabschlusses in gleichen Beträgen. Ogleich sie nur eine bedingte Verbindlichkeit darstellen, ist ihre Kenntlichmachung zur Beurteilung der wirtschaftlichen Struktur eines Unternehmens unerläßlich. Zu welchen verhängnisvollen Folgen das Verschweigen von Garantieverträgen in den Jahresabschlüssen führen kann, zeigt einhellig der Zusammenbruch der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs A.G. im Jahre 1929, deren Status erheblich beeinflußt wurde durch das plötzliche Auftauchen bisher unbekannter Garantieverpflichtungen in Höhe von nicht weniger als RM 168,8 Millionen, wozu noch RM 45 Mill. Zollgarantien kamen [7]).

Die bilanzmäßige Darstellung aus eingegangenen Wechselverpflichtungen ist aus dem Grunde erforderlich, weil die Haftung des Ausstellers und der späteren Inhaber bis zur Einlösung bzw. Verjährung des Wechsels andauert. Die Inanspruchnahme aus Wechselverpflichtungen ist also keineswegs mit der bloßen Weitergabe beendet. Durch die Entwicklung des Konzernwesens haben diese Verpflichtungen eine größere Bedeutung gewonnen. Die häufig unter den Konzerngliedern anzutreffende gegenseitige Übernahme derartiger Verbindlichkeiten ist besonders auf ihre wirtschaftliche Haftungsfähigkeit hin zu untersuchen. Wenn beispielsweise die herrschende Gesellschaft sämtliche Aktien oder Anteile der abhängigen Gesellschaft besitzt, so stellt eine durch die abhängige zu Gunsten der herrschenden Gesellschaft übernommene Garantieverpflichtung keine zusätzliche Sicherung dar. Der wirtschaftlichen Einheit dieser beiden Unternehmungen entsprechend, steht nur ein reales Vermögen, in diesem Falle das der herrschenden Gesellschaft, zur Abdeckung der rechtlich beiderseitig übernommenen Verpflichtungen zur Verfügung.

Die in der Aktienrechtsnovelle getroffenen Vorschriften hinsichtlich der formellen Bilanzgestaltung erstreckten sich nicht nur auf die der Vermögensermittlung dienenden Bilanz, sondern auch

---

jemand sich verpflichtt, für das Eintreten eines bestimmten Erfolges einzustehen, insbesondere diejenigen Verträge, in denen jemand der Unternehmung eines anderen dadurch Unterstützung und Förderung zuwendet, daß er das damit verbundene Risiko ganz oder teilweise übernimmt."

[7]) vgl. Reich u. Kreibig, a. a. O., Seite 161.

auf eine weitgehende Detaillierung der Erfolgsrechnung. Damit ist erstmalig den betriebswirtschaftlichen Forderungen nach einer Verbesserung der von der Gesetzgebung bis dahin stark vernachlässigten Gewinn- und Verlustrechnung teilweise Genüge getan. Mit Recht weist Schmidt[8]) darauf hin, daß es bei den alten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht angängig gewesen wäre, wesentliche Teile des Unternehmungsvermögens in der Bilanz gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Zum mindesten versuchte man, in Gestalt der „Promemoria-Posten" mit 1 RM einen Hinweis zu geben. Aber in der Erfolgsrechnung begnügte man sich häufig mit je einem Posten auf der Aufwands- und auf der Ertragsseite oder mit nichtssagenden Salden. Die Reformvorschriften wollen nun diese Mißstände beseitigen, indem eine bestimmt gegliederte Form für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung der Aktiengesellschaft zur Pflicht gemacht wird. Auf der Aufwandsseite sind die Löhne, Gehälter, sozialen Abgaben, Abschreibungen, die wiederum untergeteilt sind in solche auf Anlagen und in Abschreibungen auf andere Posten, sowie Besitzsteuern der Gesellschaft gesondert auszuweisen. Ebenso klar ist die auf der Ertragsseite vorgeschriebene Veröffentlichung von außerordentlichen Zuwendungen, da auf diese Weise die für ein rein industrielles Unternehmen wesensfremden Erträge aus Spekulationsgeschäften, aus Fusionen oder Vergütungen von seiten der herrschenden Gesellschaft u. a. m. besonders kenntlich zu machen sind. Ferner sind in einem Posten auszuwerfen die Erträge aus Beteiligungen, die für die Beziehungen zu anderen Gesellschaften sehr aufschlußreich sind. Ob jedoch eine Verrechnung mit den aus Beteiligungen erlittenen Verlusten statthaft ist, ist nicht ohne weiteres aus der Gliederung ersichtlich, weil die Aufwandsseite keinen entsprechenden Posten in dem gesetzlichen Schema vorweist. Nach Schlegelberger[9]), sei dies allerdings nicht statthaft. Von der klaren Gliederung weicht der Gesetzgeber bewußt bei den Zinsen ab, da er für die Seite der Aufwendung vorschreibt, daß lediglich die Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen, und entsprechend für die Ertragsseite nur die Zinsen, die die Aufwendung übersteigen, zu vermerken sind. Es ist also weder eine reine Brutto- noch Nettorechnung, sondern eine gesetzlich sanktionierte Verschleierung, die für die Finanzgebahrung eines Unternehmens nicht ohne Bedeutung ist. Das Wesentlichste für die Ge-

[8]) vgl. Schmidt, „Die organische Tageswertbilanz"; Abschnitt: Die verkrüppelte Erfolgsrechnung, Seite 234 ff.

[9]) vgl. Schlegelberger: .... a. a. O., Seite 256.

winn- und Verlustrechnung ist jedoch, daß eine Verrechnung der Erträge mit den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsgesellschaften mit den Aufwendungen für die bezogenen Waren, zu erfolgen hat. Mit dieser Bestimmung ist nicht nur die von betriebswirtschaftlicher Seite verlangte Einführung der besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika üblichen Bruttorechnung vereitelt worden, sondern auch eine im allgemeinen bisher anzutreffende reine Nettorechnung unzulässig. Allerdings ist es nicht zu verkennen, daß mit der reinen Bruttorechnung, die auf der Ertragsseite alle Erlöse und auf der Gegenseite alle Kosten gesondert ausweist, gleichzeitig die Umsatzziffer preisgegeben wird. Damit hätte aber die Konkurrenz weitgehende Einblicksmöglichkeiten in die internen Betriebsverhältnisse erhalten. Nach der Auffassung maßgebender Wirtschaftskreise würde sich dies zum Nachteil der deutschen Wirtschaft insbesondere im Wettbewerb mit dem Auslande auswirken. Diesen Argumenten hat der Gesetzgeber sich nicht verschlossen. Um andererseits den allgemeinen Erfordernissen nach einer größeren Einsichtnahme bei Wahrung der Betriebsinteressen Rechnung zu tragen, ist es als dann zu jenen in der Novelle erlassenen Vorschriften gekommen, die aber gerade für die wichtigste Position der Gewinn- und Verlustrechnung, nämlich für die Zusammensetzung des Waren- bzw. Fabrikationserlöses, die so notwendig gewordene „Auflockerung" bewußt unterbindet.

Um eine willkürliche Auslegung dieser Gesetzesvorschrift in der Praxis zu verhindern, wäre nachstehende von Gerstner [10]) aufgestellte Ergänzungsbestimmung einzufügen. Auf der Seite der Aufwendungen wäre als Position I anzugeben:

„1. für Handelsbetriebe die vorgetragenen Bestände aus dem Vorjahr,
2. für Industriebetriebe die vorgetragenen Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, ganz- und halbfertigen Erzeugnissen aus dem Vorjahre".

Für die Ertragsseite kommt Gerstner hinsichtlich der am Jahresschluß vorhandenen Bestände zu folgenden Forderungen:

„a) bei Handelsbetrieben die im Laufe des Rechnungsjahres bezogenen Waren, soweit sie nicht weiterveräußert werden, evtl. auch Restbestände aus dem Vorjahre;

[10]) vgl. Gerstner, „Bilanz-Analyse", Berlin und Leipzig, 1933, Seite 229.

b) bei Fabrikbetrieben:

aa) die im Laufe des Rechnungsjahres bezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die keine Verarbeitung gefunden haben, evtl. Restbestände aus dem Vorjahre zu Anschaffungskosten nach § 261 HGB.,

bb) die im Laufe des Rechnungsjahres hergestellten Restvorräte an ganz- oder halbfertigen Erzeugnissen evtl. Restbestände aus dem Vorjahre, welche teils nicht fertiggestellt, teils nicht veräußerst wurden, zu Herstellungskosten bewertet nach § 261 HGB., sind auf die Seite der Erträge einzusetzen, da sie einen zwar nicht aus Veräußerung erzielten Betrag darstellen".

Als Muster einer ausführlichen Bruttorechnung sei hier das bei Klausing[11]) in Anlehnung an „Minz, Zeitschr. f. handelsw. Forschung 26 (1932) 288 ff." ausgeführte Beispiel dargestellt:

Soll.		Haben.	
Anfangsbestand an Rohstoffen, an Hilfsstoffen, an Betriebsstoffen	200 000	Verkaufserlös	1 610 000
an Halbfabrikaten	100 000	Endbestände an Rohstoffen, an Hilfsstoffen, an Betriebsstoffen	150 000
an Fertigfabrikaten	150 000	an Halbfabrikaten	120 000
Einkauf von Rohstoffen, von Hilfsstoffen, von Betriebsstoffen	400 000	an Fertigfabrikaten	100 000
Löhne und Gehälter	500 000		
Soziale Abgaben	70 000		
Abschreibg. an Anlg.	80 000		
Andere Abschreibungen	30 000		
Steuern	60 000		
Betriebsunk. soweit i. d. vorausg. Post. nicht enthalten	110 000		
entsprechend:			
Verwaltungskosten	100 000		
Vertriebskosten	50 000		
Gewinn	130 000		
	1 980 000		1 980 000
Die Endbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind hiernach um 50 000 niedriger als die Anfangsbestände; da außerdem an Aufwendungen für den Einkauf dieser Stoffe 400 000 in Betracht kommen, so dürfen von dem Erlös zunächst einmal 450 000 abgezogen werden. Auch bei den Fertig-			1 610 000 — 450 000 1 160 000

[11]) vgl. Klausing, „Reform des Aktienrechts", Berlin-Wien 1933, Seite 135 ff.

fabrikaten ergibt sich eine Verminderung der Endbestände gegenüber den Anfangsbeständen um 50 000; diese müssen also ebenfalls abgezogen werden, weil sie in dieser Höhe in den Umsatz gelangt sind.	—	50 000
		1 110 000
Von den Halbfabrikaten dagegen ist nur so viel in den Umsatz gelangt, daß die Endbestände um 20 000 höher sind als der Anfangsbestand. Hier hat also ein interner Vermögenszuwachs stattgefunden, der dem unter II Nr. 1 auszuweisenden Betrag hinzugerechnet werden muß, so daß sich hier ein Gesamtposten von 1 130 000 ergibt.		1 110 000
	+	20 000
		1 130 000

In Anlehnung an das gesetzliche Schema würde demgemäß die Gewinn- und Verlustrechnung folgendes Aussehen haben:

Löhne und Gehälter	500 000	(Berichtigter)	
Soziale Abgaben	70 000	Bruttoertrag	1 130 000
Abschreibg. an Anlagen	80 000		
Andere Abschreibungen	30 000		
Besitzsteuern	60 000		
Sonstige Aufwdg.	260 000		
Gewinn	130 000		
	1 130 000		1 130 000

Die im Mittelpunkt der Aktienrechtsnovelle stehenden Gliederungsvorschriften finden ihre Erweiterung in der allgemein bilanzrechtlichen Anerkennung des Prinzips der Bilanzklarheit durch den Leitsatz: „Der Jahresabschluß ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt“ (§ 260 Abs. 2).

Indessen genügt eine klare und übersichtliche Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung allein nicht, um eine erkenntnisreiche Einsichtsmöglichkeit in die wirtschaftliche Struktur eines Unternehmens zu erlangen, sondern es bedarf dazu der „wahren“ Bilanzgestaltung mittels entsprechender, vom Gesetzgeber normierten Wertfestsetzungen und ganz besonders durch Vermeidung aller das Bilanzbild verfälschenden Transaktionen nach dem Grundsatz der Bilanzwahrheit.

b) Bilanzwahrheit und Bilanzkontinuität.

Die Frage der Bilanzwahrheit hängt so eng mit dem Wertungsproblem zusammen, daß sie sich nicht getrennt behandeln läßt. Die bei der Festsetzung des „richtigen“ Wertes entstehenden Schwierigkeiten, sind dadurch bedingt, daß den wirtschaftlichen Vorgängen nicht allein mit einer rein zahlenmäßigen Rechnungs-

legung Genüge getan werden kann. Unsichere Schätzungen und Mutmaßungen sind notwendig, insbesondere in solchen Zeiten (Inflation, Deflation), in welchen der Geldwert trotz nominaler Gebundenheit sich verändert. Dazu kommt die Wertempfindung vom Standpunkt des jeweiligen Interessenten. Der Unternehmer als Steuerzahler legt beispielsweise der Wertfestsetzung andere Gesichtspunkte zugrunde wie der Staat als Steuergläubiger. Hauptsächlich ist die Verschiedenheit der Bewertung von Bilanzgegenständen auf den Bilanzzweck zurückzuführen. So ist z. B. der Veräußerungswert unterschiedlich von dem Liquidationswert einer Unternehmung. Hieraus ergibt sich, daß die Wertungsprobleme nur relativ gelöst werden können und damit bedeutet die Bilanzwahrheit nie etwas Absolutes, „sondern nur jene Wahrheit, wie sie dem gesteckten Bilanzgedanken und dem Bilanzsystem entspricht“ [12]).

Da die theoretische Betrachtung über die verschiedenen Wertbegriffe zu keiner klaren Erkenntnis für die in der Wirtschaftspraxis anzuwendende Wertfestsetzung verhilft, kann hier nur die Frage der Bewertung im Rahmen der Gesetzesnormen kurz behandelt werden. Die allgemein bilanzrechtlichen Bewertungsbestimmungen des § 40 HGB. werden in mannigfacher Weise durch die für die Aktiengesellschaften getroffenen Sondervorschriften abgeändert.

Nach den Bewertungsnormen der Aktienrechtsnovelle dürfen Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, sofern der Anteil an dem etwaigen Wertverlust in direkter oder indirekter Form abgeschrieben wird. Während die alte Fassung des § 261 HGB. vorschrieb, daß „ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug“ zu bringen ist, also mehr die technische Abnutzung vom Gesetzgeber gemeint war, wird nunmehr durch die Bezeichnung „Wertverlust“ sowohl die technische als auch die wirtschaftliche Abnutzung klar zum Ausdruck gebracht. In Annäherung an das Steuerrecht [13]) ist die gleichmäßige Verteilung der Abschreibungsquoten auf die einzelnen Bilanzabschnitte nicht mehr gefordert. Es genügt vielmehr, wenn eine Verteilung der Abschreibung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung vorgenommen wird.

[12]) vgl. Leitz, a. a. O., Seite 134 ff.
[13]) vgl. Steuer und Wirtschaft 1931 Nr. 790, Urteil des RFH. vom 1. 7. 1931.

Bei der Berechnung der Herstellungskosten können gemäß den neuen Vorschriften jetzt auch in angemessenem Maße Abschreibungen und Verwaltungskosten berücksichtigt werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Daß die Vertriebskosten nicht hierunter gehören, wird noch ausdrücklich vom Gesetzgeber hervorgehoben.

Eine besondere Regel erfahren in der Novelle die nach dem bisherigen Recht im allgemeinen zu den Anlagen gerechneten Beteiligungseffekten.

Unter Beteiligungseffekten versteht man eine Anzahl Wertpapiere, die sich in der Hauptsache aus Aktien und Anteilen, aber auch aus festverzinslichen Papieren und Obligationen zusammensetzen, und die dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind, dabei jedoch durch ihre Größe eine gewisse Einheit für sich bilden und von bedeutender Einflußnahme auf die Gesellschaft sind. Diese zur Beteiligung bestimmten Effekten stellen gewissermaßen ein Ganzes für sich dar und werden in Wirtschaft und Verkehr als ein geschlossenes Paket — Aktienpaket —[14]) gehandelt, dessen Wert nicht mit einer bloßen Addition des Börsen- und Marktpreises der einzelnen Wertpapiere identisch zu sein braucht, sondern vielmehr durch den Zweck, den der Käufer mit dem Erwerb eines solchen Pakets verfolgt, gewertet wird.

In der Regel geht die Absicht des Paketbesitzers dahin, die Geschicke des Unternehmens zu bestimmen oder mindestens weitgehend zu beeinflussen. Dadurch unterscheidet er sich auch von dem Besitzer einer Mehrzahl von Effekten. Der Erwerb eines solchen Pakets wird aus diesem Grunde meistens mit einem Überpreis — „Kampfpreis" — bezahlt. Die Frage, wann aus einer Anzahl von einzelnen Effekten eine Beteiligung werde, ist noch nicht grundsätzlich beantwortet worden. Die Aktienrechtsnovelle sieht lediglich vor, daß im Zweifel ein 25%iger Anteil an Aktien oder Kuxen des Grundkapitals als zur Beteiligung bestimmt gilt. Dies mit Recht, denn das Gelsenkirchengeschäft[15]) hat eindeutig gezeigt, daß durch geschickte Plazierung auch mittels eines geringeren Prozentsatzes unter Verwendung von Holdinggesellschaften und Schachtelgesellschaften die Beherrschung eines großen Konzerns

[14]) vgl. den von Geheimrat Bloch I, München, in der Juristischen Studiengesellschaft zu München gehaltenen Vortrag über das Thema: „Das Aktienpaket in Wirtschaft und Recht" i/Dt. Bergw.-Ztg. vom 19. März 1933.

[15]) vgl. Bankwissenschaft vom 5. September 1932, Heft 11, Seite 331 ff.: „Die Gefahren moderner Konzernfinanzierung. Lehren des Gelsenkirchengeschäfts."

möglich ist. Die neuen Bewertungsvorschriften versuchen diesen Umständen dadurch gerecht zu werden, indem sie die Bewertung derartiger Wertpapiere ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten zulassen, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen.

Nach einem Urteil des Reichsfinanzhofes [16]) vom 10. März 1931 kann die Bewertung von Kuxen oder Aktien von Bergwerksunternehmungen, sofern es sich um P a k e t e handelt, unter Umständen als b e s o n d e r e Gegenstände des Betriebsvermögens, unabhängig von den Kurswerten am Bilanzstichtage erfolgen, wenn „bestimmte Vorteile nachweisbar sind, die der Großaktionär durch die Anhäufung der Kuxen oder Aktien erstrebt, und die sich in Geld schätzen lassen". Ein solcher schätzbarer Wert ist dann anzunehmen, wenn der Erwerb der Kuxe oder Aktien deshalb erfolgte, um durch einflußreiche Beteiligungen den Wettbewerb des betreffenden Unternehmens zu beseitigen.

Für die Liquidationseffekten, die nur der vorübergehenden Anlage von flüssigen Geldern dienen und zu den auch die eigenen Aktien gehören, bleibt es bei der ehemaligen Bewertung nach dem Niederstwertprinzip [17]). Durch die zwingend vorgeschriebene Anwendung dieser Bestimmung auf die eigenen Aktien wird verhindert, daß durch einen Erwerb unter pari ein Buchgewinn entsteht.

Der Vollständigkeit halber sei hier kurz auf die Bewertungsregeln in den Verordnungen über einmalige Bilanzierungserleichterung vom 15. und 23. Dezember 1931 und über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form vom 6. Oktober 1931 hingewiesen [18]). In diesen Vorschriften wurde u. a. für Jahresabschlüsse, deren Stichtag zwischen dem 1. Juli bis 31. Dezember 1931 lag, festgesetzt, daß Wertpapiere, die zum Umlaufvermögen gehören, anstelle der Anschaffungskosten bzw. Börsen- oder Marktpreise am Bilanz-

---

[16]) vgl. Dt. Bergwerkszeitung vom 18. 7. 1931 und Reichssteuerblatt, S. 303.

[17]) Die Amerikaner verwenden hierfür die Formel: „Cost or market whichever lower" und bringen diesen Hinweis direkt neben dem betreffenden Posten in der Bilanz, so z. B. die „American I. G. Chemical Corporation, New-York.

[18]) vgl. Blau: „Bilanzierungsprobleme" in „Die Bank" Heft Nr. 5 und 6 von 1932, ferner:

L. Mayer, Wien, „Das Deutsche Bilanzrecht von 1931 unter besonderer Berücksichtigung der Bewertungsfrage" in Betriebswirtschaftliche Blätter 1932, Heft Nr. 2; außerdem:

Valerian, „Einmalige Bilanzierungserleichterungen in der praktische Betriebswirt" Nr. 2, Februar 1932.

stichtag zu einem Durchschnittskurse, dessen Errechnung näher angegeben ist, eingesetzt werden konnten.

Ferner war ein Entwertungskonto, wie in der Goldmarkbilanz-Verordnung vom Jahre 1923 zugelassen. Damit sollte den Unternehmungen die Möglichkeit geboten werden, Verluste aus Wertpapieren auf eine längere Zeitdauer zu verteilen. Als Vorbild zur Einführung dieses Entwertungskontos diente die Schweizer Gesetzgebung vom 26. Dezember 1919, nach der Aktiengesellschaften und Genossenschaften eine Verteilung eingetretener Verluste auf 20 Jahre gestattet wurde. Die aus Anlaß der Wirtschaftsverschlechterung zugelassene Kapitalherabsetzung in erleichteter Form, deren Fristen ursprünglich am 30. 6. 1933 abliefen, ist durch die 6. Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1933 bis zum 31. Dezember 1933 verlängert worden. Der wirtschaftliche Grund liegt darin, daß die Gesellschaften sich über die schwierige Bewertung der Anlagen bis Ende dieses Jahres schlüssig werden sollen, um damit ihren veränderten Vermögensstand der Wirtschaftsentwicklung anzupassen. Die Fristverlängerung will einen Wirtschaftsaufstieg vorbereiten helfen und ähnlich wie das Entwertungskonto der Wirtschaftskrise Rechnung tragen. Andererseits bergen diese Vorschriften durch die versteckte Überbewertung der Wertpapiere mittels eines künstlich errechneten Durchschnittskurses und durch die Aktivierung des Entwertungskontos eine Gefahr in sich.

Eine besondere Art „Entwertungskonto" stellt gewissermaßen die Tilgungskasse für gewerbliche Kredite dar. Sie übernimmt bekanntlich nur Bankforderungen, die aus Sanierungen herrühren und eigentlich abgeschrieben werden müßten. Damit ist ein weiteres Gefahrenmoment in die richtige Bilanzgestaltung hineingetragen worden. Erschwerend kommt noch hinzu, daß die Verordnung über die Behandlung von Forderungen gegen die Tilgungskasse für gewerbliche Kredite den § 260 a außer Kraft gesetzt hat. Die erst kurze Zeit bestehenden Publizitätsvorschriften der Aktienrechtsnovelle weisen hiermit eine bemerkenswerte Rückgangsentwicklung auf. Durch diese Außerkraftsetzung sind die Banken also nicht verpflichtet, ihre Forderungen gegenüber dem Tilgungsinstitut gesondert auszuweisen.

In den Abschlüssen der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft sowie der Commerz- & Privatbank A.-G. für das Geschäftsjahr 1932 wird auch sogleich von dieser Kannvorschrift Gebrauch gemacht und lediglich ein entsprechend allgemein gehaltener Hin-

weis gegeben. Mit den Ausführungen, daß ein Teil der Abschreibungserfordernisse dadurch vermieden sei, weil zweifelhafte Forderungen auf die Tilgungskasse für gewerbliche Kredite übertragen sei, und somit die Tilgung auf mehrere Jahre verteilt wird, ist für die richtige Beurteilung der Bankbilanzen wenig getan. Man glaubt vielmehr der Öffentlichkeit den wahren Sachverhalt, nämlich die Höhe dieser Forderungen vorenthalten zu müssen.

Damit sei nur ein kleiner Teil von Bewertungsvorschriften gestreift, die heute für Konzerne in Frage kommen und die als solche das Bild einer Konzernbilanz sehr beeinflussen können. Je nach der Vermögensstruktur ob Holdinggesellschaft oder „gemischter Konzern" werden die verschiedensten Bewertungserfordernisse ausgelöst.

Mit der Frage der Bewertung hängt dann aufs engste das Problem der stillen Reserven[19]) zusammen. In der Praxis ist die Legung stiller Reserven allgemein üblich und das stärkste Argument, das dafür spricht, sind die handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Entstehung solcher Reserven ist vornehmlich auf übermäßige Abschreibungen auf Anlagen, Abbuchungen von neuen Anlagen über Unkosten, Unterwertung von Waren sowie Effekten und Forderungen zurückzuführen. Während diese Bildung von stillen Reserven auf der Aktivseite der bisher üblichen Weise entspricht und auch für die Zukunft durch die Aktienrechtsnovelle nicht eingeschränkt wird, wird die Legung derartiger Reserven auf der Passivseite nunmehr wesentlich erschwert. In Absatz 3 des § 261 a wird eine positive Bestimmung dahin gegeben, daß die Beträge der Reservefonds, die Rückstellungen und der Wertberichtigungsposten nicht unter den Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufgeführt werden dürfen. Damit und durch das an und für sich selbstverständliche aber vom Gesetzgeber aus ausdrücklich hervorgehobene Verbot der Einstellung fiktiver Kreditoren ist manches zur stärkeren Anerkennung des Grundsatzes der Bilanzwahrheit von seiten des Gesetzgebers geschehen.

Immerhin können jedoch auch bei dem Wertberichtigungsposten durch überhohe Abschreibungen und durch zu hohe Rückstellungen stille Reserven auf der Passivseite gebildet werden. Schon allein die auf Schätzungen und Mutmaßungen beruhenden Rückstellun-

[19]) vgl. Kalveram, „Stille Reserven", Z. f. B. 7. Jahrgang, Seite 369, ferner: Weiß: „Stille Reserven und ihre Auflösung nach der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931" i. d. Wirtschaftsprüfer, Jahrgang 1 Nr. 2.

gen[20]) können nur zu leicht zur Bildung stiller Reserven Anlaß geben. Die Konzentration und Verflechtung der Unternehmungen hat eine Reihe spezieller Bilanzprobleme aufgeworfen, weil allein durch die bloße Tatsache der Verschachtelung wichtige Grundsätze des Bilanzrechts unwirksam oder in ihrer Wirksamkeit abgeschwächt werden. So kann beispielsweise eine Obergesellschaft auf Grund ihrer Aktienmajorität dadurch stille Reserven bilden, daß sie mit der Untergesellschaft nur solche Geschäftsverträge abschließt, in denen letztere keinen Gewinn davon trägt. Bei der Untergesellschaft fällt der innere Wert der Aktien und eine Dividendenreduktion kann eintreten. Die Obergesellschaft verbucht den durch die Verträge bei ihr erzielten Gewinn zugunsten der angeblichen Verluste an den Beteiligungseffekten, während der ideelle Gewinn nicht in der Bilanz erscheint.

Die Vorteile, die sich dadurch für die Konzerngebilde ergeben können, sind: größere Widerstandskraft, kontinuierliche Kreditwürdigkeit, Erhaltung der Liquidität sowie eine gewisse Unabhängigkeit vom Kapitalmarkt und von der Zustimmung der Aktionäre für ihre evtl. Expansionspolitik. Ganz besonders wichtig ist aber die Geheimhaltung der Gewinnquellen wegen der Konkurrenzgefahr. Diesen Vorzügen der stillen Reservepolitik stehen jedoch größere Nachteile gegenüber. Nur zu leicht verleitet eine derartige Reservepolitik zu spekulativen und risikoreichen Geschäften, wie es sich bei der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei A.G., Bremen, in Verbindung mit ihrer Tochtergesellschaft „Ultramare" in Holland wiederum gezeigt hat. Ferner haben sich die stillen Reserven oft verhängnisvoll auf die Kalkulation und Preispolitik ausgewirkt und so zu einer gewissen Überproduktion und Kapitalfehlleitung mit Anlaß gegeben. Auch ist sich die Leitung eines Unternehmens nicht immer bewußt, ob die von ihr gelegten stillen Reserven in Notzeiten realisierbar und nicht etwa in der Zwischenzeit überhaupt aufgezehrt worden sind. Besonders muß der Verwendung derartiger Reserven seitens der Verwaltung genaueste Beachtung geschenkt werden.

Zu einer gesetzlichen Unterbindung der stillen Reserven hat auch die Aktienrechtsnovelle nicht geführt, so daß ihre Bildung auch weiterhin sowohl formell als auch materiell zulässig ist; ledig-

[20]) Der Reichsfinanzhof gibt hierzu folgende Definition: „Rückstellung (Bewertungskonto) ist die Bewertung eines am Bilanzstichtag bereits (dem Grunde nach) bestehenden, mit seinem Betrag noch nicht feststehenden Verlustes." RFH. vom 17. 12. 1929.

lich eine gewisse Erschwerung ist durch die weitgehenden Gliederungsvorschriften hervorgerufen worden.

Gegen das Prinzip der Bilanzwahrheit wird oft dadurch verstoßen, daß interne Buchungen zwischen den einzelnen Konzerngliedern, insbesondere zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft vorgenommen werden. Auf diese Weise werden die vom Gesetzgeber erlassenen Schutzvorschriften ihrer Funktion beraubt. Die aus verfehlten Transaktionen erstandenen Vermögensgegenstände, wie entwerteter Grundbesitz, im Kurs gefallene Wertpapiere und faule Debitoren werden alsdann von seiten der Obergesellschaft an die Untergesellschaft buchungsmäßig übertragen. Auf Grund von Scheingeschäften, die entweder zu einem recht niedrigen oder sehr hohen Preis untereinander ausgeführt werden, wird der Gewinn der Obergesellschaft und der der Untergesellschaft gegenseitig reguliert.

Die häufig von Industrieunternehmungen ins Leben gerufenen Verkaufsgesellschaften mit eigener rechtlicher Selbständigkeit werden beispielsweise bei der Übernahme von Waren seitens der Obergesellschaft belastet und in ihren Büchern entsprechend unter den Debitoren verbucht. Hiergegen ist gesetzlich nichts einzuwenden, wohl aber vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, denn die Verkaufsgesellschaft stellt mit dem Industrieunternehmen ein Wirtschaftsgebilde dar und solange die Ware nicht von der Verkaufsgesellschaft veräußert ist, ist auch der Gewinn nicht realisiert. Sehr bedenklich ist es, wenn es sich gar um schwer absetzbare Gegenstände handelt oder die Preisfestsetzung willkürlich vorgenommen wird.

Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft[21]) hat z. B. ihre Filialen hauptsächlich als selbständige Unternehmungen aufgezogen, so daß die von ihnen übernommenen Waren nicht unter den Vorräten, sondern unter den Forderungen in der Bilanz erscheinen. Die A.E.G.-Bilanz gibt also keinen Gesamtüberblick über die innerhalb dieses Konzerns vorhandenen Warenvorräte. Im Gegensatz hierzu steht die Bilanz eines anderen großen Elektrizitäts-Konzerns — der Siemens & Halske-Gesellschaft — die die Warenvorräte sämtlicher Niederlassungen auf ihrem Warenkonto insgesamt ausweist.

Um die Liquidität einer Bilanz augenscheinlicher zu gestalten, läßt sich beispielsweise ein Konzernglied von einem anderen am Ende des Geschäftsjahres anstelle der Kontokorrentforderungen

[21]) vgl. Enquêtebericht, a. a. O., U. 3, Seite 393 ff. und 403.

Wechsel geben, die durch ihre Begebbarkeit ein erhöhtes Ansehen von Liquidität hervorrufen.

Die engen Beziehungen derartiger Unternehmungen leisten aber auch bedenklicheren Methoden Vorschub. So stellt z. B. die schuldende Gesellschaft am letzten Nachmittag des Abschlußtermins einen Reichsbankscheck aus, den die empfangende Gesellschaft noch für diesen Tag als Kasseneingang verbucht, da der Reichsbankscheck im allgemeinen dem Bargeld gleichgesetzt wird. Die ausstellende Gesellschaft verbucht dagegen den Scheck erst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, also in neuer Rechnung, so daß der Schuldbetrag überhaupt nicht in der Bilanz in Erscheinung tritt. Während aber diese Summe in dem Jahresabschluß der einen Gesellschaft als Aktivum ausgewiesen wird, weist die Bilanz der anderen auch in keinem anderen Posten diese Verbindlichkeit aus. Wenn dabei die Abschlußtermine bei den einzelnen Unternehmungen noch zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen, so entziehen sich derartige Buchungen leicht jeder Nachprüfung.

Die Bilanz eines Konzerngliedes kann auch durch Übergabe des wichtigsten Grundbesitzes an eine andere Konzerngesellschaft liquide gemacht werden. Es wird auf diese Weise in der Bilanz der einen Gesellschaft nur ein geringer Grundbesitz ausgewiesen, während der Gegenwert auf dem Debitorenkonto als leicht liquidierbar erscheint.

Wenn nun bei solchen internen Verbuchungen Konzernglieder mit der Rechtsform der GmbH. herangezogen werden, die bekanntlich nach geltendem Recht von der Veröffentlichung der Bilanzen und Geschäftsberichte mit Ausnahme der Bankinstitute und gewisser Versicherungsanstalten befreit sind, so ist es auch nicht einmal möglich in alle zu einem Konzerngebilde gehörenden Einzelbilanzen einzusehen, um wenigstens daraus gewisse Schlüsse auf das ganze Wirtschaftsgebilde ziehen zu können.

Die Grundsätze der Bilanzklarheit und der Bilanzwahrheit erfordern ferner das Prinzip der Kontinuität für die Jahresabschlüsse.

In der äußeren Form wie in der Gliederung der Bilanz ist durch die Aktienrechtsnovelle eine gewisse Gleichartigkeit gewährleistet. Aufermann [22]) stellt in diesem Zusammenhang einmal die Forderung nach der Identität der Schluß- mit der Eröffnungsbilanz und sodann nach der Kontinuität als Reglerin fester Beziehungen zwischen der Anfangs- und der darauffolgenden Schlußbilanz.

[22]) vgl. Aufermann, „Zum Begriff der Bilanzkontinuität" i. Betriebsw. Rundschau 1928, Heft 10.

Die innere Bilanzkontinuität, die in erster Linie in der Bewertung anzustreben ist, verlangt, daß die bilanzwahren Wertansätze der vorausgehenden Bilanz auch weiterhin beibehalten werden. Davon sind Richtigstellungen von früher irrtümlich erfolgten Wertansätzen und Abschreibungsquoten im Interesse der Bilanzwahrheit auch in späteren Abschlußperioden nicht ausgenommen.

Daß der Gesichtspunkt der Kontinuität nicht immer ausschlaggebend ist, zeigt sich u. a. bei Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades. Wenn beispielsweise die Produktionsherstellung einer Unternehmung infolge eines Absatzmangels um die Hälfte verringert werden soll, so ist es wohl möglich, daß die Belegschaft dieser Betriebseinschränkung angepaßt wird; aber die Betriebskosten werden wegen ihrer fixen Kostengestaltung nur um ca. 20% sich ermäßigen. Es wird also nunmehr eine neue Aufteilung der Unkosten und Abschreibung zu erfolgen haben und damit eine Unterbrechung der bisherigen Kontinuität erforderlich sein [23]).

Etwas anderes ist es natürlich, wenn die Anlagen, Maschinen usw. fast vollständig abgeschrieben sind, oder bei einer Tageswertrechnung, „weil sie grundsätzlich in jeder Periode das als Gewinn auszuweisen bestrebt ist, was in ihr als solcher entstand" [24]). Ferner ist noch der Grundsatz der Imparität zu erwähnen, der vom Gesetzgeber sanktioniert ist, indem er vorschreibt, daß bei der Bilanzaufstellung stets alle Verluste, gleichviel ob unrealisierte oder realisierte berücksichtigt werden müssen, hinsichtlich der Gewinne aber nur die bereits realisierten ausgewiesen werden dürfen.

III. Definition und Wesen der Konzernbilanz.

Entsprechend der wirtschaftlichen Einheit eines Konzerns, in dem die Einzelunternehmungen lediglich als Glieder eines Wirtschaftskörpers angesehen werden, sind auch die Einzelbilanzen dieser Konzernglieder nur als Teile eines Ganzen — einer Konzernbilanz — zu betrachten. Die Konzernbilanz ist die weitere Entwicklungsstufe der bilanzmäßigen Darstellung. Daß die aktienrechtlichen Vorschriften der Novelle einen wesentlichen Fortschritt für die bilanzrechtlichen Fragen des kaufmännischen Rechnungs-

[23]) vgl. H. Risse, „Die Bewertung von Warenbeständen gem. § 261 HGB." in Wirtschaftsprüfer 1933, Heft 9.

[24]) vgl. Schmidt, „Die organische Tageswertbilanz" 1929, Seite 254.

wesen bedeuten, ist unverkennbar. So befassen sie sich denn auch mit den Besonderheiten der Konzernbilanzierung und in einer Reihe von Gesetzesnormen werden den Konzernen gewisse Offenlegungspflichten auferlegt, die u. a. über die Konzernverflechtung, Beteiligungen sowie über die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften Aufschluß geben sollen.

Aber mit Recht weist Schlegelberger[1]), der Vater dieser neuen aktienrechtlichen Bestimmung darauf hin, daß „wenn diese Bilanz auch nicht falsche Verhältnisse vorspiegelt", „sie andererseits auch nicht, wirtschaftlich gesehen, die Verhältnisse richtig wiedergebe".

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise über den Konzern als ein Gesamtunternehmen kommt in den bisherigen Bilanzen der Spitzengesellschaften nicht zum Ausdruck. Analog erfordert nun dieser gesamtorganisatorische Sinn eine wirtschaftliche Bilanzierung in Gestalt der Konzernbilanz, deren Aufgabe es ist, die Wertverhältnisse aller Konzernglieder in einer einheitlichen Bilanz und einheitlichen Gewinn- und Verlustrechnung so darzustellen, als ob es sich um ein einziges Unternehmen handelt.

Das Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 sieht noch keine zwingenden Vorschriften betr. die Aufstellung einer Konzernbilanz vor. Immerhin wird durch § 134, Abs. 2 der Reichsminister der Justiz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für Konzernunternehmen Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschluß zu erlassen. Aus den oben erwähnten Schwierigkeiten bezüglich der Begriffsbestimmung des Konzerns geht hervor, weshalb die Reichsregeierung von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht hat[1a]).

Ein eng begrenzter Überblick über die Lage eines Konzerns wird allgemein durch die Spitzengesellschaften gegeben. Die Spitzengesellschaften bedienen sich zur Ausübung ihres Herrschaftsverhältnisses hauptsächlich der Aktienmajorität und werden auf diese Weise zu Effektenhalte- oder Holdinggesellschaften. Das Wesen einer solchen Gesellschaft liegt darin, daß sie eine Reihe von Unternehmungen zur Beherrschung, Kontrolle und Organisation zusammenfaßt, wobei sie die Aktien und Anteile fremder Unternehmungen erwirbt und dafür eigene Aktien ausgibt. Die Bilanz

[1]) vgl. Schlegelberger, ... a. a. O., Seite 264 f.
[1a]) vgl. Schlegelberger, ... „Aktiengesetz, Seite 638—639".

einer Holdinggesellschaft ist durch einen im Verhältnis der Bilanzsumme sehr hohen Beteiligungsposten charakterisiert. Bei der reinen Holdinggesellschaft[2]), die besonders in der Schweiz verbreitet ist, finden sich auf der Aktivseite nur die Beteiligungen an den anderen Unternehmungen, Guthaben an Konzerngesellschaften oder Banken und das evtl. nicht volleingezahlte Aktienkapital, während die Passivseite die Höhe des Grundkapitals nebst Reserven sowie Kreditoren ausweist. Ihre Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt sich im allgemeinen auf die Ausweisung der gesamten Unkosten und der Roherträge in je einem Posten.

Bei einem vielgliederigen Konzern sind natürlich aus einer derartigen Bilanz die tatsächlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht ersichtlich. Aber selbst wenn neben der Veröffentlichung des Abschlusses der Holdinggesellschaft auch die Bekanntgabe der dazu gehörenden Einzelbilanzen erfolgt, so ist es bei einer größeren Anzahl solcher Untergesellschaften, wie sie beispielsweise der deutsche Farbenkonzern, die Vereinigten Stahlwerke oder die Kaliindustrie aufweisen, unmöglich, daraus die wirtschaftliche und finanzielle Struktur des betreffenden Konzerns herauszulesen.

Im Gegensatz hierzu zeigt die Konzernbilanz alle Aktiva und Passiva der einzelnen Konzernglieder dadurch, daß sie deren reale Vermögensbestandteile und Verbindlichkeiten in den entsprechenden Bilanzposten aufweist. Bei dieser Zusammenlegung erfolgt nun jedoch keine bloße rechnerische Addition, sondern jene Posten, die die innenkonzernlichen Beziehungen darstellen, werden kompensiert, um auf diese Weise die zwischengesellschaftlichen Kapitalverflechtungen auszugleichen, so daß die Konzernbilanz lediglich die finanzielle Lage des Gesamtunternehmens zu der Außenwelt zum Ausdruck bringt.

Aus der rechtlichen Selbständigkeit eines jeden Konzerngliedes ergibt sich schon von Gesetzes wegen die Pflicht zur Aufstellung einer Einzelbilanz. Die Konzernbilanz soll nun nicht dazu dienen, die Veröffentlichung der einzelnen Bilanzen zu ersetzen, denn ihr Abschluß ist auch weiterhin zur Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehungen der Einzelunternehmung wie auch zur Einsichtnahme für den Gläubiger dem gegenüber sie als juristische Person allein haftet, erforderlich. Damit sei schon jetzt betont, daß die bilanzmäßige Weiterentwicklung zum einheitlichen Konzernabschluß eine

[2]) vgl. z. B. die Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.G. in Basel.

Ergänzung der veröffentlichten Einzelbilanzen sein will, um durch diese Bilanzierungsweise die wirtschaftliche Einheit eines Konzerns auch bilanzmäßig zum Ausdruck zu bringen.

Zur Bezeichnung einer derartigen Einheits- oder Konzernbilanz hat in der betriebswissenschaftlichen Literatur der Ausdruck „konsolidierte Bilanz" Eingang gefunden. Das aus dem Lateinischen stammende Wort „Konsolidierung" wird in den gesetzlichen Bestimmungen der Bergwerksgesellschaften im Sinne einer Zusammenlegung mehrerer selbständiger Bergwerke zu einem einzigen, neuen Bergwerk verwendet. Ebenso versteht man in der Anleihepraxis darunter die Vereinigung mehrerer Anleihen mit verschiedenen Bedingungen, namentlich hinsichtlich des Zinsfußes und der Kündbarkeit zu einer einheitlichen Gesamtanleihe. Auch im Auslande, insbesondere in Amerika, das zuerst den Konzern als einheitliches Gebilde auch bilanzmäßig erfaßt hat, bezeichnet man einen solchen Jahresabschluß mit diesem Ausdruck, indem man von „Consolidated Balance Sheets" spricht. Da die Frage der Konsolidierung in der amerikanischen Literatur ausführlich behandelt worden ist, mögen hier einige Definitionen genannt sein.

Newlove [3]) definiert die Consolidated Balance Sheet folgendermaßen:

„A consolidated balance sheet is a statement showing the precise assets and liabilities of the holding company and its subsidiaries, for the purpose of showing, ofter eliminating intercompany items, exactly what stands behind the stock securities of the holding company. A consolidated balance sheet is a balance sheet for a groupe of a affiliated companies made on the assumption that the corporations were consolidated".

Auf dem im Jahre 1929 stattgefundenen International Accountans Congress in New York gab Walter A. Staub folgende Begriffsumgrenzung [4]):

„Die konsolidierte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung stellt einen Versuch dar, durch die äußere Form bis zur wirklichen Substanz vorzudringen, d. h. im Falle der Bilanz festzustellen, welche tatsächlichen Vermögensteile und Verbindlichkeiten bei den Tochtergesellschaften durch Beteiligungen und sonstige Vermögensinteressen an den Tochtergesellschaften vorliegen und im

[3]) vgl. Newlove, a. a. O., Seite 6.

[4]) zitiert nach Oberst: „Beitrag zur Frage der Konzernbilanz". Z. f. hw., F. 1930.

Falle der Gewinn- und Verlustrechnung festzustellen, welche tatsächlichen Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften eigentlich vorliegen, und nicht nur die Dividenden, welche vielleicht von den Tochtergesellschaften an die Spitzengesellschaften gezahlt sind, oder, was manchmal von größerer Bedeutung ist, festzustellen, ob in der Tat Verluste bei Tochtergesellschaften vorliegen, die nicht in Erscheinung treten würden, wenn eine konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung nicht aufgestellt worden wäre". Die Schwierigkeiten, die sich für die gesetzliche Einführung einer Konzernbilanz im Sinne der konsolidierten Bilanz ergeben, sind last, not least auf die Frage zurückzuführen: Wann ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zur Aufstellung einer Konzernbilanz gegeben? Während Hoffmann[5]) in seinem Werke darauf hinweist, daß die Aufstellung einer solchen Bilanz dann verlangt werden sollte, „wenn die Beteiligung derart ist, daß die Unternehmungsverbundenheit eine betriebswirtschaftliche und organisatorische Einheit darstellt", unternimmt Millner[6]) den Versuch, unter Berücksichtigung der rechtlichen Gesichtspunkte diese Frage zu beantworten.

Im allgemeinen wird man eine Interessennahme von mehr als 50% des Grundkapitals voraussetzen müssen, um von einer Beteiligung im Sinne der Konsolidierung zu sprechen. Dabei wäre aber ähnlich wie im „Company Act von 1929 (England) das Stimmrecht und der Einfluß, den eine Obergesellschaft auf die Zusammensetzung der Direktion und Leitung der Untergesellschaft auszuüben vermag in Betracht zu ziehen. Der englische Gesetzgeber läßt also die Beteiligungsquote nicht allein maßgebend sein. Auch bei einem geringeren als 50%igen Aktienbesitz, beispielsweise bei einem 20%igen, der sich in sachkundigen Händen befindet, dürfte eine bestimmte Einflußnahme auf die Geschicke der betreffenden Gesellschaft möglich sein. Andererseits kann selbst eine 100%ige Beteiligung nicht für die Konzernbilanz herangezogen werden, weil keine betriebswirtschaftliche und organische Verbundenheit vorliegt.

Die insbesondere in Amerika in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen zeigen, daß die Konsolidierung sich erst bei einer Be-

---

[5]) Hoffmann, „Die Konzernbilanz", Seite 32.

[6]) vgl. Millner, „Zur Problematik der Konzernbilanz" i/Z. f. Handelsrecht, 7. Jahrg. 1932, Nr. 8/9.

teiligung von über 50% für zweckmäßig erweist. So führt Newlove[7]) hierzu folgendermaßen aus:
„Corporations can not be affiliated on less than 51 per cent stock ownership, as consolidated balance sheets are based on the control idea".

Immerhin würde ein vom Gesetz vorgeschriebener absoluter Prozentsatz zu umgehen sein. Hieran anknüpfend will Millner die Aufstellung der Konzernbilanz lediglich von den Kriterien der Abhängigkeit und den über das normale Maß hinausgehenden Geschäftsbeziehungen bestimmt wissen. Zu diesem Zweck unterscheidet er zwischen Konzernen in weiterem Sinne und Konzernen im engeren Sinne und kommt dabei zu folgender Systematik:

„I. Konzerne in weiterem Sinne: Die Konzernglieder sind nicht als Teile eines Ganzen zu begreifen und müssen nicht unter einer Leitung stehen, obwohl sie unmittelbar oder mittelbar einer physischen oder juristischen Person oder einer Gruppe von Personen gehören.

a) Alle Konzernglieder stehen wirtschaftlich nebeneinander, selbst dann, wenn eine Spitze auf Grund ihrer Beteiligung zu herrschen in der Lage wäre. Sie stehen nebeneinander, ohne einen Einfluß aufeinander zu nehmen, der über das Maß geschäftlicher Beziehungen zwischen einander fremder Unternehmungen hinausgeht.

b) Die Konzernglieder stehen in Beziehung zueinander, die nur durch die Tatsache der Abhängigkeit voneinander oder von einer Spitze erklärbar werden.

II. Konzerne im engeren Sinne: Seine unter einer Leitung stehenden Glieder sind nur als Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu betrachten (s. d. obengegebene Definition des Reichsfinanzhofes).

a) Alle Konzernglieder stehen wirtschaftlich nebeneinander, wenn eine Spitzengesellschaft oder eine sonstige Spitze auf Grund von Beteiligungen auch herrschen könnte. Sie nehmen keinen Einfluß aufeinander, den nicht auch einander fremde Unternehmungen aufeinander nehmen.

b) Die Konzernglieder stehen in solchen Beziehungen zueinander, die nur aus ihrer Konzernzusammengehörigkeit heraus zu erklären sind".

---

[7]) vgl. Newlove, a. a. O., Seite 10.

Unter die Konzerne im weiteren Sinne fallen also jene Gebilde, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufstellung der Konzernbilanz nicht aufweisen, wie beispielsweise der Kanold-Konzern[8]), in dem das Sarottiunternehmen, die Odol-Werke, die Zigarettenfabrik Niwel A.G. und endlich das Bankinstitut Alfred Fester & Co., vereinigt waren. Ferner zählt er zu den Konzernen i. w. S. solche Unternehmungskomplexe, deren Glieder wohl zwischengesellschaftliche Beziehungen unterhalten, die aber außerhalb ihres eigentlichen Tätigkeitsgebietes fallen, also gesellschaftsfremde Geschäfte ausführen. Dies war hauptsächlich bei der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs A.G. in bezug auf die ihr wesensfremden Banktransaktionen der Fall.

Hinsichtlich des ersten Beispiels besteht allgemein Einigkeit darüber, daß bei einem solchen unorganischen und planlosen Aneinanderreihen der grundverschiedensten Fabrikationen die Aufstellung einer Konzernbilanz nicht in Frage kommt.

Bei dem zweiten Fall will nun Millner trotz der geschäftsfremden Beziehungen der Konzernglieder untereinander die Aufstellung einer Einheitsbilanz vorgenommen wissen. Dies mit Recht, denn es kommt ja gerade darauf an, die innenkonzernlichen Buchungen zu eliminieren, um lediglich die der Außenwelt gegenüber bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen. Wenn die versicherungsfremden Bankgeschäfte der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs A.G. die sie bekanntlich vornehmlich von ihrer Hausbank ausführen ließ, in ihren Bilanzen entfernt worden wären, so wäre die verhängnisvolle finanzielle Lage des Konzerns bei Zeiten zu erkennen gewesen. Die in der Systematik von Millner dargestellten Konzerne im engeren Sinne werden wiederum in solche eingeteilt, die trotz der vorliegenden Konzerneinheit nur eine auch im Rahmen des normalen engen Geschäftsverkehrs liegende Abhängigkeit aufweisen. Für sie glaubt er keine Konzernbilanz verlangen zu müssen. In diesem Fall zeigt sich, daß Konzernleitung nicht zur Konzernabhängigkeit zu führen braucht. Aber es besteht doch die Möglichkeit jederzeit auch zu einem über die normalen Geschäftsbeziehungen hinausgehenden Abhängigkeitsverhältnis zu kommen, weil doch alle sonstigen Voraussetzungen zu einer echten Konzerneinheit gegeben sind. Deshalb wäre auch hier die Aufstellung der Konzernbilanz zu verlangen, andererseits man eben die Beziehungen ohne weitere Einbuße so weit lösen kann,

[8]) vgl. Hoffmann, a. a. O., Seite 30.

um nicht den erschwerden Bilanzierungsvorschriften für Konzerne nachkommen zu müssen.

Die letzte Gruppe umfaßt dann jene Konzerne, deren Glieder in solchen Beziehungen zueinanderstehen, daß sie nur aus der Konzernzusammengehörigkeit erklärbar sind. Für sie ist die Aufstellung der Konzernbilanz wegen der damit verbundenen größeren Einsichtsmöglichkeit in die wirtschaftliche und finanzielle Struktur des Unternehmenskomplexes unbedingt zu fordern.

Es wäre ein unwirtschaftliches Verlangen, die mit großen Mehrkosten und Mehrarbeit vorzunehmende Aufstellung der Konzernbilanz zu fordern, zumal auch die Gefahr der Preisgabe gewisser Geschäftsinteressen dabei verbunden ist, wenn nicht Hand in Hand damit eine bessere Erkenntnismöglichkeit in die wirtschaftliche und finanzielle Lage eines Konzerns verbunden wäre. Treffen aber die oben dargelegten Begriffsmerkmale auf einen Unternehmungskomplex zu, dann ist auch die einheitliche Einführung der konsolidierten Bilanzierungsweise unbedingt zu fordern.

1. Die Aufstellung der Konzernbilanz.

Die Aufstellung der Konzernbilanz als bilanzmäßige Darstellung eines einheitlichen Wirtschaftskomplexes kann auf verschiedene Weise erfolgen. Die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Konzernglieder führt in der Praxis im allgemeinen auch zu einer eigenen Buchhaltung mit selbständigem Jahresabschluß. In diesem Falle werden in den Büchern der Zentralverwaltung nur Verrechnungskonten geführt, die die geschäftlichen Vorgänge zwischen der Obergesellschaft und der Untergesellschaft in Form des Kontokorrentverkehrs verbuchen. In der Bilanz der Obergesellschaft erscheint alsdann nur ein einziger Betrag entweder unter den Debitoren oder Kreditoren. Diese in Gestalt der Filialbuchhaltung aufgestellte Bilanz kann natürlich keinen Einblick in die Gesamtverhältnisse des Konzerns gewähren und entspricht auch keineswegs dem Prinzip der Bilanzklarheit. Eine etwas bessere Gliederung wird dadurch erzielt, wenn die Gesamtbilanz sowohl die Aktiva als auch die Passiva der Einzelgesellschaften in je einem Posten zur Ausweisung bringt. Da diese Posten aber wiederum summarisch mit den übrigen Debitoren und Kreditoren gewöhnlich bekanntgegeben wurden, hat die Aktienrechtsnovelle für sie eine besondere Position

in dem Bilanzschema vorgesehen. Es müssen nunmehr die Forderungen und die Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften besonders ausgewiesen werden. Diese erweiterte Offenlegungspflicht ist aber noch nicht dazu angetan, die richtigen Verhältnisse eines Konzerns widerzuspiegeln.

Einige Zentralverwaltungen derartiger Gebilde sind nun von sich aus dazu übergegangen, die einzelnen Aktiv- und Passivposten aller zum Konzern gehörenden Gesellschaften in einer besonderen Aufstellung nebeneinander kenntlich zu machen und lassen alsdann die rein rechnerische Addition dieser Einzelbeträge als Gesamtbilanz herausgeben. Daß aber eine so untergeteilte Bilanz bei Vorhandensein einer Reihe von Einzelgesellschaften, die bei großen Konzernen die Hundertzahl weit überschreiten[9]), nicht zu der verlangten Übersicht führen, ist ohne weiteres einzusehen. Jedoch das Wesentlichste dabei ist, daß sie den Sinn einer konsolidierten Bilanz gar nicht wiedergeben. Vielmehr ist hierzu die Eliminierung bzw. Kompensierung aller zwischengesellschaftlichen Posten unbedingte Voraussetzung.

a) die Eliminierung zwischengesellschaftlicher Transaktionen.

Das Hauptaugenmerk bei der Aufstellung einer Konzernbilanz im Sinne der Konsolidierung ist auf die Eliminierung der innenkonzernlichen Transaktionen zu richten. Diese Beziehungen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß eine Spitzengesellschaft oder eine Interessengruppe die Aktien oder Anteile anderer Unternehmungen ganz oder teilweise bei sich vereinigt. Es können aber auch solche Gesellschaften zur Konsolidierung heranzuziehen sein, die sich auf Grund von Verträgen oder Personalunion, wie oben gezeigt worden ist, in einer derartigen Abhängigkeit befinden, daß sie nur noch als Teil eines Ganzen erklärbar sind. Derartige Gesellschaften verkörpern in der Tat nur eine Art Zweigniederlassung, die lediglich aus bestimmten Gründen ihre rechtliche Selbständigkeit beibehalten. Die unter den einzelnen Konzerngliedern vorhandenen Buchforderungen und Buchverbindlichkeiten stellen aber vom Standpunkt der wirtschaftlichen Einheit

[9]) So ist beispielsweise die United States Steel Corporation New-York, aus der Zusammenfassung von ca. 160 verschiedenen Gesellschaften hervorgegangen.

eines Konzerns bloß reine innengeschäftliche Angelegenheiten dar. Sie haben keinen Platz in der Konzernbilanz, die nur die Beziehungen des Konzerns der Außenwelt gegenüber zu zeigen hat. Newlove[10]) führt hierzu folgendes aus: „The reason for the elimination of all items that appear twice is that the same can not be both an asset and a liability of the majority interest".

Dasselbe meint Ch. B. Couchman[11]), wenn er sagt, daß es für die Konsolidierung ganz gleichgültig sein würde, ob die innenkonzernlichen Schulden bezahlt würden, der Konzern wäre deshalb weder reicher noch würde er mehr oder weniger schulden, wenn diese Verbindlichkeiten bestehen blieben.

So stellt das in der Spitzengesellschaft als Aktivum ausgewiesene Beteiligungskonto lediglich die Teilnahme an anderen Gesellschaften fest. Es repräsentiert aber nicht ein Aktivum, welches benutzt werden könnte, um Verbindlichkeiten des Gesamtkonzerns zu bezahlen, und ist deshalb in der Konzernbilanz zu eliminieren. Von seiten der abhängigen Gesellschaft aus gesehen, ist die Eliminierung dadurch bedingt, weil das in Händen der herrschenden Gesellschaft befindliche Grundkapital keine Verbindlichkeit der Außenwelt gegenüber ist. Wohl aber muß die rechtlich selbständige Untergesellschaft dieses Grundkapital als Verbindlichkeit in ihrer Einzelbilanz wie auch die übrigen Beziehungen zu allen Konzerngliedern zum Ausdruck bringen.

Ähnlich verhält es sich bei Warenlieferungen seitens großer Industrieunternehmungen an ihre in Form der juristischen Person gekleideten Verkaufsgesellschaften[12]). Es entsteht dadurch auf der einen Seite eine Forderung, der eine Verbindlichkeit auf der anderen Seite vom rechtlichen Standpunkt aus gegenübersteht, aber vom Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit aus betrachtet, bilden Produktionsunternehmen und Verkaufsgesellschaft trotz rechtlicher Selbständigkeit ein Ganzes, so daß die Ware lediglich ihren Standort wechselt, wenn sie von der einen zu der anderen Gesellschaft geliefert wird. Daraus ergibt sich, daß derartige zwischengesellschaftliche Geschäftsvorfälle nicht in der Einheitsbilanz ausgewiesen werden dürfen. Wie eine Einzelgesellschaft mit sich selbst keine Geschäfte machen kann, so kann wirtschaftlich gesehen,

---

[10]) vgl. Newlove, a. a. O., S. 9.

[11]) vgl. Couchman: „The Balance-Sheet. Its preparation, content and interpretation, New-York-London, Seite 228.

[12]) So z. B. die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin, mit ihren Verkaufsgesellschaften, lt. Enquêtebericht, a. a. O., U. 3, Seite 393 ff.

auch ein einheitlicher Unternehmungskomplex — ein Konzern — keine Transaktionen mit sich selbst tätigen. Das gleiche gilt für Wechselforderungen und Wechselverbindlichkeiten, so wie für alle übrigen Guthaben und Schulden innerhalb eines Konzerns. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die Zwangssyndikate.

Um die innerhalb eines Konzerns vorhandenen Werte richtig für die Konsolidierung zu erfassen, ist es notwendig, die gleichartigen Posten aller Einzelbilanzen zu sammeln und alle innenkonzernlichen Posten zu eliminieren. Diese Arbeit wird durch die Aufstellung eines Arbeitsbogens in der amerikanischen Literatur als „Consolidated working papers“ [13]) bezeichnet, erleichtert. Ein solcher Arbeitsbogen würde folgendes Aussehen haben, wobei angenommen sei, daß die nachstehenden Bilanzen dreier Unternehmungen zu einer Konzernbilanz zusammenzulegen sind:

Aktiva	Bilanz der Spitzengesellschaft		Passiva
Anlagen	150.—	Kapital	600.—
Beteiligungen	390.—	Reserven	10.—
Waren	170.—	Hypotheken	46.—
Debitoren	120.—	Kreditoren	189.—
Kasse	15.—		
	845.—		845.—

Aktiva	Bilanz der A.-Gesellschaft		Passiva
Anlagen	20.—	Kapital	150.—
Waren	50.—	Reserven	20.—
Debitoren	55.—	Kreditoren	30.—
Wechsel	65.—		
Kasse	10.—		
	200.—		200.—

Aktiva	Bilanz der B.-Gesellschaft		Passiva
Anlagen	60.—	Kapital	200.—
Waren	70.—	Reserven	20.—
Debitoren	30.—	Kreditoren	40.—
Wechsel	80.—		
Kasse	20.—		
	260.—		260.—

[13]) vgl. H. A. Finney, „Consolidated Statements for Holding Company and Subsidiaries, ferner K. Berg: „Konsolidierte Bilanzen in Amerika“, Z. f. hw. F., 21. Jahrg., Seite 508 ff.

Es sei hierbei nun unterstellt, daß die Spitzengesellschaft 100% des Grundkapitals der A-Gesellschaft und 80% des Kapitals der B-Gesellschaft besitzt, der Rest soll eine Beteiligung an fremden Gesellschaften darstellen. Es sollen ferner die Debitoren, Wechsel und Kreditoren in solche von Konzerngliedern und von fremden Gesellschaften zerfallen. Der Arbeitsbogen gestaltet sich alsdann folgendermaßen:

Aktiva: Kontennamen:	Spitzen-Ges.	A.-Ges.	B.-Ges.	Addition	Elimi-nierg.	Konsolid. Beträge
Anlagen	150.—	20.—	60.—	230.—	—.—	230.—
Beteiligung:						
100% b. A.	150.—	—.—	—.—	150.—	310.—	
80% b. B.	160.—	—.—	—.—	160.—		
b. fremd. Ges.	80.—	—.—	—.—	80.—	—.—	80.—
Waren	170.—	50.—	70.—	290.—	—.—	290.—
Debitoren:						
b. Konz. Ges.	70.—	40.—	—.—	110.—	110.—	
b. fremd. Ges.	50.—	15.—	30.—	95.—	—.—	95.—
Wechsel:						
b. Konz. Ges.	—.—	45.—	50.—	95.—	95.—	
b. fremd. Ges.	—.—	20.—	30.—	50.—	—.—	50.—
Kasse	15.—	10.—	20.—	45.—	—.—	45.—
	845.—	200.—	260.—	1305.—	515.—	790.—
Passiva:						
Kapital	600.—	150.—	200.—	950.—	310.—	640.—
Reserven		20.—	16.—	36.—	36.—	
dto.						
Anteil d. Minorit.	10.—	—.—	4.—	14.—	—.—	14.—
Hypotheken	46.—	—.—	—.—	46.—	—.—	46.—
Kreditoren:						
b. Konz. Ges.	119.—	20.—	30.—	169.—	169.—	—.—
b. fr. Ges.	70.—	10.—	10.—	90.—	—.—	90.—
	845.—	200.—	260.—	1305.—	515.—	790.—

Die Konzernbilanz hat somit folgendes Aussehen:

Aktiva	**Konzernbilanz**		**Passiva**
Anlagen	230.—	Kapital	640.—
Beteiligungen	80.—	Reserven	14.—
Waren	290.—	Hypotheken	46.—
Wechsel	50.—	Kreditoren	90.—
Debitoren	95.—		
Kasse	45.—		
	790.—		790.—

Sind innerhalb eines Unternehmungskomplexes mehrere Holdinggesellschaften zwischengeschaltet, um, wie eingangs dargelegt worden ist, auf diese Weise zu einer leichteren Beherrschung derartiger Gebilde zu gelangen ,so ist es erforderlich, für jede Holdinggesellschaft und deren Untergesellschaften einen Arbeitsbogen aufzustellen. Aus der Addition der darin errechneten konsolidierten Beträge ergibt sich dann die Konzernbilanz. In der amerikanischen Literatur[14]) spricht man in diesem Zusammenhang von der Aufstellung eines „Family Tree", also gewissermaßen eines Stammbaumes, um so bis zur Konsolidierung aller einzelnen Bilanzen zu gelangen. Zur Erläuterung sei nachstehendes Beispiel konstruiert:

Die Gesellschaft A kontrolliert die Gesellschaften B und C. Von der B-Gesellschaft werden wiederum die Unternehmungen D und E beherrscht und letztere kontrolliert ihrerseits die G-Gesellschaft. Die Holdinggesellschaft C soll ferner die F-Gesellschaft beherrschen. Es gibt sich alsdann folgende Skizze:

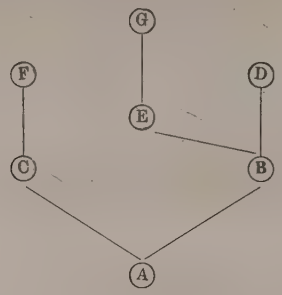

Bei der Konsolidierung ist nun so zu verfahren, daß die Bilanzen der Gesellschaften G & E zusammenzulegen sind, alsdann die Abschlüsse von D und E mit B. Ferner sind die Unternehmungen F und C zu konsolidieren und zum Schluß die Gesellschaft B und ihre abhängigen Gesellschaften und die Gesellschaft C und ihre abhängige Gesellschaft mit der Gesellschaft A.

Ebenso verhält es sich mit der Eliminierung des innenkonzernlichen Aktienbesitzes. Durch die Verschmelzung der Konzernglieder zu einem Ganzen ist das hinter dem erworbenen Aktienbesitz stehende reale Vermögen zu bilanzieren. Beispielsweise die Gesellschaft A erwirbt das Aktienkapital der Gesellschaft B in Höhe von

[14]) vgl. Newlove, a. a. O., Seite 56.

RM 100 000.— zum Kurse von 140 %, so das sich die A-Bilanz wie folgt gestaltet:

Aktiva	A-Bilanz		Passiva
Beteiligung	RM 140 000.—	Aktienkapital	RM 140 000.—

Die Bilanz der B-Gesellschaft soll nachstehende Posten aufweisen:

Aktiva	B-Bilanz		Passiva
versch. Aktiva	RM 175 000.—	Verbindlichkeiten	25 000.—
		Aktienkapital	100 000.—
		Gewinn	50 000.—
	RM 175 000.—		RM 175 000.—

Bei einer Konsolidierung dieser beiden Bilanzen ist das hinter dem Aktienkapital stehende tatsächliche Vermögen einzusetzen, also RM 175 000.— und ebenso die Verbindlichkeiten in Höhe von RM 25 000 —. Das Ergebnis wäre eine wertmäßige Steigerung des nominellen Aktienkapitals von RM 100 000.— auf RM 150 000.—. Hiervon muß der Kaufpreis der Aktien der B-Gesellschaft in Höhe von RM 140 000.— in Abzug gebracht werden, so daß sich ein Gewinn von RM 10 000.— durch die Zusammenlegung dieser beiden Unternehmungen ergibt, der aber einem besonderen Konto — einem sogenannten Goodwillkonto — gutzuschreiben wäre, wie später darzulegen sein wird. Die Konzernbilanz der beiden obigen Einzelbilanzen sieht folgendermaßen aus [15]):

Aktiva	Konzern-Bilanz		Passiva
versch. Aktiva	RM 175 000.—	Verbindlichkeiten	25 000.—
		Aktienkapital	140 000.—
		Gewinn	10 000.—
	RM 175 000.—		RM 175 000.—

Geht man aber bei diesem Beispiel davon aus, daß die A-Gesellschaft das Aktienkapital der B-Gesellschaft zum Kurse von 160 % erwerben würde, so würde nicht nur der Gewinn aufgezehrt werden, sondern auch ein Verlust von RM 10 000.— entstehen. Dieser Verlust wäre als ein Mehrwert für die erworbenen Aktien anzu-

[15]) vgl. Ch. B. Couchman, a. a. O., Seite 229.

sehen und zu Lasten eines Goodwill-Kontos zu verbuchen. Wenn man aber dafür eintritt, daß der Mehrwert über Goodwill-Konto verbucht werden muß, so muß auch ein Gewinn aus dem Minderwert, wie es z. B. der Kauf zu 140% ergeben würde, analog auf Goodwill-Konto verbucht werden.

Wenn der von der Spitzengesellschaft aufgewendete Betrag für den Erwerb des Aktienkapitals der abhängigen Gesellschaft genau den tatsächlichen Vermögenswerten entspricht, so kompensieren sich diese beiden Posten in der Konzernbilanz. Ist jedoch ein Überpreis von der Spitzengesellschaft vergütet worden, so ist dieser Mehrwert in Gestalt des Goodwill-Kontos in der Konzernbilanz einzusetzen. Ebenso ist im Falle eines Minderpreises, die Differenz in der Einheitsbilanz als Minus-Goodwill-Konto auszuweisen.

Bei der Bilanzierung von Obligationen tritt insofern ein neues Moment hinzu, als Obligationen häufig zu einem Unterparikurs herausgegeben werden. Hat in einem solchem Falle die Obergesellschaft die Obligationen der Untergesellschaft unter pari erworben, so entsteht für sie die Frage, ob sie diese zum Nennwert einsetzen und die Differenz als Gewinn verbuchen soll. Die Entscheidung hierfür ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu treffen. Ist beispielsweise der Unterparikurs nur aus einem niedrigeren Zinsfuß zu erklären, und kann damit gerechnet werden, daß die Obligationen beim Fälligkeitstermin zu pari eingelöst werden, dann sind sie mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen. Die Differenz stellt in der Konzernbilanz einen buchmäßigen Gewinn dar. Da dieser Gewinn aber nicht sofort realisierbar ist, ist er auf Reservekonto zu verbuchen. Sofern aber keine Aussicht besteht, daß die Einlösung der Obligationen infolge der schlechten Geschäftslage zu pari erfolgen wird, so ist die Differenz zwischen dem Anschaffungs- und dem Nennwert als Abschreibung zu verbuchen. Bei großen Differenzbeträgen dieser Art wäre ein Goodwill-Konto einzuschalten, damit sich die Abschreibung über mehrere Jahre erstrecken kann. In Ergänzung der Aktienrechtsnovelle, die lediglich für den entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert ein Goodwill-Konto zuläßt, wäre für die Konzernbilanzierung für die eben dargelegten Fälle ebenfalls dieses Konto zuzulassen.

b) die Bilanzierung von Minderheitsanteilen.

Das Aktienkapital und die Obligationen, die sich außerhalb des Konzerns befinden, entziehen sich naturgemäß der Eliminierung

bzw. der Kompensierung und sind deshalb als „Minoritätsanteile" in der Konzernbilanz besonders ersichtlich zu machen. Solche Minderheitsanteile stellen quasi eine „Forderung" der außerhalb des Konzerns stehenden Aktionäre und Obligationsbesitzer dar und sind daher auf die Passivseite der Konzernbilanz zu setzen. Die Minoritätsanteile nehmen auch an der Verteilung des Gewinnes bzw. des Verlustes und der Reserven nach Maßgabe ihres Quotenanteils teil. Wenn beispielsweise von einem Aktienkapital 30% in Händen von Außenseitern sich befindet, so ist das Verhältnis nach dem die Verteilung des Gewinnes bzw. Verlustes bilanzmäßig zum Audruck gebracht werden muß 7 : 3. Aus Gründen der Bilanzklarheit ist zu fordern, daß die Anteile der Außenseiter am Aktienkapital bzw. an den ausgegebenen Obligationen sowie am Gewinn oder Verlust und an den Reserven getrennt in der Konzernbilanz ausgewiesen werden und nicht, wie es allgemein in Amerika üblich ist, in einer Gesamtsumme [16]).

Dieses prozentuale Verhältnis setzt aber Aktien mit gleichen Gewinnrechten voraus. Wenn dagegen mehrere Aktiengattungen mit verschiedenen Gewinnrechten herausgegeben sind, so hat die Verteilung des Gewinnes oder Verlustes nach Maßgabe der den einzelnen Aktiengattungen zugeteilten Rechte zu erfolgen. In dem seltenen Falle, wo der anteilige Verlust größer ist, als der gesamte Aktienbesitz der Minderheitsbesitzer muß der Konzern den übersteigenden Verlust tragen.

Theoretisch wäre es denkbar, nur einen entsprechenden der Beteiligung der Obergesellschaft prozentualen Anteil an jedem einzelnen Aktiv- und Passiv-Posten der Untergesellschaft in der konsolidierten Bilanz auszuweisen. In der amerikanischen Praxis soll dieses Verfahren nach A. Staub bisweilen gehandhabt werden. Aber vom Standpunkt der Bilanzklarheit ist es zu verwerfen. Mit Recht weist Hoffmann [17]) darauf hin, daß wie man Grundstücke üblicher Weise stets zum vollen Wert aktiviert und eine etwaige Hypothekenschuld auf der Passivseite der Bilanz zum Ausdruck bringt, so sind auch sämtliche Aktiv- und Passivposten der Untergesellschaft in die konsolidierte Bilanz zum vollen Wert zu übernehmen. Ein sich außerhalb des Konzerns befindlicher Aktien- oder Anteilbesitz ist durch den Passivposten „Minoritätsanteile" kenntlich zu machen.

[16]) vgl. Newlove, a. a. O., Seite 6.
[17]) vgl. Hoffmann, „Die Konzernbilanz", Seite 55.

2. die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung.

Die im § 261 d der Aktienrechtsnovelle erteilte Ermächtigung an die Reichsregierung bezieht sich nicht nur auf die Aufstellung einer Konzernbilanz, sondern auch auf die eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses. Darunter ist aber ebenso die Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der Konsolidierung zu verstehen. Es ist also nunmehr die Möglichkeit zur Einführung einer solchen konsolidierten Erfolgsrechnung gegeben. Ihre Gliederung hat in Anlehnung an die aktienrechtlichen Bilanzvorschriften für die Einzelgesellschaften zu erfolgen. Jedoch entstehen noch besondere Probleme für die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung aus dem Antagonismus der rechtlich selbständigen aber wirtschaftlich eine Einheit bildenden Konzernglieder.

Zunächst wird man anstelle des für Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Schemas der Erfolgsrechnung, das wie oben gezeigt worden ist, weder eine Brutto- noch Nettorechnung zuläßt, als zu erstrebendes Ziel für die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung die Einführung der rektifizierten Bruttorechnung setzen müssen.

Die Umsätze in dieser Erfolgsrechnung umfassen lediglich jene Wertverhältnisse, die vom Standpunkt der wirtschaftlichen Einheit eines Konzerns mit der Außenwelt getätigt worden sind. Daraus ergibt sich, daß die innenkonzernlichen Umsätze ausscheiden, weil ein Gewinn im Sinne der Konsolidierung erst dann als realisiert anzusehen ist, wenn die Ware aus dem Unternehmungskomplex gänzlich ausscheidet, d. h. an die Außenwelt veräußert ist. Anders verhält es sich aber sofern auch außerhalb stehende Aktionäre an dem Konzernglied, das die Ware mit einem Gewinn an ein anderes Konzernglied weiterleitet, beteiligt sind. Betrachtet man diese Warenlieferung vom Gesichtspunkt des Minderheitsaktionärs, so ist der Gewinn bereits realisiert, wenn die Ware aus der einen Konzerngesellschaft herausgeht.

In der amerikanischen Literatur versucht man diesem Umstande dadurch gerecht zu werden, daß man entsprechend jenem in Händen der Außenseiter befindlichen Kapitalanteil den innenkonzernlichen Gewinn bzw. Verlust in der konsolidierten Erfolgsrechnung als Minoritätsanteil zum Ausdruck bringt. Wenn hiernach beispielsweise der Anteil der Konzernfremden sich auf 10% des Grundkapitals beläuft und der Gewinn an diesem zwischengesell-

schaftlichen Umsatz 150 Einheiten beträgt, so ergibt sich ein in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisender Erfolg der Minderheitsbesitzer in Höhe von 15 Einheiten. Dagegen sind die übrigen 135 Einheiten vom Konzernstandpunkt aus solange nicht ausweisbar, wie die Ware noch bei einem Konzernglied unveräußert lagert. Bei der von jedem Einzelunternehmen des Konzerns wegen seiner rechtlichen Selbständigkeit aufzustellenden Einzelbilanz ist dagegen der ganze Gewinn, also auch der aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen an Konzernglieder stammende, in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

Durch diese in der amerikanischen Praxis gehandhabte Ausweisung von Gewinnen bzw. Verlusten für die Minderheitsaktionäre in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung erfährt die Erfolgsrechnung eine gewisse „Wertaufblähung" weil in ihr die Gewinnansprüche der Konzernfremden auch dann bereits ausgewiesen werden, wenn sie vom Standpunkt des Konzerns noch gar nicht realisiert sind. Mit Recht weist Nicklisch[18]) darauf hin, daß dies einen zusätzlichen Zweck für die konsolidierte Erfolgsrechnung darstellt. Er fordert daher, daß lediglich die realisierten Gewinne in der konsolidierten Gewinn- ud Verlustrechnung ausgewiesen werden, während der unrealisierte Gewinn der Konzernfremden in dem Geschäftsbericht kenntlich gemacht werden soll.

Ferner sind in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung die Dividenden und Zinsen zu eliminieren, die der Spitzengesellschaft auf Grund ihrer Beteiligungen an dem Kapital der Untergesellschaften zustehen.

Wie in der Konzernbilanz anstelle des Postens „Beteiligungen" die tatsächlichen Vermögensbestandteile und Verbindlichkeiten treten, so hat die konsolidierte Erfolgsrechnung anstatt der Erträge aus Aktien, Anleihen u. a. die auf zwischengesellschaftliche Beziehungen zurückzuführen sind, nur den Gesamterfolg des Konzerns mit der Außenwelt darzustellen.

Eine besondere Position in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung nimmt das Problem der „Abschreibung auf das Unternehmen als wirtschaftliche Einheit"[19]) ein. Ist beispielsweise der Erwerb der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft zu einem Überpreis vorgenommen worden, so ergibt sich

[18]) vgl. Nicklisch, „Wichtige Fragen der konsolidierten Bilanz und der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung" i. Wirtschaftsprüfer, 1. Jahrg., S. 363 ff.
[19]) vgl. Hoffmann, „Die Konzernbilanz", Seite 87 f., wo zu diesem Problem eingehend Stellung genommen wird.

in der Abschreibung insofern eine Diskrepanz als die eine Gesellschaft eine niedrigere Abschreibung als die andere vornehmen kann, weil der Anschaffungswert, wie allgemein üblich, zugrunde gelegt wird. Es muß daher der in der Erfolgsrechnung der abhängigen Gesellschaft ausgewiesene Abschreibungsbetrag in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung noch durch die Abschreibung auf den Überpreis ergänzt werden. Diese Differenz würde allerdings bei einer Neubewertung des Vermögens der übernommenen Gesellschaft entsprechend dem Überpreis verschwinden, so daß auf diese Weise ein Ausgleich zwischen den Konzerngliedern hergestellt wird. Weil aber das einzelne Konzernglied rechtlich selbständig ist, ist es für die Bewertung seines Vermögens auch allein nach außen verantwortlich. Da der Mehrwert der Aktien oder Anteile beispielsweise auch auf spekulative Motive mitunter zurückzuführen ist, kann die Einzelgesellschaft schon deshalb eine Neubewertung ihrer Vermögensbestandteile nicht ohne weiteres vornehmen.

Wenn die herrschende Gesellschaft nicht alle Aktien oder Anteile der abhängigen Gesellschaft besitzt, so ist nur der auf sie entfallende Anteil des Abschreibungsunterschiedes in Rechnung zu stellen. Hoffmann schlägt deshalb eine Aufwertung der Anlagen oder die Einsetzung eines Goodwill-Kontos bei der abhängigen Gesellschaft vor. Die einheitliche Bewertung aller Anlageposten innerhalb eines Konzerns wäre aber leicht dadurch zu erzielen, wenn das Zeitwertprinzip allein Maßstab wäre. Auf diese Weise müßten auch die Abschreibungsquoten von einheitlicher Höhe sein.

Bei den Erfolgsregulierungsposten, die sich zwar zwischen der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und den Erfolgsrechnungen der Einzelgesellschaften kompensieren, ist darauf zu achten, daß die Buchungen gleichlautend vorgenommen werden. So müssen z. B. Dividendenzahlungen, die im neuen Geschäftsjahr erfolgen, aber in „alter Rechnung" verbucht werden, gleichfalls als zum alten Geschäftsjahr gehörig bei der Spitzengesellschaft angesehen werden.

3. Bedeutung, Ziel und Zweck der Konzernbilanz.

Besteht die Aufgabe einer Einzelbilanz darin, gewissermaßen eine Beschreibung einer einzigen Gesellschaft zu geben, aus der

man die bisherige Rentabilität ersehen und gleichzeitig gewisse Schlüsse für die zukünftige wirtschaftliche Gestaltung dieses Unternehmens ziehen kann, so ist der Zweck und das Ziel der Konzernbilanz, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Struktur eines Unternehmungskomplexes in einem bestimmten Augenblick zu bieten.

Bei einem vielgliederigen Konzern vermögen aber die Einzelbilanzen diesen geforderten und zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Konzerns notwendigen Einblick nicht zu geben. Denn nicht die bloße Addition der gleichbenannten Abschlußposten ergibt schon ein richtiges Bilanzbild. Lassen sich doch zum Beispiel aus den Einzelausweisen nicht die konzerngebundenen und die konzernfreien Teile des im Unternehmungskomplex arbeitenden Gesamtkapitals feststellen. Ebenso ist die Gesamtrentabilität und Gesamtliquidität nicht aus den Einzelbilanzen ersichtlich. Damit ist aber die Bedeutung der Konzernbilanz im Sinne der Konsolidierung bereits im allgemeinen gekennzeichnet, nämlich die bilanzmäßige Darstellung des durch die Einzelgesellschaften im Konzern vereinigten Gesamtvermögens als ein wirtschaftliches Ganzes. Die Konzernbilanz bezweckt also die hinter dem Posten „Beteiligungen" der Holdinggesellschaft oder Spitzengesellschaft stehenden tatsächlichen Vermögensbestandteile und Verbindlichkeiten auszuweisen und auf diese Weise gemäß den Grundsätzen der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit eine möglichst aufschlußreiche Einsicht in die Entwicklung und den Stand eines Konzerns zu bieten.

a) für Aktionäre und Gläubiger.

Das Hauptinteresse an einer richtigen und erkenntnisreichen Bilanzgestaltung haben in privatwirtschaflichem Sinne der Aktionär und der Gläubiger. Auf Grund seiner Teilhaberschaft besitzt der Aktionär das Recht, die Geschicke der Gesellschaft mit zubestimmen, zum mindesten aber die berechtigte Forderung auf Einsichtnahme in die geschäftlichen Verhältnisse und Entwicklungstendenzen. Dafür haftet er andererseits mit seiner Aktieneinlage für die evtl. Verluste. Da nun die Einzelbilanz nur sehr wenig Aufschluß über die zwischengesellschaftlichen Beziehungen eines Unternehmungskomplexes zu geben vermag, so stellt die Konzernbilanz ein geeignetes Instrument zur Erlangung eines Gesamtüberblickes über den finanziellen Stand einer Gruppe von Unternehmungen dar.

Die in den letzten Jahren vorgekommenen evidenten Mißbräuche im Wirtschaftsleben haben gezeigt, daß die Zugehörigkeit einer Gesellschaft zu einem Konzern auch eine Verbundenheit mit ihm auf Gedeihen und Verderben bedeutet. Als Ergänzung zu den Einzelbilanzen gibt die Einheitsbilanz eine bilanzmäßige Darstellung des Gesamtunternehmens zur Außenwelt. Insbesondere sind die Verpflichtungen des Konzerns in Form der Garantieverträge, Bürgschaften, Avale und der sonstigen Verträge insgesamt ersichtlich. Immerhin wäre es auch sehr wissenswert, wenn in einer Fußnote der Konzernbilanz auf die zwischengesellschaftlichen Verpflichtungen dieser Art hingewiesen würde. Aufschlußreich ist ein solcher Jahresabschluß insofern für den Aktionär, als die sonst nicht zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichteten Gesellschaften (G.m.b.H. und o.H.G.) bei der Aufstellung einer Einheitsbilanz herangezogen werden. Die engen gesellschaftlichen Verflechtungen bergen die Gefahr in sich, den Jahresabschluß der einzelnen Unternehmung durch interne Buchungen günstiger darzustellen, als es den gegebenen Tatsachen entsprechen würde. Hier erweist sich die Konzernbilanz von eminenter Bedeutung, da sie die Eliminierung sämtlicher innenkonzernlichen Buchungen und Transaktionen zur Voraussetzung ihrer Aufstellung bedingt.

Für den Gläubiger gibt die Einheitsbilanz den für ihn wesentlichen Einblick in die Zahlungsfähigkeit, Liquidität sowie Sicherheit des Gesamtunternehmens. Sie vermag ihm also zahlreiche Anhaltspunkte über die Zahlungsfähigkeit des Konzerns zu bieten. Trotz allem darf nicht übersehen werden, daß die Konzernbilanz nur von einer relativen Bedeutung sein kann, weil die im Hintergrund stehende Frage, ob die wirtschaftliche Einheit einer Gruppe von Gesellschaften auch eine Einheit in der Haftung gegenüber dem Gläubiger eines Konzerngliedes zur Folge hat, noch nicht vom rechtlichen Standpunkt aus gelöst worden ist. Die bekannte „Einheitlichkeitstheorie" setzt sich namentlich für den Fall der Einmanngesellschaft, also der 100%igen Beteiligung für eine der wirtschaftlichen Betrachtungsweise analoge rechtliche Behandlung des einheitlichen Gesamtunternehmens ein. Dagegen wird aber ins Feld geführt, daß die herrschende Gesellschaft durch den Aktienbesitz gewissermaßen das Reinvermögen der abhängigen Gesellschaft besitzt, aber nicht die einzelnen Aktiven und daß jede Gesellschaft ihre eigenen Gläubiger hat, denen nur der Zugriff auf die Aktiven ihres Schuldners offensteht[19a]). Auch die Aktienrechtsno-

[19a]) vgl. hierzu auch Schlegelberger .... a. a. O. „Erläuterungen zu § 226."

velle hat nicht dahin geführt, daß das Verhältnis zwischen herrschender Gesellschaft und abhängiger Gesellschaft als ein einheitliches Ganzes im Rechtssinne angesehen werden kann.

b) für die Konzernleitung.

Ihre besten Dienste vermag die Konzernbilanz für die internen Verwaltungszwecke zu leisten. Ohne die mit einer weitgehenden Offenlegung verbundene Gefahr einer Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen oder Geschäftsinteressen verschafft sie der Leitung jenen unerläßlichen Überblick über die gesamte Lage des Konzerns sowohl in finanzieller wie auch innenbetrieblicher Hinsicht. Sie kann ferner als Grundlage für die Aufstellung eines Finanz- und Budgetplanes dienen und ebenso für die Absatzpolitik Hinweise geben, weil sie über die gesamten Warenvorräte sowie über die Rohstoffe und Halbfabrikate u. a. m. innerhalb des Konzerns das Zahlenmaterial vereinigt.

Die zur Aufstellung einer Konzernbilanz erforderlichen Unterlagen können zu aufschlußreichen internen Statistiken ausgebaut werden. Auf diese Weise sind die Entwicklungstendenzen des Konzerns über mehrere Zeiträume anschaulich zu verfolgen. Dadurch, daß man die absoluten Zahlen mit den Prozent- und Relativzahlen in Beziehung setzt, lassen sich die Wandlungen, Wirkungen und Ursachen der wirtschaftlichen und betrieblichen Erscheinungen instruktiv erkennen.

c) für die Öffentlichkeit.

Aus der rein privatwirtschaftlichen Betrachtungsweise tritt der Konzern durch die wachsende Beteiligung weitester Kreise an ihm, sei es in Form der Zurverfügungstellung von Arbeitskräften, sei es durch die Vielheit der bei der Kapitalaufbringung beteiligten Personen heraus in die volkswirtschaftliche Sphäre. In einem derartigen Wirtschaftsgebilde finden bis in die Tausende gehenden Staatsbürger mittelbar und unmittelbar ihre Existenz. Gerade die letzten Jahre haben es eindeutig bewiesen, daß selbst der Staat bzw. die staatlichen Geld- und Kreditinstitute zur Erhaltung der Arbeitsstätte in solchen Gesamtunternehmungen durch Aktienkäufe[20]), Kreditgewährung, Subventionen u. a. m. einspringen

[20]) So beispielsweise der Erwerb des Aktienpaketes der Gelsenkirchener Bergwerks-A.G. seitens des Deutschen Reiches. Ferner die Übernahme der Dresdner

mußte. Aus diesen Ursachen ist auch vornehmlich die Forderung nach gesteigerter Offenlegungspflicht der Aktiengesellschaft zu erklären. Hierbei mitzuhelfen ist als ein Mittel unter vielen anderen die Konzernbilanz anzusehen. Durch eine klare und richtige Konzernbilanzierung, die durch die neu eingesetzten Wirtschaftsprüfer bis zu einem gewissen Grade gewährleistet scheint, vermag die Öffentlichkeit rechtzeitig einen Einblick in die Gesamtlage einer Gruppe von Unternehmungen zu erhalten.

Andererseits ist eine Einflußnahme der Konzerne infolge ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Machtposition auf den rechtlichen und gesellschaftlichen Aufbau der gesamten Volkswirtschaft unverkennbar. Die Konzernbilanz soll nun dazu dienen, die Bedeutung dieser Unternehmungskomplexe innerhalb der Gesamtwirtschaft durch konkrete zahlenmäßige Darstellung festzustellen.

Ein Beispiel für den Einfluß der Konzernbilanz auf die Gesetzesgestaltung, nämlich auf das Steuerrecht, ist die Anerkennung der konsolidierten Bilanz als Steuerbilanz in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Deutschland hat die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Einheitsunternehmens zur Herausbildung der Organtheorie und des Schachtelprivilegs, wie später eingehend darzustellen ist, geführt. Das zu erstrebende Ziel ist aber auch hier die Vereinigung der Handels- mit der Steuerbilanz bei der Aufstellung der Konzernbilanz.

Bank durch die Darmstädter Bank bei staatlicher Garantieleistung. Sodann die vorübergehend gewährten Einstellungsprämien u. a. m.

II. HAUPTTEIL.

Zur Frage der gegenwärtigen deutschen Konzernbilanzierung.

I. Analysierung von deutschen Konzernabschlüssen.

Die Besonderheit der gegenwärtigen Konzernbilanzierung erklärt sich daraus, daß ein eigens zu diesem Zweck erforderliches Gesetz bisher nicht erlassen worden ist und daß das Handelsgesetzbuch von 1897 der Strukturwandlung, die sich innerhalb der Wirtschaft durch Konzentration und Verflechtung der Unternehmungen vollzogen hat, nicht gerecht wird. Die auf dem Wege der Notverordnung im Jahre 1931 erlassenen handelsrechtlichen Vorschriften sehen lediglich eine Neuregelung der aktienrechtlichen Bestimmungen vor. Zwar nimmt die dadurch bedingte erweiterte Offenlegung der Geschäftsvorgänge auch auf konzernmäßige Beziehungen Bezug; aber von einer gesetzlichen Einführung der Konzernbilanz hat man noch Abstand genommen, weil man davon ausging, daß „bewährte Grundsätze für die Aufstellung der Konzernbilanz sich noch nicht herausgebildet haben“ [1]). Innerhalb der deutschen Wirtschaft nahmen bisher nur wenige Konzerne eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Bilanzierung vor, indem sie ihre Jahresabschlüsse in einer der Konsolidierung nahekommenden Weise veröffentlichten.

Zunächst handelt es sich hierbei um die Direktion der Disconto-Gesellschaft. Seit 1916 bis zur Verschmelzung mit der Deutschen Bank hatte die Disconto-Gesellschaft stets zwei Bilanzen beim Jahresabschluß vorgelegt. Die eine umfaßte die Beteiligungen an der Norddeutschen Bank und dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein in Köln auf dem Beteiligungskonto, während die andere eine als Gemeinschaftsbilanz bezeichnete Konzernbilanz der Direk-

[1]) vgl. Erläuterungen zum „Entwurf eines Gesetzes über A.G. und Kom.Ges. a. A.“

tion der Disconto-Gesellschaft, Norddeutschen Bank und des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins darstellte. In dieser letztgenannten Bilanz war eine Konsolidierung nach der oben bezeichneten Art vorgenommen worden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die drei genannten Institute ohne eine Einführung der Konsolidierung doch gewissermaßen nach deren Grundsätzen verfuhren, so z. B. hinsichtlich der valutenmäßigen Buchungen sämtlicher Posten bei gegenseitiger Abstimmung und genauer Zeitabgrenzung. Außerdem befanden sich die Norddeutsche Bank und der A. Schaaffhausen'sche Bankverein zu 100% im Besitze der Disconto-Gesellschaft, so daß eigentlich eher der Charakter einer Filialbilanz gewahrt war. Gehört diese Gemeinschaftsbilanz der Direktion der Disconto-Gesellschaft nur noch der Vergangenheit an, so ist von sonstigen Konzernabschlüssen der des Linoleum-Konzerns besonders hervorzuheben. Dieser Konzern hat als einer der ersten von allen in Deutschland veröffentlichten Jahresabschlüssen den Weg zu einer konsolidierten Bilanz beschritten.

Die im Jahre 1926 erfolgte Vereinigung der maßgebenden deutschen Linoleumunternehmungen in einer einzigen Gesellschaft — Deutsche Linoleum-Werke Aktien-Gesellschaft, Bietigheim — führte in den späteren Jahren zu einer Zusammenfassung fast aller kontinental-europäischen Linoleumindustrien. Da die Form der Fusion sämtlicher Werke nicht möglich war, weil kein einheitliches Aktienrecht in Europa herrscht, wurde der Weg der Konzernierung mittels Aktienaustausches und Interessengemeinschaftsverträge eingeschlagen. In Zürich wurde im Jahre 1928 von den Deutschen Linoleum-Werken A.G., Bietigheim, der Linoleum-Aktiengesellschaft Giubiasco (Schweiz) sowie von der Linoleum Aktiebolaget Forshaga (Schweden) eine reine Holdinggesellschaft in der Form einer schweizerischen Aktiengesellschaft unter der Firmenbezeichnung „Continentale Linoleum-Union" als Dachgesellschaft gegründet. Seinen Geltungsbereich erweiterte der Konzern in den folgenden Jahren durch Übernahme bzw. maßgebende Beteiligungen an gleichartigen Unternehmungen in Holland, Frankreich und Österreich. Die erstmalig im Geschäftsbereich von 1930 erwähnte N.V. Handelmaatschappij „Oleum" in Amsterdam stellt ebenfalls eine Holdinggesellschaft dar. Ihre Gründung ist lediglich aus rein juristischen Erwägungen erfolgt [2]).

[2]) vgl. Dt. B-Ztg. „Die Verteidigung der Linoleumverwaltung" vom 31. Mai 1931.

Seit 1928 veröffentlicht dieser unter deutscher Führung stehende internationale Konzern einen im Sinne der Konsolidierung vorgenommenen Jahresabschluß, aus dem u. a. der innenkonzernliche Aktienbesitz eliminiert ist, so daß nur die im Umlauf befindlichen Aktien der Einzelgesellschaften in der Einheitsbilanz zur Ausweisung gelangen.

Nachstehend soll nun der Versuch unternommen werden, an Hand einer analytischen Untersuchung einiger Jahresabschlüsse von deutschen Konzernen zu den aus der Konzernbilanzierung sich ergebenen speziellen Bilanzproblemen Stellung zu nehmen. Dabei soll weniger eine Kritik der einzelnen Konzerne gegeben werden, sondern es soll lediglich das Grundsätzliche zwischen der üblichen Bilanzierungsweise und der im Sinne der Konsolidierung vorzunehmenden Bilanzierung zur Darstellung gelangen. Deshalb wird auch die erstmalig veröffentlichte Konzernbilanz der Aktiengesellschaft Charlottenhütte, Düsseldorf, besonders häufig herangezogen werden.

„Zellstoffabrik Waldhof-Mannheim."

Vor einem halben Jahrhundert (1884) wurde die Zellstoffabrik Waldhof-Mannheim gegründet. Schon in der ersten Hälfte ihres Bestehens fand eine beträchtliche Erweiterung und Ausdehnung des Unternehmens statt. So wurde beispielweise im Jahre 1898 die Russische Aktiengesellschaft Zellstoffabrik Waldhof bei Pernau in Livland gegründet, die aber im Weltkriege von den Russen zerstört worden ist. Die Produktionsbasis wurde ferner 1907 durch die Fusion mit der Zellstoffabrik Tilsit erweitert.

In den Nachkriegsjahren kam es zur völligen Verschmelzung mit der Zellstoff-Fabrik Ragnit und dem Niederbayrischen Cellulosewerke A.G. Kelheim a. D. Vor zwei Jahren sind sodann die beiden Tochtergesellschaften „Papyrus" A.G. Mannheim-Waldhof und die Coseler Cellulose- und Papierfabriken A.G., Cosel-Berlin, zwecks weiterer Vereinfachung der Verwaltung fusioniert worden. Eine selbständige Zellulosefabrik ist in Kexholm (Finnland) unter der finanziellen Beihilfe des Londoner Bankhauses Helbert, Wagg & Co. von dem Mannheimer Zellstoffkonzern gegründet worden.

Dieser Konzern stellt heute das größte gemischte Fabrikationsunternehmen für Zellstoff und Papier in Europa dar. Allein 30% der Gesamtproduktion an ungebleichtem und 50% an gebleichtem

Zellstoff werden hier hergestellt. Für die Kunstseidenindustrie ist dieses Unternehmen der größte deutsche Zellstofflieferant.

An folgenden Unternehmungen ist die Zellstoffabrik Waldhof führend beteiligt[3]):

Papierfabrik Weißenstein A.G., Pforzheim-Dillweißenstein,
O/Y Waldhof A/B in Kexholm (Finnland),
Simonius'sche Zellulosefabrik A.G. in Thüringen,
Badische Holzstoff- und Papierfabrik Obertsrot A.G.,
Papierfabrik Baienfurt bei Ravensburg,

ferner an verschiedenen Gesellschaften in Norwegen, Finnland und Holland.

Die Bilanzen der Geschäftsjahre 1929, 1930 und 1931 gestalten sich nach einer für die analytische Untersuchung erforderlichen Umgruppierung folgendermaßen[4]):

Aktiva:	1929	1930	1931
I. Anlagen			
1) Liegenschaften	680	649	2 765
2) Fabrikgrundst.	1 937	1 937	—
3) Gebäude, Maschinen, Appar. u. Utens.	19 233	19 908	24 904
	21 850	22 494	27 669
	17,9%	19,4%	25,8%
II. Beteiligung und Effekten	17 590	17 676	15 811
	14,5%	15,2%	14,7%
III. Umlaufvermögen			
1. Vorräte	34 434		
Fertigwaren und Halbfabrikate		10 864	6 500
Rohstoffe und Betriebsm.		6 412	5 665
Holz		26 929	14 703
Waldungen		1 012	1 089
	34 434	45 217	27 957
	28,3%	38,9%	26%

[3]) vgl. „Das Grünbuch der Aktiengesellschaften".
[4]) Die Beträge verstehen sich in Tausend-Mark.

Fortsetzung:

Aktiva:	1929	1930	1931
2) Schuldner	45 213		
Bankguthaben		1 236	940
O/Y. Waldhof A.B.		2 380	18 141
Tochtergesell.		2 041	770
Sonst. Schuldn.		22 830	14 634
	45 213	28 487	34 485
	37,2%	24,5%	32,1%
3) Reguliergsmitt.			
Wechsel	1 719	864	440
Kasse, Reichsbank und Postscheckbestand	86	178	342
	1 805	1 042	782
	1,5%	0,8%	0,7%
Summe d. gesamten Umlaufvermög. i/Proz.	67,0%	64,2%	58,8%
IV. Rechnungsabgr.-posten	787	1 201	783
	0,6%	1,2%	0,7%
Summe der Aktiva	121 679	116 117	107 487
	100%	100%	100%

Passiva	1929	1930	1931
I. Eigenkapital			
Vorzugsaktien A	1 400	1 400	770
Vorzugsaktien B	1 825	1 825	1 375
Stammaktien	42 150	42 150	32 150 *)
Ges. Reserven	14 496	14 496	4 001
Währungsreserven	—	—	7 182
Gewinn bzw. Rückstellungen	5 017	2 654	3 428
	64 888	62 525	48 906
	53,3%	53,9%	45,5%
II. Fremdkapital			
1) Langfr. Verbdlkt.			
Anleihen	18 975	18 354	12 395
Kreditoren	—	208	605
	18 975	18 562	13 000
	15,6%	15,9%	12,1%

*) abzüglich eigener Aktien.

Fortsetzung:

Passiva:	1929	1930	1931
2) Kurzfr. Verbdlkt.	32 506	—	—
Banken	—	22 361	17 399
Sonstige	—	8 343	5 710
Akzepte	—	—	3 031
O/Y Waldhof	—	—	18 141
	32 506	30 704	44 281
	26,7%	26,5%	41,2%
3) Rückstlg. f. Löhne Frachten usw.	4 884	3 958	1 300
	4%	3,4%	1,2%
Summe des gesamten Fremdkapitals i/Proz.	46,3%	45,8%	54,5%
III. Rechnungsabgr.-Posten	426	368	—
	0,04%	0,03%	—
Summe der Passiva	121 679	116 117	107 487
	100%	100%	100%

Gewinn- und Verlustrechnung der Zellstoffabrik Waldhof-Mannheim.

Soll.	1929	1930	1931
I. Allgemeine Unkosten, Gehälter, usw.	9 475	7 795	5 927
Steuern u. Umlagen	4 251	3 712	1 824
II. Abschreibung	3 566	3 231	13 306
III. Gewinnsaldo und Rückstellung.	5 018	2 654	3 428
	22 310	17 392	24 485

Haben.	1929	1930	1931
I. Gewinn			
a) Vortrag	377	501	386
b) Warenkonto	21 933	16 420	7 321
c) Effektenkonto		471	436
d) Aktieneinziehung	—	—	918
e) Entnahme a. Res. K.	—	—	10 495
f) Fusionsgewinne	—	—	4 929
	22 310	17 392	24 485

„Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf".

Die Vereinigten Stahlwerke wurden zunächst als Studiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 60 000 RM gegründet. Nur wenige Wochen später wurde ihr Aktienkapital auf RM 800 Mill. erhöht. Damit war es diesem Unternehmen möglich, die Kohlen- und Erzbergwerke, die Hütten- und Walzwerke sowie die Betriebsanlagen folgender Gesellschaften gegen Hergabe entsprechender Aktienanteile zu übernehmen:

„Rhein-Elbe-Union,	die	dagegen	RM 316 Mill.	— 39,5%
Thyssengruppe,	„	„	RM 208 „	— 26 %
Phönixgruppe,	„	„	RM 208 „	— 26 %
Rheinische Stahlwerke,	„	„	RM 68 „	— 8,5%
			RM 800 Mill.	—100 %"

erhielten.

In den folgenden Zeiten hat dieses Unternehmen durch Gründung zahlreicher Tochtergesellschaften und mittels Beteiligungen und Interessengemeinschaftsverträge zu den verschiedensten Produktions- und Handelsbetrieben Beziehungen angeknüpft, so daß die Vereinigten Stahlwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für Deutschland die gleiche Bedeutung einnehmen, wie die United States Steel Corporation in Amerika. Dieses Standard-Unternehmen der deutschen Eisenindustrie zählt neben dem größten Chemiekonzern — der I.G.-Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., und in gewisser Hinsicht neben der Deutschen Reichsbahn A.G., Berlin zu den größten europäischen Konzernen.

Unter Berücksichtigung der für die analytischen Zwecke notwendigen Gruppierung zeigen die Jahresabschlüsse von 1929, 1930 und 1931 nachstehendes Bild:

Aktiva:	1929	1930	1931
I. Anlagen *)			
Bergwerks- u. Hüttenanl., sowie Patente	1 090 225	1 076 637	1 072 131
	58,5%	56,3%	57,4%
II. Beteiligg. u. Wertp.	289 283	317 790	291 401
	15,5%	16,6%	15,6%

*) von den Anlagen sind die in der Originalbilanz unter den Passiven ausgewiesenen Abschreibungen hier in Abzug gebracht; ferner ist der Verlust im Jahre 1931 sowie die eigenen Aktien sofort vom Grundkapital abgezogen worden.

Aktiva:	1929	1930	1931
III. Umlaufvermögen			
1) Warenbestände	190 816	269 685	284 257
a) Aktivhypotheken	2 144	2 433	2 297
2) Schuldner			
a) Bankguthaben	76 136	70 088	46 802
b) Forderg. gg. Kd.	204 100	163 047	145 685
3) Regulierungsmitt.			
a) Wechsel u. Schecks	10 027	10 587	26 326
b) Kassen-Reichsbk. u. Postscheckbestd.	1 120	924	921
	484 343	516 764	506 288
	26%	27,1%	27%
Summe der Aktiva	1 863 851	1 911 191	1 869 820
	100%	100%	100%

Passiva	1929	1930	1931
I. Eigenkapital			
Aktienkapital	800 000	800 000	755 451
Reserven	80 000	80 000	80 000
Wohlfahrtfonds	6 720	7 092	6 533
Gewinn	52 699	35 656	—
	939 419	922 748	841 984
	50,4%	48,3%	45%
II. Fremdkapital			
1) Langfr. Verbdlkt.			
a) Anleihen	504 145	494 296	483 338
aufgew. Anl. u. Hypotheken	10 217	9 928	9 531
Sonst. Hypotheken	421	206	293
langfr. Verpfl.	120 558	145 647	159 585
	635 341	650 077	652 747
	34,1%	34%	34,9%
2) Mittelfr. Verb. Sparguthaben von Werksangehörigen	15 500	16 749	15 615
	0,8%	0,9%	0,8%
3) Kurzfr. Verb.			
Waren und sonst.	136 982	183 309	159 014
Bankschulden	10 693	23 078	71 550
Akzepte	—	—	38 254
Anz. v. Kunden	6 025	12 592	3 485
Rückst. Löhne und Steuern	24 462	18 611	12 714
	178 162	237 590	285 017
	9,6%	12,4%	15,2%

Fortsetzung.

Passiva	1929	1930	1931
4) Rückstellungen für Prozesse usw. u. Rechnungsabgrenzungsposten	95 429	84 027	74 457
	5,1%	4,4%	4,1%
Summe der Passiva	1 863 851	1 911 191	1 869 820
	100%	100%	100%

Gewinn- und Verlustrechnung der Vereinigten Stahlwerke Aktiengesellschaft.

SOLL.	1929	1930	1931
I. Allgemeine Unkosten			
a) Soziale Aufwendungen	57 099	54 738	46 546
b) Steuern	61 571	61 774	51 125
c) Anleihezinsen	34 034	33 657	33 031
II. Abschreibungen			
a) a/Werksanlagen	83 524	80 753	43 088
b) a/Beteiligungen	—	—	1 573
III. Gewinn	52 699	35 656	—
	288 927	266 578	175 363

HABEN.	1929	1930	1931
I. Gewinn			
a) Vortrag	4 169	4 372	3 509
b) Rohüberschuß	284 758	262 206	151 372
c) aus Kapitalherabsetzung	—	—	1 573
II. Verlust nach Abzug des Gewinnvortrags	—	—	18 909
	288 927	266 578	175 363

Aktiengesellschaft Charlottenhütte, Düsseldorf [5]).

Die in der Mitte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründete Aktiengesellschaft Charlottenhütte, Düsseldorf, hat sich unter der Leitung von Friedrich Flick seit 1915 aus einem kleinen

[5]) vgl. Bankwissenschaft vom 5. 9. 1932, Heft Nr. 11 „Die Gefahren moderner Konzernfinanzierung ...“ vgl. Frankfurter Zeitung vom 16. 3. 33 „Charlottenhütte rechnet ab.“ Sowie „Dt. Ökonomist vom 17. 3. 33.“ „Charlottenhütte — Flicks Kernposition“.

in der Hauptsache auf die Eisen- und Stahlgewinnung gerichteten Unternehmen zu einer der bedeutendsten Holdinggesellschaften entwickelt. Ein besonderes Geschick hat sie in der Anwendung des Schachtelprinzips und bei der Inanspruchnahme fremder Kredite bewiesen.

Ihre Expansionspolitik wurde durch die drei in Holland gegründeten Finanzierungsinstitute, nämlich der N.V. Nederlandsche Agentuur- en Handel-Maatschappij „Nedahand", der N.V. Handelen Administratij-Maatschappij „Commerce" und der N.F. Finantieele Maatschappiy „Metafina", die wiederum den Charakter reiner Holdinggesellschaften haben, weitgehend begünstigt. Der Grundstock zu dem späteren Gelsenkirchen-Geschäft wurde durch die Übergabe der von der A.G. Charlottenhütte beherrschten Bismarckhütte an die Stinnesgruppe gelegt, da auf diese Weise die A.G. Charlottenhütte in der Rhein-Elbe-Union Fuß faßte. Im Jahre 1926 gingen sämtliche Hütten und Werksanlagen an die Vereinigten Stahlwerke A.G., Düsseldorf über. Den dafür in Stahlwerksaktien erhaltenen Gegenwert tauschte sie gegen Aktien der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft um. Ferner gewann die Charlottenhütte auf die Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte Einfluß. Durch die im Jahre 1930 erfolgte Übergabe eines Aktienpaketes der Phönix-Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb an die Gruppe Flick-Thyssen gelang es der Charlottenhütte, eine bedeutende Einflußnahme auf die Vereinigten Stahlwerke A.G. zu nehmen. Hauptsächlich durch die Zwischenschaltung der Gelsenkirchener Gesellschaft und der Phönix-Gesellschaft erreichte sie die Beherrschung des großen Stahlkonzerns. Das dazu erforderliche Kapital wurde über die holländische Tochtergesellschaften aufgebracht.

Der vornehmlich durch Inanspruchnahme von fremden Krediten erfolgte finanzielle Aufbau der Flickgruppe konnte aber der Krise auf die Dauer nicht widerstehen. Es kam alsdann zu dem bekannten Verkauf des Gelsenkirchener Aktienpakets an das Deutsche Reich. In diesem Zusammenhang steht auch der Erwerb der nominell RM 21 Mill. Aktien der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation seitens der Charlottenhütte, das jüngst bei der Elektro-Konzentration, deren Politik sich seit längerer Zeit in der Richtung einer Verbund- und Kuppelwirtschaft, basierend auf Braunkohle, Steinkohle und Wasserkraft bewegt, eine führende Rolle spielt.

Dieser Konzern ist nunmehr erstmalig neben der Einzelbilanz zur Veröffentlichung einer Konzernbilanz geschritten, die einen aufschlußreichen Einblick in die Verhältnisse des Gesamtunternehmens gestattet. In dieser Einheitsbilanz werden neben den drei holländischen Finanzierungsinstituten noch die deutsche Tochtergesellschaft „Siegener Eisenindustrie A.G., Düsseldorf", zusammengefaßt. Dagegen werden die Interessengemeinschaftswerke „Eisenwerk-Gesellschaft Maximiliansau" und die „Mitteldeutschen Stahlwerke A.G.", an denen die Charlottenhütte maßgebend beteiligt ist, nicht von der Konsolidierung erfaßt. Da die holländischen Tochtergesellschaften sich leicht den deutschen Offenlegungspflichten zu entziehen vermögen, so ist ihre Einbeziehung in die Konzernbilanz von großer Bedeutung für die Beurteilung der Gesamtlage des Konzerns. Die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft Charlottenhütte, Düsseldorf, weisen für die Zeit von 1930 bis 1932 und die Konzernbilanz für das Geschäftsjahr 1932 folgende Posten aus:

Aktiva:	1930	1931	1932	Konz. Bil. 1932
I. Anlagen				
Grundstücke			1 307	1 307
Gebäude und Inventar	303	3 836	2 469	3 069
	303	3 836	3 776	4 376
	0,4%	4,3%	4,4%	3,3%
II. Beteiligungen	57 584	62 090	63 454	84 695
	84,4%	70,4%	73,5%	63,2%
III. Umlaufvermögen				
Aktiv-Hypotheken	—	—	30	241
Wertpapiere	—	—	—	19 736
Schuldner	10 281	20 670	4 417	9 131
Bankguthaben	—	1 570	14 463	15 691
Wechsel und Schecks	—	—	—	3
Kasse, Reichsbank und Postscheckbestand	14	19	24	24
Rechnungsabgr. Posten	—	—	195	195
	10 295	22 259	19 129	45 021
	15%	25,3%	22,1%	33,5%
Summe der Aktiva	68 182	88 185	86 359	134 092
	100%	100%	100%	100%

Passiva:	1930	1931	1932	Konz. Bil. 1932
I. Eigenkapital				
Aktienkapital				
1) Gattung	20 000	20 000	20 000	20 000
2) Gattung	483	483	483	483
gesamte Reserve	20 000	20 000	20 000	20 000
Gewinn	1 919	512	613	2 304 *)
	42 402	40 995	41 096	42 787
	62,2%	46,4%	47,4%	31,9%
II. Fremdkapital				
1) Langfr. Verbdl.				
Darlehen von K.	17 370	18 325	19 359	9 618
Banken	—	13 894	13 990	22 112
Sonstige	—	6 000	3 001	3 001
Obligationen	—	—	—	29 794
Anleihen	—	—	—	9 749
	17 370	38 219	36 350	74 274
	25,4%	43,3%	42,2%	55,4%
2) kurzfr. Verbdl.				
Gläubiger	8 410	4 971	3 113	3 172
Banken	—	—	—	4 225
Wechsel	—	—	—	534
	8 410	4 971	3 113	7 931
	12,4%	5,7%	3,7%	5,9%
3) a) Rückstellungen	—	4 000	800	2 100
b) Wertberichtigung	—	—	5 000	7 000
	—	4 000	5 800	9 100
	—.—	4,6%	6,7%	6,8%
Summe der Passiva:	68 182	88 185	86 359	134 092
	100%	100%	100%	100%

*) Saldo aus der Verrechnung der Summe der Aktienkapitalien, Reservefonds, Bilanzgewinne der konsolidierten Gesellschaften gegen deren Beteiligungsbuchwerte bei der Muttergesellschaft.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Soll.	1930	1931	1932 *)
I. Allgem. Unkosten	—	941	—
Löhne und Gehälter	—	—	539
Soziale Abgaben	—	—	20
Zinsen	—	1 234	837
Sonst. Aufwendg.	—	—	543

*) Eine konsolidierte Erfolgsrechnung ist 1932 nicht von der A.G. Charlottenhütte herausgegeben worden.

Fortsetzung

Soll.	1930	1931	1932
II. Abschreibung	—	64	—
Auf Anlagen	—	—	56
Andere Abschrbg.	—	—	1 006
Rückstellungen	—	1 983	481
III. Gewinn	1 918	511	—
Vortrag	—	—	482
a. Geschäftsj.	—	—	130
	1 918	4 733	4 094

Haben	1930	1931	1932
I. Gewinnvortrag	398	440	482
II. Rohüberschuß	1 520	4 293	3 612
	1 918	4 733	4 094

1. Analyse vom statischen Standpunkt.

Die statische Bilanzauffassung geht davon aus, daß der Jahresabschluß die Aufgabe hat, die in einem bestimmten Augenblick in einem Unternehmen vorhandenen Vermögenswerte zu ermitteln. Gegenstand der statischen Betrachtungsweise sind also die Vermögensgüter und die Schulden einer Gesellschaft in ihrem Zustand, d. h. in einem genau bezeichneten Zeitpunkt. Man knüpft hierbei an den in der mathematischen Physik angewendeten Ausdruck „Statik" an, worunter die Betrachtung der Körper im Zustand der Ruhe verstanden wird [6]). Eine von diesen Gesichtspunkten aus zu unternehmende Bilanzanalyse hat ihren Untersuchungen die Vermögensbilanz zugrunde zu legen.

a) Untersuchung der Kapitalstruktur.

Die analytische Untersuchung des kapitalmäßigen Aufbaues ist deshalb bedeutsam, weil auf diese Weise ein Einblick in die finanzielle Struktur und Abhängigkeit eines Unternehmens gewonnen wird. Als Quellen der Kapitalaufwendung kommen eigene und fremde Mittel in Betracht. Dabei ist aber vorauszuschicken, daß der kapitalmäßige Aufbau einer Gesellschaft durch die jeweilige Geschäftsart bestimmt wird. So ist beispielsweise der Bedarf an Anlagekapital bei einem Produktionsbetriebe unterschiedlich von dem eines Umsatzbetriebes. Das Anlagekapital ist wegen seiner

[6]) vgl. Schmidt, „Die organische Tageswertbilanz", Seite 40.

langen Festlegung nach Möglichkeit durch das Eigenkapital, höchstens aber durch langfristiges Fremdkapital als Ergänzung zu den eigenen Mitteln zu beschaffen. Fast ausschließlich mit Fremdkapital arbeitet das Bankgewerbe.

Bei einer Untersuchung der letzten Jahresabschlüsse des Zellstoff-Konzerns Waldhof-Mannheim ist eine Abnahme des Eigenkapitals von 53,3% auf 45,5% der Bilanzsumme und ein entsprechendes Anwachsen des Fremdkapitals von 46,3% auf 54,5% festzustellen. Die Verringerung des Eigenkapitals ist besonders für das Jahr 1931 einmal auf die Einziehung von im Besitze der Gesellschaft befindlichen nominell RM 4 280 000 Stammaktien sowie nominell RM 630 000 Vorzugsaktien Lit. A. und nom. RM. 450 000 Vorzugsaktien Lit.. B., die auf dem Wege der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vollzogen wurde, zurückzuführen. Alsdann ist aber auch infolge der Fusion mit den bisher auf Grund eines Pachtvertrages betriebenen Tochtergesellschaften „Papyrus A.G." und „Coseler Cellulose- und Papierfabriken A.G." das Anschwellen der fremden Mittel bedingt, zumal eine Kapitalerhöhung nicht vorgenommen wurde.

Auch bei den Vereinigten Stahlwerken A.G., Düsseldorf, zeigt sich eine Verminderung des prozentualen Anteils der eigenen Mittel von 50,4% auf 45% der Bilanzsumme für die Geschäftsjahre 1929 bis 1931. Durch den im Abschlußjahr 1930/31 erlittenen Verlust in Höhe von RM 22,4 Millionen hat das Eigenkapital eine erhebliche Einbuße gehabt. Ferner hat auch dieser Konzern von der Möglichkeit der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form Gebrauch gemacht und auf diese Weise RM 25 Mill. Vorzugsaktien, die sonst unter „Beteiligungen und Wertpapiere" verbucht waren, eingezogen.

Bei der A.G. Charlottenhütte ergibt die Betrachtung dieser Relation für die Jahre 1930 bis 1931 ebenfalls ein Absinken des Anteils der eigenen Mittel. Während 1930 noch 62,2% der Bilanzsumme zum Eigenkapital zählten, entfielen im folgenden Jahr nur noch 46,4% auf diese Position. Wohl vermögen diese Untersuchungen einen gewissen Aufschluß über die kapitalmäßige Struktur der Einzelunternehmung zu geben, jedoch können sie für die Erkenntnis des konzernmäßigen Kapitalaufbaues nicht ohne weiteres verwendet werden. Vielmehr ist dazu eine im Sinne der Konsolidierung aufgestellte Bilanz erforderlich, um zu richtigen und aufschlußreichen Verhältniszahlen zu gelangen. Durch die in der Einzel-

bilanz der Spitzengesellschaft nicht eliminierten zwischengesellschaftlichen Kapitalverhältnisse können auch die daraus errechneten Wertverhältnisse kein einwandfreies Ergebnis für das Gesamtunternehmen liefern. Ein interessantes und lehrreiches Beispiel aus der Praxis hierfür ist der Jahresabschluß der A.G. Charlottenhütte. In der üblichen Bilanzaufstellung für das Geschäftsjahr 1932 weisen die eigenen Mittel nur eine geringe prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahre aus. Dagegen zeigt die erstmalig veröffentlichte Konzernbilanz der Charlottenhütte für das gleiche Abschlußjahr einen bedeutend geringeren Prozentsatz an eigenen Mitteln auf, nämlich nur 31,9% gegenüber 47,4% in der Einzelbilanz. Durch die konsolidierte Bilanzierungsweise werden nicht nur die innenkonzernlichen Buchungen kompensiert, sondern auch die Guthaben und Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften zur Außenwelt erfaßt. Die Konzernbilanz der Charlottenhütte zeigt eindeutig, daß bei den Tochtergesellschaften große Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehen, so daß das Eigenkapital des Gesamtunternehmens nur noch ein Drittel der konsolidierten Bilanzsumme anstelle der Hälfte in der Einzelbilanz beträgt. Hierin zeigt sich die größere und richtigere Offenlegung der Einheitsbilanz gegenüber den bereits in der Aktienrechtsnovelle erweiterten Publizitätsvorschriften. Während bekanntlich die Bestimmungen der Novelle lediglich über die Beziehungen eines Unternehmens zu den abhängigen Gesellschaften und den Konzerngesellschaften Aufschluß verlangen, geht die Konzernbilanz darüber hinaus und erfaßt auch die Beziehungen der Konzernglieder zu Dritten.

In der amerikanischen Industrie hatten sich nach Schmaltz für die Verteilung der einzelnen Kapitalverhältnisse innerhalb des Gesamtkapitals folgende Wertziffern herausgebildet:

Eigenkapital	70%	des Gesamtkapitals
Kurzfristige Verbindlichkeiten	12%	„ „
Langfristige Verbindlichkeiten	14%	„ „
Spezialreserven und sonstiges Kapital	4%	„ „

Bei der Untersuchung der Wertverhältnisse[7]) zwischen den langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten zeigt sich, daß bei dem Zellstoff-Konzern Waldhof im Jahre 1930 die kurzfristigen Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen für Löhne, Frachten, Anleihezinsen usw. rund doppelt so hoch sind

[7]) vgl. Schmaltz, „Bilanz- und Betriebs-Analyse in Amerika", Seite 87.

wie die langfristigen Verpflichtungen. Dieses Verhältnis verschiebt sich für das Jahr 1931 derart, daß die langfristigen Verbindlichkeiten nur noch 12,1%, die kurzfristigen dagegen 42,4% der Bilanzsumme betragen.

Bei den Vereinigten Stahlwerken Aktiengesellschaft ist dieses Wertverhältnis gerade umgekehrt. Es betragen die langfristigen Verpflichtungen in den Jahren 1929 bis 1931 rund 34 bis 35% und die kurzfristigen Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen ca. 15 bis 19% der betreffenden Bilanzsumme.

Auf eine gute Finanzierungsleitung läßt in dieser Hinsicht die A.G.Charlottenhütte schließen, deren kurzfristiges Fremdkapital nur einen Bruchteil des langfristigen beträgt. Auch in der Konzernbilanz machen die kurzfristigen Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen und Wertberichtigungsposten nur 12,7% der Bilanzsumme aus, während sich die langfristigen auf 55,4% belaufen. Die als Holdinggesellschaften bestehenden Tochtergesellschaften dieses Konzerns müssen also ebenfalls auf ein gutes Wertverhältnis zwischen kurzfristigen und langfristigen Schulden bedacht gewesen sein, sonst würde die Konzernbilanz zu anderen Ergebnissen geführt haben.

Damit ist aber auch zugleich einiges über die Sicherheit des in der Gesellschaft aufgewendeten Kapitals gesagt, denn die kurzfristigen Verbindlichkeiten bedeuten für jedes Unternehmen einen Unsicherheitsfaktor. Am stärksten macht sich dies bei den Bankinstituten bemerkbar. Sie versuchen daher die sofort fälligen Depositen durch einen nach oben gestaffelten Zinsfuß in langfristige Einlagen umzuwandeln.

Bei einer analytischen Untersuchung des Fremdkapitals ist auch der Deckungsgrad für diese Mittel in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen. Die Unterscheidung von offenen und gedeckten Verbindlichkeiten lassen einen gewissen Einblick zu; jedoch wird gerade der Außenstehende über die Sicherheit der Konzernverbindlichkeiten wenig in Erfahrung bringen können.

Wenn man die Reserven als Grund der Sicherheit eines Unternehmens heranzieht, so ist weniger das Verhältnis zwischen dem Aktienkapital und den Reserven aufschlußreich, sondern die Relation zwischen den Reserven und dem Fremdkapital oder dem Gesamtkapital ist ausschlaggebend. Die von Nicklisch[8]) angestellten Untersuchungen über das Verhältnis der Reserven zum

[8]) vgl. Nicklisch i/Zeitschrift für Hw. und Hpr., 3. Jahrgang, Heft 9, S. 305ff.

Grund- und zum Gesamtkapital bei den deutschen Großbanken im Jahre 1910 zeigen, daß deren Reserven wohl 15,4% bis 52,8% des Aktienkapitals aber nur 2,97% bis höchstens 6,43% des Gesamtkapitals darstellen. Bei dem Zellstoffkonzern beträgt in dem letzten Abschluß das Verhältnis der gesetzlichen Reserven und der Währungsreserven zu dem Gesamtkapital 10,4%. Dagegen stellen die Reserven der Vereinigten Stahlwerke nur 4,2% des Gesamtkapitals dar. Daß aber die für die Einzelbilanz errechneten Wertziffern nicht auf das Gesamtunternehmen anzuwenden sind, zeigt der Unterschied dieses Wertverhältnisses zwischen den beiden Bilanzen der A.G. Charlottenhütte vom Jahre 1932. Danach betragen die Reserven einmal 23,1% des Gesamtkapitals (in der Einzelbilanz), alsdann aber nur 14,9% im Gesamtunternehmen.

b) Untersuchung der Vermögensstruktur.

Entsprechend der eben angestellten analytischen Untersuchung des Kapitalaufbaues sollen nunmehr die Vermögensbestandteile in ihrem Verhältnis zu- und untereinander geprüft werden. Die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Kapitalien sind also nach ihrer Verwendung, die sie auf der Aktivseite gefunden haben, miteinander in Beziehung zu setzen. Für den Vermögensaufbau einer Gesellschaft ist das Verhältnis des Anlage- zum Umlaufvermögen wichtig, denn während das in den Anlagen steckende Kapital zu längerem Gebrauch im allgemeinen bestimmt ist, handelt es sich bei dem Umlaufvermögen um die Erfüllung der täglichen Verbindlichkeiten, wie beispielsweise zur Bezahlung von Löhnen und Gehältern und zur Anschaffung von Waren.

Die Bilanzen der Zellstoffabrik Waldhof-Mannheim zeigen für die letzten drei Jahre ein stetes Ansteigen der Anlagen und Beteiligungen. Die Wertziffern betragen für den Abschluß von 1931 40,5% der Bilanzsumme, so daß das Umlaufvermögen 59,5% auf sich vereinigt.

Bei den Vereinigten Stahlwerken dagegen erfordern die Anlagen einschließlich der Beteiligungen 73% der gesamten Aktiva. Dies charakterisiert den Konzern als einen typischen Anlagebetrieb.

Bei der A.G. Charlottenhütte stellt das reine Anlagevermögen nur einen kleinen Prozentsatz der Bilanzsumme dar. Dafür machen aber die Beteiligungen den größten Teil der Aktiva aus; denn sie vereinigen 73,5% bei 4,4% Anlage- und 22,1% Umlaufvermögen auf sich. Dadurch wird die Charlottenhütte als reine Holdinggesell-

schaft gekennzeichnet. In der Konzernbilanz erfahren die Beteiligungen eine absolute Erhöhung über RM 21 Millionen, während indessen die Relation der Beteiligung zu der gesamten Bilanzsumme nur 63,2% beträgt. Dies ist daraus zu erklären, daß von den Tochtergesellschaften ein größeres Umlaufvermögen in diesem Falle rund RM 20 Millionen Wertpapiere in der Konzernbilanz mit zur Ausweisung gelangt. Ferner zeigt die Einheitsbilanz, daß bei den Untergesellschaften noch ca. RM 6 Millionen konzernfreie Debitoren vorhanden sind.

Die Betrachtung der Konzernbilanz ist auch hinsichtlich des Beteiligungskontos interessant, denn trotz der Konsolidierung ist das Beteiligungskonto weiterhin angewachsen, was lediglich darauf zurückzuführen ist, daß die Tochtergesellschaften ihrerseits wiederum über „neue" außenkonzernliche Beteiligungen verfügen.

Diese Darstellungen beweisen, daß die Einzelbilanz einer Spitzengesellschaft nicht die Lage des Gesamtunternehmens wirtschaftlich richtig widerspiegelt. Es bedarf hierzu vielmehr der Aufstellung einer Einheitsbilanz.

c) Verhältnis zwischen Kapital und Vermögen.

Zur Vervollständigung der bilanzanalytischen Untersuchung sind die Wertverhältnisse zwischen den Kapitalaufwendungen und den Vermögensverwendungen erforderlich. Im allgemeinen sollen die Anlagewerte durch das Eigenkapital höchstens aber durch Eigen- und langfristiges Fremdkapital bei anlageintensiven Betrieben gedeckt sein.

Während der Zellstoffkonzern bei der Relation von Eigenkapital zu Anlagen (einschließlich Beteiligungen) in den oben dargestellten Bilanzen eine beträchtliche Deckung durch die eigenen Mittel aufzuweisen hat, stehen bei den Vereinigten Stahlwerken A.G. den Anlagen und Beteiligungen in Höhe von 74% bis 73% der Bilanzsumme nur eigene Mittel von 50,4 bis45% gegenüber. Durch Hinzufügung des langfristigen Fremdkapitals zum Eigenkapital wird allerdings auch bei den Stahlwerken eine Deckung der Anlagen und Beteiligungen erzielt. In der Einzelbilanz der A.G. Charlottenhütte umfassen die Anlagen und Beteiligungen 77,9% der Gesamtsumme, während das Eigenkapital sich nur auf 47,4% beläuft. Rechnet man das Fremdkapital zu den eigenen Mitteln hinzu, so ergibt sich folgende Gegenüberstellung der Wertziffern: Anlagen — 77,9% und eigene und fremde Mittel — 89,6%. In der Konzernbilanz lauten

die entsprechenden Wertverhältnisse 66,5% und 87,3%. Für das Gesamtunternehmen ergibt sich somit ein günstigeres Deckungsverhältnis.

Bei der Untersuchung des Liquiditätsverhältnisses handelt es sich darum zu erkennen, welche Aktivwerte zur Deckung der verschiedenen Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen. Die fällig gewordenen Schulden erfordern ein entsprechendes Vorhandensein an greifbaren Vermögenswerten. Die Beziehungen dieser Verhältnisse zueinander zeigen den Grad der Liquidität eines Unternehmens an. Um Zahlungsstockungen zu vermeiden, müssen den kurzfristigen Verbindlichkeiten zum mindesten gleich hohe flüssige Mittel gegenüberstehen. Aber eine derartige Untersuchung hat ihre Grenzen, weil, sofern man von der Barliquidität absieht, die Realisierung der in dem Jahresabschluß bezeichneten flüssigen Mittel zu ganz verschiedenen Erträgen führen kann. Andererseits können Aktienpakete, die sonst zu den Beteiligungen rechnen und deshalb den Anlagewerten gleichgesetzt zu werden pflegen, durch Lombardierung zur Beschaffung von Barmitteln ebenso Verwendung finden, wie beispielsweise Wechsel oder Effekten.

In Amerika pflegt man bei der vornehmlich kreditwirtschaftlichen Einstellung der Bilanzanalyse, die Liquidität und Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens durch das Verhältnis des Umlaufvermögens (current assets) zu den kurzfristigen Schulden (current liabilitis) zu ermitteln. Dieses Wertverhältnis bezeichnet man als „current ratio". Dabei hat sich die Regel herausgebildet, daß das Umlaufvermögen doppelt so groß sein müsse wie die kurzfristigen Verbindlichkeiten. Dieses Verhältnis nennt man „2 to 1 rule". Als allgemeine Regel gilt ferner, daß die flüssigen Mittel einschließlich der Debitoren sich zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten wie 1 : 1 zum mindesten verhalten müssen[9]).

Eine Gegenüberstellung des Umlaufvermögens zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten ergibt bei dem Zellstoffkonzern das Wertverhältnis von rund 1,4 : 1, bei dem Stahlkonzern rund 5 : 3 und bei der A.G. Charlottenhütte in der Einzelbilanz ca. 2 : 1, in der Konzernbilanz sogar rund 3 : 1, und zwar beziehen sich diese Wertziffern auf die letzten Jahresabschlüsse der oben aufgestellten Bilanzen. Die Liquidität dieser Unternehmungen ist kennzeichnend für die Krisenjahre der Wirtschaft. Ist es doch eine allgemeine Er-

[9]) vgl. Schmaltz, a. a. O., Seite 88 f.

scheinung, daß in der Krise die Liquidität der Unternehmungen eine ansteigende Tendenz zeigt.

Ferner können die analytischen Untersuchungen einzelner Untergruppen aus dem Umlaufvermögen und aus den Verbindlichkeiten aufschlußreiche Ergebnisse zeitigen. So z. B. die Gegenüberstellung der Debitoren und Kreditoren. Gerade hierbei zeigt sich aber der Einfluß des Geschäftszweiges auf die einzelnen Bilanzpositionen. Ein Warenhaus, das im allgemeinen gegen bar zu verkaufen pflegt, wird nur einen geringen Debitorenbestand in dem Jahresabschluß vermerken, während dagegen bei einem Abzahlungsgeschäft das Debitorenkonto in der Bilanz mit sehr hohen Beträgen zur Ausweisung gelangen wird.

2. Analyse vom dynamischen Standpunkt.

Die bisher angestellten Untersuchungen der Konzernabschlüsse bezogen sich lediglich auf die Vermögensbilanz. Sie dienten also der Erkenntnis der Kapitalstruktur eines Unternehmens in einem bestimmten Augenblick. Da sich aber in einer tätigen, wirtschaftenden Unternehmung die Zusammensetzung des Kapitals dauernd verschiebt, so bedarf die auf Grund der statischen Bilanzanalyse vorgenommene Prüfung der Ergänzung durch die dynamische Betrachtungsweise. Eine von dynamischen Gesichtspunkten ausgehende Analyse hat die Aufgabe zu ermitteln, wie oft beispielsweise das Eigenkapital, das Fremd- oder Gesamtkapital seinen Umschlag in dem Erlös — Umsatz — gefunden hat. So ergibt die Untersuchung des Kapitalumschlagsgrades, wobei wir das Verhältnis des Umsatzes zum Eigenkapital herausgreifen, um nur ein Beispiel unter den verschiedenen Variationsmöglichkeiten darzustellen, daß sich bei dem Zellstoffkonzern Waldhof dieses Wertverhältnis für 1930 und 1931 auf 0,26 und 0,15 beläuft. Bei den Vereinigten Stahlwerken A.G. beträgt diese Relation im Geschäftsjahr 1930 0,28 und ist dann im folgenden Jahr auf 0,18 gesunken. Leider hat die A.G. Charlottenhütte von der Veröffentlichung einer konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung Abstand genommen, so daß der Kapitalumschlag des Gesamtunternehmens nicht zu berechnen ist. Aus der Einzelbilanz dieses Konzerns ergibt sich ebenfalls ein Rückgang dieser Wertziffern.

Als Ergebnis der analytischen Untersuchung des Kapitalumschlagsgrades kann gesagt werden, daß je schneller der Kapital-

umschlag erfolgt, desto geringer der Kapitalbedarf ist. Daraus ergibt sich für anlageintensive Betriebe einen geringeren Kapitalumschlag als für Umsatzbetriebe.

Ähnliche Untersuchungen lassen sich mit den Vermögenswerten anstellen, indem man die in bestimmten Augenblicken vorhandene Aktiva mit dem Umsatz in Beziehung setzt. Auf diese Weise können gewisse Schlüsse auf die Nutzung der Vermögenswerte, wie z. B. der Anlagen festgestelt werden. Durch die Aufstellung gewisser Schlüssel- oder Standardzahlen können Anhaltspunkte und Vergleichszahlen für die Entwicklung eines Unternehmens gewonnen werden. Einen besonderen Gradmesser stellt das Verhältnis des durchschnittlichen Warenlagers oder der durchschnittlichen Debitoren zum Umsatz dar. Dadurch lassen sich gewisse Erkenntnismöglichkeiten über die notwendige Höhe des durchschnittlichen Warenbestandes oder über den für einen bestimmten Geschäftszweig typischen Debitorenbestand gewinnen.

So nützlich diese Messungen für das Einzelunternehmen auch sind, so vermögen sie doch keinen genügenden Aufschluß für einen Konzern zu geben, sofern sie nicht auf Grund einer das Gesamtunternehmen umfassenden Einheitsbilanz mit der entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen werden. Denn die in der Einzelbilanz einer Spitzengesellschaft enthaltenen zwischengesellschaftlichen Transaktionen und Buchungen wirken sich ebenfalls auf die Wertverhältnisse aus und führen somit zu keiner den Konzern als wirtschaftliche Einheit darstellenden Erkenntnismöglichkeit.

Das Hauptziel derartiger analytischen Untersuchungen ist die Errechnung der Rentabilität vom Standpunkt der Unternehmung. Sie erst gibt „die tatsächliche Möglichkeit für die Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolges aus eigentlicher dynamischer Kapitalaufwendung und Vermögensverwendung, wie sie in der Erfolgsrechnung auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ausdruck kommt“ [10]).

Bei der Errechnung der Rentabilität einer Unternehmung handelt es sich u. a. um die Relation des Reingewinnes eines Geschäftsjahres zu dem in der Unternehmung arbeitenden Gesamtkapital.

Bei dem Zellstoffkonzern Waldhof-Mannheim zeigt dieses Verhältnis, daß im Jahre 1929 der Reingewinn 3,9% und in den beiden folgenden Jahren 1,9% sowie 2,9% des Gesamtkapitals beträgt.

[10]) vgl. Gerstner, a. a. O., Seite 366.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Gewinn in dem Jahresabschluß 1931 nur dadurch zustande kam, weil aus den Reserven rund RM 10,5 Millionen entnommen wurden und sich ferner in diesem Geschäftsjahr ein Fusionsgewinn von ca. RM. 5 Millionen ergab.

Setzt man dagegen die Roherträge aus dem Warenkonto zu dem Gesamtkapital in Beziehung, so ergibt sich für das Jahr 1930 das Verhältnis von 14,1% und für das nächste Jahr aber nur 6,8% obgleich doch der Reingewinn in der Bilanz sich erhöht hat. Dadurch wird klar zum Ausdruck gebracht, daß keine der analytischen Verhältniszahlen isoliert betrachtet werden darf, sondern nur unter Anwendung der verschiedensten Relationen ist die innere Bilanzgestaltung zu erfassen.

Für die Vereinigten Stahlwerke A.G., Düsseldorf, stellt sich die Wertziffer des Reingewinns zum Gesamtkapital auf 2,6% für 1929 und 1,7% für das folgende Jahr. Dagegen macht der Verlust im Geschäftsjahr 1931 ebenfalls nach Abzug des Gewinnvortrages 1% des Gesamtkapitals oder 2,2% des Eigenkapitals aus.

Bei der A.G. Charlottenhütte beträgt das Verhältnis des Gewinnes nach Abzug des Gewinnvortrages zum Gesamtkapital 0,08% für das Jahr 1931 und im folgenden Jahr 0,15%. In der Konzernbilanz dieses Unternehmens erhöht sich der Prozentsatz zwar auf 1,7%, dabei ist aber zu beachten, daß eine konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung nicht veröffentlicht worden ist und daß der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn nur einen Saldo aus Verrechnung der Summe der Aktienkapitalien, Reservefonds und Bilanzgewinne der konsolidierten Gesellschaften gegen deren Beteiligungsbuchwerte bei der Muttergesellschaft darstellt. Um bei derartigen analytischen Untersuchungen zu das Gesamtunternehmen erfassenden Wertziffern zu kommen, ist neben der Veröffentlichung einer Konzernbilanz auch die Aufstellung einer konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung unerläßlich.

Die Grundlage einer eingehenden Rentabilitätsberechnung ist aber eine fein verästelte Gewinn- und Verlustrechnung, deren Aufwands- und Ertragsposten eingehend gegliedert sein müssen. Diese Voraussetzung ist jedoch weder für die Einzelgesellschaften noch für die Konzerne gegeben, denn die in der Novelle getroffenen Vorschriften über die Aufstellung der Erfolgsrechnung stellen wohl in gewisser Hinsicht eine Erweiterung der bisher üblichen Gewinn- und Verlustrechnung dar; sie sind aber für eine eingehende Ren-

tabilitätsberechung nicht hinreichend. Für die Konzerne wäre die Aufstellung nach dem reinen Bruttoprinzip das Gegebene, um zu erkenntnisreichen Schlußfolgerungen über die wirtschaftliche und finanzielle Struktur derartiger Unternehmungskomplexe zu gelangen.

II. Die Möglichkeiten des Geschäftsberichtes und Börsenprospektes zur Beurteilung von wirtschaftlichen Konzernverhältnissen.

1. Geschäftsbericht.

Für die Geschäftsberichte der Konzerne war bis zur Erweiterung der aktienrechtlichen Offenlegungspflichten durch die Novelle von 1931 vornehmlich der § 260, Ziffer 2 HGB. maßgebend. Er forderte einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelten Bericht. Dadurch sollte eine Erläuterung und Erklärung der in der Bilanz ausgewiesenen Posten und insbesondere der im Laufe des Geschäftsjahres stattgefundenen wichtigen Vorkommnisse, also der internen Angelegenheiten, erzielt werden. Leider ließen die Konzernberichte in dieser Hinsicht sehr zu wünschen übrig. Meistens fehlten Einzelheiten über die Verflechtungen zu anderen Gesellschaften, ferner vermißte man Angaben über die Beziehungen zwischen den Obergesellschaften und den Untergesellschaften sowie über die Quoten- und Machtverhältnisse innerhalb des Konzerns. In der Hauptsache versuchte man durch allgemein gehaltene, sich vornehmlich mit volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Darstellungen ausführlich befassenden Berichten den gesetzlichen Bestimmungen Genüge zu tun. Auch fanden gewöhnlich diese unvollständigen Geschäftsberichte keine Ergänzung durch die mündliche Auskunftspflicht der Verwaltung in der Generalversammlung. So wurde z. B. in der o.H.V. des Mühlheimer Bergwerksvereins[1]) eine Anfrage in bezug auf den Interessengemeinschaftsvertrag „Mühlheimer Berg-Mathias Stinnes“ vom Vorstand wie folgt beantwortet: „Über die Zusammensetzung des Gewinnes könne nichts gesagt werden, weil nicht die Bilanzen von Mühlheimer Berg und Mathias Stinnes zur Debatte stünden, sondern lediglich die Bilanz der ersteren Gesellschaft“.

[1]) vgl. Dt. Bergwerks-Ztg. vom 24. 6. 1931.

Aber nicht nur der Vollständigkeit ermangelten die bisher veröffentlichten Geschäftsberichte der Konzerne, sondern auch irreführende und fälschliche Berichterstattungen waren anzutreffen. So begründete beispielsweise die „Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei A.G., Bremen", in ihrem Mitte Juni 1931 erschienenen Geschäftsbericht den ausgewiesenen Verlust von RM 24,05 Millionen mit der katastrophalen Entwicklung der Wollpreise. Daß diese in dem Geschäftsbereich dargestellten Angaben nicht die wahre und richtige Lage des Konzerns widerspiegelte, geht aus dem einen Monat später herausgegebenen Kommuniqué dieser Verwaltung hervor. Hierin wurde der Verlust des Konzerns auf RM 200 Millionen geschätzt und darauf hingewiesen, daß er bereits innerhalb der letzten Jahre entstanden sei. In dieser Berichterstattung wurde auch erstmalig die holländische Tochtergesellschaft N.V. Handel Mij. Ultramare, Amsterdam, namentlich angeführt.

Ebenso unzulänglich waren die von dem Warenhaus Konzern Rudolf Karstadt A.G., Hamburg, seinerzeit veröffentlichten Geschäftsberichte hinsichtlich der von ihm betriebenen Expansionspolitik.

Obgleich von seiten der Öffentlichkeit bereits im Jahre 1929 auf die Gefahren einer derartigen überwiegend mit Fremdkapital finanzierten Expansion hingewiesen wurde, glaubte die Karstadt-Verwaltung zu einer ausführlichen Stellungnahme hierzu in ihren Geschäftsberichten nicht verpflichtet zu sein. Erst der im Jahre 1931 erfolgte Verlustabschluß hat die schwierige finanzielle Lage des Konzerns einhellig zum Ausdruck gebracht.

In bezug auf die Berichterstattung über nahestehende Unternehmungen nahmen die meisten Konzerne einen ablehnenden Standpunkt ein, zumal auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 1926 die Meinung vertrat, daß die Mitteilung der geschäftlichen Ereignisse bei der Tochtergesellschaft nicht unbedingt erforderlich sei; denn es kämen keine geschäftlichen Maßnahmen in Betracht, die der Vorstand der Muttergesellschaft im eigenen Betriebe vorgenommen habe.

Aus diesen wenigen Beispielen geht hervor, daß die bisherigen Geschäftsberichte der Konzerne nur einen unzulänglichen Maßstab zur Beurteilung von wirtschaftlichen Konzentrationsverhältnissen bot.

Die von den verschiedensten Seiten erhobenen Klagen über die Dürftigkeit und Farblosigkeit der Geschäftsberichte haben in der

Aktienrechtsnovelle zu einer Erweiterung der bisherigen Bestimmung geführt. Die neuen Vorschriften setzen fest, daß in den Geschäftsberichten „der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft zu entwickeln und der Jahresabschluß zu erläutern" sei. Ausdrücklich wird im Gesetz darauf hingewiesen, daß wesentliche Abweichungen von den früheren Jahresabschlüssen zu erörtern sind. Damit wird dem Grundsatz der Bilanzkontinuität auch von gesetzgeberischer Seite in gewisser Hinsicht Rechnung getragen. In einer Reihe von genau vorgeschriebenen Angaben hat der Geschäftsbericht über bestimmte Forderungen und Schulden sowie über gewisse Geschäftsvorfälle zu berichten. Hierunter fallen u. a. die Bekanntgabe von Vorrats- und gebundenen Aktien und deren Verwendung im Geschäftsjahr; ferner sind Genußscheine, die im allgemeinen nicht in der Bilanz zur Ausweisung gelangen, nunmehr im Geschäftsbericht zu erwähnen. Besonders wichtig ist die Angabe über die in der Bilanz nicht ersichtlichen Haftungsverhältnisse, einschließlich von Pfandbestellung und Sicherungsübereignungen sowie Giroverpflichtungen, die vornehmlich zur Sicherung des Kreditverkehrs beitragen sollen. Alsdann sind die Gesamtbezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kenntlich zu machen. Über die Zugehörigkeit zu Kartellen ist ebenfalls im Geschäftsbericht Mitteilung zu machen. Da die meisten Geschäftsabschlüsse erst mehrere Monate nach dem Bilanzstichtag zur Veröffentlichung gelangen, wird in den neuen Bestimmungen vorgeschrieben, daß die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung in der Berichterstattung erwähnt werden müssen.

In der Schlußbestimmung des § 260 a wird noch darauf hingewiesen, daß die Berichterstattung „den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung zu entsprechen" habe.

Aber die Forderung nach Offenlegung der Geschäftsverhältnisse findet ihre Grenzen, wenn das überwiegende Interesse einer der beteiligten Gesellschaften oder der Allgemeinheit es erfordert. Diese Schutzklausel gestattet es also der Gesellschaft in dem Geschäftsbericht über gewisse Ereignisse zu schweigen, wenn die Interessen einer der Gesellschaften, also auch der abhängigen- und Konzerngesellschaften, überwiegen. Die in der Novelle getroffenen Vorschriften hinsichtlich der besonderen Kenntlichmachung der Beteiligungen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen-

über abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften in der Bilanz und endlich der getrennten Ausweisung von Erträgen aus Beteiligungen in der Gewinn- und Verlustrechnung finden nunmehr auch durch die im § 260 a, Absatz 2 vorgeschriebene Berichterstattung über die Beziehungen zu einer abhängigen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ihre Ergänzung. Auf diese Weise kann eine aufschlußreiche Berichterstattung hinsichtlich der gesamten Konzernverflechtungen erreicht werden. Insbesondere werden die finanziellen Verpflichtungen und Leistungen gegenüber den Konzerngliedern in zusammenhängender Form darzustellen sein. So werden beispielsweise die personellen Bindungen der einzelnen Konzernglieder sowie Art und Umfang der verschiedenen Beteiligungen, ferner Lieferungsverträge und andere vertragliche Abmachungen, die von maßgebender Bedeutung auf die konzernmäßige Gestaltung sind, offenzulegen sein. Ebenso dürfte hierunter die Bekanntgabe der gegenseitigen Einflußnahme auf die Bilanzierungsgrundsätze innerhalb des Konzerns fallen, wie z. B. Art der gegenseitigen Verbuchungen, des Bilanztermins, der Bewertung u. a. m.

Allerdings stellt gerade das Gebiet der konzernmäßigen Beziehungen für die Schutzklausel „ein verhältnismäßig breites Anwendungsfeld“ dar[2]).

Interessant sind in diesem Zusammenhang die von der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt, Frankfurt a. M. in ihrem Geschäftsbericht 1931/32 hinsichtlich ihrer Konzernverflechtungen u. a. gemachten folgenden Ausführungen:

„Bekanntlich bestehen in der chemischen Industrie eine große Anzahl von preis- und absatzregelnden Konventionen; wir und unsere Tochterunternehmungen gehören einer Anzahl solcher Vereinigungen an, deren Bekanntgabe sich aber schon mit Rücksicht auf ihren fast durchweg internationalen Charakter an dieser Stelle verbietet“.

2. Börsenprospekt.

Ein wertvolles Publizitätsmittel der Aktiengesellschaft stellten bisher die gesetzlichen Bestimmungen und „Gepflogenheiten“ für den Börsenprospekt dar. Die in dem Börsengesetz erlassenen Vorschriften machten den Unternehmungen zwecks Zulassung ihrer

[2]) vgl. Klausing, „Reform des Aktienrechts“, Seite 162.

Aktien zur amtlichen Notierung die Veröffentlichung bestimmter Angaben zur Pflicht. So sind in dem bei der Zulassungsstelle für Wertpapiere, die an jeder Börse vorhanden ist, einzureichenden Prospekt u. a. die „Verwendungszwecke der Emission, Kündigungs- und Tilgungsbestimmungen, Sicherstellungen, Zweck und Umfang des Unternehmens, Höhe und Zusammensetzung des Kapitals, Name des Aufsichtsrats und des Vorstandes, Bestimmungen über Gewinnverteilung, Sonderrechte für einzelne Gruppen, Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung der letzten Jahre, Höhe der Hypotheken und Anlagen“ [3]) anzugeben. Die Zulassungsstelle kann aber zusätzliche Angaben, wie z. B. hinsichtlich der Beteiligungen und sonstiger konzernmäßiger Beziehungen verlangen. Auf diese Weise ist eine erweiterte Einsichtnahme in die wirtschafliche und finanzielle Struktur eines Unternehmens eher möglich. Jedoch erfolgt die Prüfung des Materials seitens der Zulassungsstelle nur auf die Vollständigkeit der Angaben hin, nicht aber bezüglich der Richtigkeit. Durch die Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft soll dem Käufer des Wertpapieres die Möglichkeit gegeben werden, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Die in den Börsenprospekten gemachten Ausführungen beschränken sich jedoch im allgemeinen auf eine ziemlich kurze Darstellung über die zwischengesellschaftlichen Beziehungen. Wohl findet man häufig die Tochtergesellschaften einzeln aufgeführt, aber vertragliche Abmachungen, wie beispielsweise Interessengemeinschaften, Pachtungen und Betriebsüberlassungen und ferner die aus dem Geschäftsverkehr zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft sich ergebenden Vorteile werden nur unzureichend klargelegt.

Insbesondere gilt dies von den Prospekten der Holdinggesellschaften, die bei ihren Angaben oft nähere Einzelheiten der von ihnen beherrschten Gesellschaften fort lassen. Neben der von der Holdinggesellschaft einzureichenden Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung würden zum mindesten die Jahresabschlüsse der abhängigen Gesellschaften in dem Börsenprospekt zu fordern sein.

Aber selbst die Veröffentlichung sämtlicher Bilanzen der von der Holdinggesellschaft beherrschten Unternehmungen vermag dem kaufenden Publikum an der Börse keinen Gesamtüberblick zu ver-

[3]) vgl. Kalveram, „Bank und Börsenverkehr“, Sammelband „Die Beamten-Hochschule“, Seite 291.

schaffen, weil die zwischengesellschaftlichen Transaktionen zu „Wertaufblähungen" der Bilanzposten führen.

So wertvoll der Börsenprospekt als Informationsmittel für die Einzelbilanz immerhin ist, so vermag er bei einem vielgliederigen Konzern durch die bloße Angabe der Einzelbilanzen nicht hinreichend über die finanzielle Struktur des Gesamtkonzerns Aufschluß zu geben. Aus diesem Grunde verlangen auch die amerikanischen Bankinstitute bei Kreditgewährungen an deutsche Konzerne im allgemeinen neben den Einzelbilanzen die Aufstellung einer konsolidierten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.

III. Der Stand der gegenwärtigen steuerrechtlichen Behandlung von Konzernbilanzen in Deutschland.

1. Die Organtheorie.

Der in den letzten Jahren stärker hervortretende Gedanke des „Wirtschaftsrechts" geht von der Erkenntnis aus, daß die Rechtsbildung und Gesetzesauslegung sich dem Strukturwandel der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen habe. Diese wirtschaftsrechtliche Bewegung will zu einem „der organisierten Wirtschaft eigentümlichen Recht"[1]) gelangen. Obgleich sie noch nicht zu einer neuen Rechtsdisziplin geführt hat, läßt sich doch ihr Einfluß bei der Gestaltung der neuen aktienrechtlichen Vorschriften und insbesondere auf das Steuerrecht, daß in mehrfacher Hinsicht den wirtschaftlichen Erscheinungen des Konzernwesens gerecht zu werden versucht, nicht abstreiten. Wohl findet die Frage der Konzernbilanz im deutschen Steuerrecht noch keine einheitliche Behandlung, aber durch die gesetzliche Anerkennung des Schachtelprivilegs und durch die Entwicklung der sogenannten Organtheorie hat das Steuerrecht den Versuch unternommen, der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns von seiner Seite aus Rechnung zu tragen.

Den Anlaß zur Entwicklung der Organtheorie gab das Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich viele Untergesellschaften gegenüber ihren Obergesellschaften befanden. Eine Förderung erfuhr die Bildung derAbhängigkeitsverhältnisse durch den § 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 8. Mai 1926, wonach nur solche Lieferungen

[1]) vgl. Goldschmidt, Reichswirtschaftsrecht, Seite 12.

und Leistungen für steuerpflichtig erklärt werden, die innerhalb der selbständig ausgeübten Tätigkeit bewirkt werden.

Das Organverhältnis ist dann gegeben, wenn eine rechtlich selbständige Gesellschaft derart in den Betriebsorganismus einer anderen übergeordneten Gesellschaft eingegliedert ist, daß die Betätigung eines eigenen Willens innerhalb des Gesamtbetriebes für sie ausgeschlossen ist. Sie muß für die wirtchaftliche Betrachtungsweise als abhängiger, unselbständiger Bestandteil der Obergesellschaft erscheinen. Zur Feststellung eines Organverhältnisses sind stets mehrere Abhängigkeitsumstände erforderlich. Aber trotz der sogenannten dreifachen — finanziellen, wirtschaften und organisatorischen — Abhängigkeit ist das Organverhältnis am lebenden Wirtschaftskörper sehr schwer zu erkennen, da die Vielgestaltigkeit und die Strukturwandlungen der Wirtschaft dauernd zu neuen Bindungen und Formen führen. Der Reichsfinanzhof hat in seinem Urteil vom 11. November 1927 hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Für die Beurteilung der Abhängigkeitsfrage ist . . . nicht die äußerliche Fassung von Satzungen und Verträgen entscheidend, also nicht, ob darin eine Gesellschaft als Organ, Angestellte ausdrücklich bezeichnet wird oder nicht, sondern das Wesen des Verhältnisses zwischen den Beteiligten, die wirkliche Stellung dessen, um dessen Selbständigkeit oder Unselbständigkeit es sich handelt [2]).

Um als unselbständige Gesellschaft als Glied (Organ), Angestellte eines anderen Unternehmens anerkannt werden zu können, muß eine Gesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das andere geschäftliche Unternehmen, nach Art einer bloßen Geschäftsabteilung eingegliedert sein; es muß ein Handeln der Untergesellschaft auf eigene Rechnung und Gefahr im Innenverhältnis ausgeschlossen sein; es muß für sie vor allem ein persönliches Unterordnungsverhältnis gegenüber dem anderen Unternehmen als ihrem Dienstherrn in der Art bestehen, daß sie in den geschäftlichen Angelegenheiten grundsätzlich mit dem etwaigen Vorbehalt einer ihr möglicherweise zugestandenen gewissen Bewegungsfreiheit — den Weisungen des Dienstherrn zu folgen hat, d. i. rechtlich zu ihrer Befolgung gezwungen werden kann, also dessen persönliches Eingreifen in den von ihr geleiteten Betrieb sich gefallen lassen muß".

Es genügt also die finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeit nicht allein, sondern ausschlaggebend ist, ob ein Abhängigkeitsver-

[2]) RFH. Band 9, Seite 169; Bd. 19, Seite 270/271.

hältnis nach Art eines Angestellten besteht. Zur Beurteilung sind einzig nur die tatsächlichen Umstände maßgebend. Weder der Besitz sämtlicher Aktien oder Anteile noch die Personalunion sind allein ausreichend.

Daß eine juristische Person auch als unselbständiges Organ in Betracht kommen kann, ist vom Reichsfinanzhof anerkannt worden. In seiner Entscheidung vom 17. Januar 1920 heißt es:

„Die Frage, ob eine juristische Person als Angestellte eines Gewerbetreibenden angesehen werden kann, ist für das Gebiet des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes unbedingt zu bejahen".

Die Möglichkeit der Anwendung der Organschaft auf solche Gesellschaften, die im Verhältnis der Koordination zueinander stehen, ist vom Reichsfinanzhof verneint worden [3]), weil in dem Falle nicht gleichzeitig das Unterordnungsverhältnis von Organgesellschaften erkennbar ist. Demgemäß sind also Umsätze zwischen Schwestergesellschaften, die vornehmlich bei den Interessengemeinschaften, anzutreffen sind, nicht steuerfrei [4]).

a) Umsatzsteuer.

Die meisten Entscheidungen des Reichsfinanzhofes hinsichtlich der Frage der Organschaft beschäftigten sich mit den umsatzsteuerlichen Folgerungen. Die hohen Steuersätze führten zu dem Bestreben, die Zahl der Umsätze durch Konzentration mehrerer Unternehmungen zu einem Gesamtunternehmen zu verringern.

Für das Gebiet der Umsatzsteuer ist die Anwendbarkeit der Organtheorie grundsätzlich bejaht, und zwar wenn das unterstellte Unternehmen trotz seiner Rechtsfähigkeit wirtschaftlich keinen e i g e n e n Willen mehr hat, sondern nur nach den Weisungen der Obergesellschaft tätig ist.

Auch falls mehrere Einzelgesellschaften innerhalb des Konzerns vorhanden sind, auf die der Tatbestand der steuerrechtlichen Abhängigkeit zutrifft, so unterliegen der gesamte Waren- und Leistungsaustausch mit der Spitzengesellschaft nicht der Umsatzbesteuerung. Ein in dieser Hinsicht gefälltes Urteil des Reichsfinanzhofes [5]) hat das Organschaftsverhältnis zwischen einer Hütte und Grube dadurch als gegeben gekennzeichnet, weil die Hütte die

[3]) vgl. RFH. Band 18, Seite 75.
[4]) vgl. RFH. Band 15, Seite 136.
[5]) vgl. RFH. vom 26. September 1927.

Führung und Leitung der Grube für ihre eigene Rechnung und Gefahr in Händen hatte, und ferner die Hütte die Mehrheit der Kuxen besaß. Die Umsatzsteuer ist somit bei einem Organverhältnis für die Umsätze zwischen den Organgesellschaften, auch wenn mehrere Untergesellschaften vorhanden sind, nicht zu entrichten.

Die Organtheorie wirkt sich nicht immer betriebswirtschaftlich günstig aus, da sie gegebenenfalls zu einer höheren Besteuerung führen kann. Es werden nämlich die von der Untergesellschaft erzielten Umsätze zur Umsatzsteuer der Obergesellschaft herangezogen; denn die Lieferungen der Untergesellschaft an Dritte stellen keine eigenen Lieferungen im Sinne der Organschaft dar, sondern sind den Umsätzen der Obergesellschaft hinzuzuzählen und von ihr zu versteuern. Auf diese Weise wird aber auch der Zwischengewinn der Untergesellschaft mit erfaßt, so daß sich die zu versteuernde Summe beträchtlich erhöhen kann. Ferner kann sich das Organverhältnis bei der Umsatzsteuer insofern ungünstig auswirken, als z. B. für die seit dem 1. April 1930 bestehende erhöhte Umsatzsteuer von 1,35% für den leistungsfähigen Einzelhandel, d. h. für die Einzelumsätze über eine Million RM im Jahre, schneller die Einemillionengrenze durch die Summierung der Umsätze der Untergesllschaft zu den der Obergesellschaft erreicht wird [6]).

b) Kapitalverkehrsteuer.

Die Anwendbarkeit der Organtheorie für das Gebiet der Kapitalverkehrsteuer wird in überwiegendem Maße verneint, weil die Steuer in diesem Falle nicht an die wirtschaftliche Betrachtungsweise anknüpft, sondern nur das objektive Moment der „bürgerlich-rechtlichen" Anschauungsweise gelten läßt [7]). So kann denn auch die Steuerpflicht wie sie in § 6 b und c des KVStG. bei freiwilligen Zahlungen und Leistungen an eine inländische Gesellschaft und bei Darlehen, die eine inländische Gesellschaft einer anderen Gesellschaft gewährt, auch bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses nicht aufgehoben werden. Die Rechtsprechung hat hierzu wie folgt Stellung genommen [8]):

„Es steht nichts im Wege, die Unselbständigkeit der Tochtergesellschaft später zu lockern oder aufzuheben, so daß sie nunmehr

[6]) vgl. Brandt, a. a. O.

[7]) vgl. Mirre, „Zum Kapitalverkehrsteuergesetz" i/Steuer und Wirtschaft, 10. Jahrg., Spalte 467 f., sowie Ramin, a. a. O., Seite 127.

[8]) vgl. RFH., Band 18, 326.

jedenfalls als selbständige Gewerbetreibende anzusehen wäre. Damit würde vereinbar sein, es bei den früheren Steuerbegünstigungen auf dem Gebiete der Umsatz- und Verbrauchsteuern zu belassen, da hier nur vorübergehende Vorgänge von der Steuer erfaßt werden. Bei der Gesellschaftssteuer wirkt der zur Steuer herangezogene Vorgang auch in die Zukunft. Wird die Unselbständigkeit der Tochtergesellschaft aufgehoben, so würde eine steuerfrei gebliebene Kapitalzufuhr auch in Zukunft steuerfrei bleiben, wenn man die Grundsätze, die der Reichsfinanzhof für die Umsatz- und Verbrauchsteuer aufgestellt hat, auch hier anwenden wolle. Das kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Es kommt noch hinzu, daß das Kapitalverkehrssteuergesetz in höherem Maße als das Umsatzsteuergesetz und die Verbrauchssteuergesetze bürgerlich-rechtlich eingestellt ist und an bürgerlich-rechtliche Vorgänge die Steuer knüpft. Das macht in höherem Grade eine bürgerlich-rechtliche Betrachtungsweise zur Notwendigkeit, wenn auch die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Auslegung und Anwendung des Gesetzes nicht außer acht bleiben dürfen".

c) Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Ebensowenig wie bei der Kapitalverkehrsteuer kommt die Organeigenschaft für die seit 1925 bestehende Regelung der Einkommen- und Körperschaftsteuer grundsätzlich in Frage, vielmehr nur für ein Teilgebiet, und zwar für die Heranziehung ausländischer Unternehmungen zur inländischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Die rigorose Steuerpolitik des Deutschen Reiches in den Nachkriegsjahren hatte jedoch viele Konzerne veranlaßt, ihren Hauptsitz in das Ausland zu verlegen, wo die Besteuerung für sie eine günstigere war. Um diesem Umstande entgegenzutreten, bestimmte das Reichseinkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925 im § 34 folgendes:

„Ist bei beschränkter Steuerpflicht nach § 3, Absatz 2, Nummer 2 der inländische Gewerbebetrieb Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens, so kann bei der Einkommenermittlung für den inländischen Gewerbebetrieb der Gewinn angesetzt werden, der sonst bei inländischen Geschäften gleicher oder ähnlicher Art erzielt worden wäre, wenn es sich um ein selbständiges

Unternehmen handelt, mindestens aber die übliche Verzinsung des der inländischen Zweigniederlassung gewidmeten Kapitals“ [9]).

Der § 34 EinkStG. in Verbindung mit dem § 33 EinkStG. will die sich innerhalb eines Konzerns aus den Beziehungen zwischen herrschender Gesellschaft und abhängiger Gesellschaft ergebenden Möglichkeiten der Steuerumgehung verhindern. Die Anwendbarkeit des § 34 EinkStG. erstreckt sich nicht nur auf Zweigniederlassungen, sondern auch auf Organgesellschaften.

Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer ist noch bemerkenswert, daß die Anwendung der Organtheorie bei nur inländischen Gesellschaften zu einer höheren Steuer führen kann. Wenn nämlich durch eine dahingehende Vereinbarung, der Gewinn der Untergesellschaft an die Obergesellschaft abzuführen ist, und letztere auf diese Weise in eine höhere Steuerstaffel kommt.

Die steuerliche Behandlung der von einer Organgesellschaft erarbeiteten Erträgnisse hängt davon ab, wie die Vereinbarung zwischen der Obergesellschaft und der Untergesellschaft lautet. Wenn z. B. die erzielten Einkünfte dauernd der Organgesellschaft überlassen bleiben, so haben sie wie ein aus einem Angestelltenverhältnis herrührendes Einkommen zu gelten. Werden dagegen die Erträgnisse abgeliefert, so ist dies eine schuldrechtliche Verpflichtung, die wie jede andere Verpflichtung als Passivum in der Bilanz der Untergesellschaft ausgewiesen werden muß.

Der Reichsfinanzhof hat sich im Falle der Organschaft hinsichtlich der Vermögensbesteuerung auf den Standpunkt gestellt, daß eine subjektive Steuerpflicht gegeben sei, die lediglich an die gewählte Rechtsform der inländischen juristischen Persönlichkeiten anknüpfe [10]). Dadurch, daß die Organtheorie die Einordnung der abhängigen Gesellschaft in den Organismus des von dem Dienstherrn betriebenen Unternehmens als ein unselbständiges Glied verlangt, ist ihr Geltungsbereich für die Konzernbilanz außeror-

---

[9]) In der Hauptsache waren es drei Möglichkeiten, die einem Konzern bis zum Erlaß dieses Gesetzes die Handhabe gab, die Bilanzen ihrer inländischen Zweigniederlassungen ohne nennenswerten Gewinn abschließen zu lassen:

„a) Die deutsche Firma kaufte von der ausländischen Gesellschaft zu überschwenglich hohen Preisen,

b) die deutsche Firma verkaufte an ihre ausländische Gesellschaft zu ganz niedrigen Preisen,

c) die deutsche Firma arbeitete für ihre ausländische Gesellschaft in einem Lohnverhältnis, wobei der Lohn so niedrig bemessen war, daß kein erheblicher Gewinn entstehen konnte.“

[10]) vgl. RFH. Bd. 17, Seite 53.

dentlich eingeengt. Die Schwierigkeiten, die die Feststellung des Abhängigkeitsverhältnisses in der Praxis bereitet, würden beseitigt sein, wenn die Besteuerung derartiger Unternehmungskomplexe lediglich auf Grund einer im Sinne der Konsolidierung aufgestellten Konzernbilanz erfolgen würde. So wird in Amerika die Steuer nur vom Gesamtgewinn des Konzerns berechnet und dann nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Konzernglieder verteilt. Jedoch setzt hier das Steuergesetz eine 95%ige Beteiligung der Spitzengesellschaft an der Untergesellschaft voraus.

2. Schachtelprivileg.

Da die Organtheorie eine Steuerbegünstigung der Konzerne nur in sehr eingeschränktem Maße zuläßt, ist noch eine zweite Möglichkeit gegeben, um für die Konzerne eine Steuererleichterung zu erzielen, nämlich durch das Schachtelprivileg. Der Grundgedanke hierbei ist, bei konzernmäßiger Verflechtung mehrerer Unternehmungen eine Doppelbesteuerung gleicher Art soweit wie möglich zu vermeiden. Es soll bei einer gewissen Beteiligung einer Erwerbsgesellschaft an einer anderen der gleiche steuerliche Tatbestand nur einmal erfaßt werden, und zwar derart, daß die beteiligte Gesellschaft ihre Anteile an der anderen Gesellschaft oder den Gewinn aus diesen Anteilen nicht zu versteuern braucht.

a) Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Die ersten Anzeichen einer Steuervergünstigung für die Schachtelgesellschaften zeigen sich im § 84 EinkStG. der bestimmt, daß bei der Kapitalertragsbesteuerung der Steuerabzug von Zinsen, Dividenden und sonstigen Gewinnbeträgen nicht vorzunehmen ist, sofern Gläubiger und Schuldner dieselbe Person ist. Wenn beispielsweise eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Gewinn erzielt und ihn an ihre Aktionäre oder Gesellschafter verteilt, so entsteht neben dem Einkommen der betreffenden Gesellschaft ein Einkommen der Teilhaber. Der verteilte Gewinn unterliegt also der doppelten Besteuerung, nämlich einmal der Körperschaftsteuer bei dem Unternehmen und alsdann der Einkommensteuer bei den Gesellschaftern. Dies kann aber noch zu einer mehrfachen Besteuerung führen, wenn eine Spitzengesellschaft Anteile einer anderen Unternehmung durch Zwischenschal-

tung einer abhängigen Gesellschaft besitzt. Um diese Mehrfachbesteuerung zu verhindern, bestimmt der § 11 KörpStG., daß:

„Bei Ermittlung des Einkommens im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht neben den im § 8 EinkStG. bezeichneten Einkünften außer Ansatz bleiben: 3. bei Erwerbsgesellschaften und Betrieben oder Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3, die nachweislich seit Beginn des Steuerabschnittes (§ 12) auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Viertel an dem Grund- oder Stammkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind, die auf den bezeichneten Besitz entfallenden Gewinnanteile jeder Art".

Bei wechselndem Effektenbesitz ist darauf zu achten, daß die Viertelbeteiligung nicht unterschritten wird, weil dann die Steuerfreiheit nicht mehr gewährt werden kann.

Die Erleichterung des § 11 KörpStG. bezieht sich aber nur auf solche Erwerbsgesellschaften, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, so daß es sich nur um inländische Unternehmungen handeln kann. Für ausländische Untergesellschaften kann nur in dem Falle diese Steuerfreiheit gewährt werden, wenn zwischen dem Deutschen Reich und dem Staat, dem sie angehört, ein Doppelsteuervertrag besteht, der die Heranziehung des Einkommens der Untergesellschaft zur deutschen Körperschaftsteuer verbietet.

Ferner gewährt der § 25 KörpStG. dann Steuerfreiheit, „wenn die Kapitalerträge, die einer unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft aus Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft zufließen, sofern sie an dem Grund- oder Stammkapital oder an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft seit Beginn des Steuerabschnittes mindestens zu einem Viertel beteiligt ist".

Dagegen wird den Untergesellschaften keine Steuerfreiheit für Dividendenbezüge aus den in ihrem Besitz befindlichen Aktien der Obergesellschaft gewährt[11]), weil die Anwendbarkeit des Schachtelprivilegs sich nur auf die Obergesellschaft erstreckt. Auch läßt sich ein Verlust der Untergesellschaft nicht auf Grund dieses Privilegs vom Gewinn der Obergesellschaft in Abzug bringen.

---

[11]) vgl. RFH. Band 24, Seite 125.

b) Vermögensteuer.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch die Befreiung von der Vermögensteuer gewährt. So bestimmt der § 27 RBewG. folgendes:

„Ist eine inländische Gesellschaft der im § 26, Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Art als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Tochtergesellschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt, so bleibt der Wert dieser Beteiligung bei der Muttergesellschaft außer Ansatz. Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann über die Ermittlug des Wertes nähere Bestimmungen treffen".

Dem Schachtelprivileg wird hinsichtlich der Vermögensbesteuerung noch ein erweiterter Geltungsbereich eingeräumt, indem der § 43 RBewG. für Kapitalgesellschaften bestimmt, daß Aktien, Kuxen und sonstige Anteile an inländischen Gesellschaften beim Eigentümer der Anteile nur mit der Hälfte des festgesetzten Steuerkurswertes oder ermittelten Verkaufswertes anzusetzen sind. Die im Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes gegebene Erklärung hierzu besagt, daß die Gesetzgebung den modernen Wirtschaftserscheinungen Rechnung tragen muß, damit die gesunde Wirtschaftsentwicklung nicht dadurch gehemmt wird, weil die Wirtschaft veranlaßt wird, ihre Formen nach steuerlichen Gesichtspunkten anstatt nach rein wirtschaftlichen zu wählen. Allerdings werden von dieser gemäß § 27 RBewG. gewährten Vermögenssteuerfreiheit nur jene Beteiligungen betroffen, die nicht auf Grund von Krediten erworben worden sind, sondern bar beglichen sind.

Von Rosendorff und Köppel wird eine erweiterte Anwendung des Schachtelprivilegs dahin gefordert, daß z. B. bei Interessengemeinschaften die Beteiligungen der einzelnen Untergesellschaften vereinigt werden können, und daß ferner bei konzernmäßigen Bindungen durch Pacht- bzw. Betriebsüberlassungsverträge die Beteiligungsquoten der beiden Partner zusammengezählt werden dürfen. Dagegen lehnt Friedländer diese Auslegung ab, weil er den unmittelbaren Besitz der Beteiligungen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Schachtelprivilegs ansieht[12]).

Da das Schachtelprivileg die Vermeidung der Doppelbesteuerung bezwecken will, so ist es nicht einzusehen, warum die Steuerfreiheit erst bei einer Beteiligung von 25% an in Frage kommt.

[12]) vgl. hierzu auch Ramin a. a. O. Seite 55.

Werden doch dadurch gerade die kapitalschwachen Gesellschaften, die vielleicht nur über einen 10 oder 15%igen Aktienbesitz ihrer Untergesellschaft verfügen können, einfach ausgeschaltet. Dies ist aber mit dem Standpunkt der Steuergerechtigkeit nicht vereinbar. Einen gewissen Ausgleich dieser Härte hatte, allerdings nur vorübergehend, das Steuermilderungsgesetz gebracht. Dieses Gesetz, das nach mehrmaliger Verlängerung am 30. September 1930 seine Gültigkeit verlor, wollte wirtschaftlich gebotene Betriebszusammenschlüsse erleichtern, indem es die Anwendung des Schachtelprivilegs auch auf jene Beteiligungen der Obergesellschaft an der Untergesellschaft ausdehnte, die nicht die vorgeschriebene 25%ige Beteilgungsquote erreichten. Voraussetzung dafür war jedoch:

„1. daß es sich um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen handelte,

2. daß die Obergesellschaft mindestens 35% ihres eigenen Vermögens in die Untergesellschaft eingebracht hatte".

IV. Die Entwicklung der Konzernbilanz in den angelsächsischen Ländern.

1. in Amerika.

Im Gegensatz zu Deutschland, das man als das Land der Kartelle bezeichnet, kann man Amerika als das klassische Land der Konzernbildung anführen. Die gewaltige Ausdehnung der amerikanischen Konzerne mit ihren zahlreichen Tochtergesellschaften, die wiederum eine vielseitige Verschachtelung untereinander aufweisen, hat dort zuerst zur Anwendung einer praktischen Konzernbilanz — consolidated balance sheet — geführt.

a) öffentliche Berichterstattung.

Die große Bedeutung, die heute bereits die consolidated balance sheet für die öffentliche Berichterstattung erlangt hat, zeigt der Umstand, daß im allgemeinen nur noch konsolidierte Bilanzen und konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnungen bekanntgegeben werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ein gesetzlicher Zwang

nicht vorliegt, sondern daß dieses Verdienst hauptsächlich den „Public Accountants“ zuzuschreiben ist. Von ihrem großen Einfluß zeugt, daß die Banken, wie beispielsweise die Federal Reserve Board und andere Vereinigungen nur solche Jahresabschlüsse anerkennen, die die Unterschrift eines C. P. A. (Certified Public Accountant) tragen. Auf diese Weise konnte sich unter der Leitung des „American Institute of Accountants“ ein einheitliches Rechnungswesen entwickeln, das eine gesetzliche Regelung sogar zu ersetzen vermochte [1]). Bei der Vermittlung von Krediten bedient man sich ebenfalls der Konzernbilanz. Es werden nur gegen Vorlage einer konsolidierten Bilanz, eines konsolidierten Statement sowie der Bilanzen der einzelnen Gesellschaften Kredite an die Konzerne gegeben. Während die gesetzlichen Bestimmungen eine Aufstellung von konsolidierten Bilanzen erst bei einer Beteiligung von 95% vorschreiben, um die Steuervergünstigung zu erlangen, werden in der Praxis im allgemeinen bereits Beteiligungen von über 50% bei der öffentlichen Berichterstattung zur Konsolidierung herangezogen.

Die eingehenden Veröffentlichungen der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen verdienen besonders neben der Bilanz hervorgehoben zu werden. Auf Grund dieser Spezifikationen ist es der „Statistical Abstract of the Unidet States“, die von dem Department of Commerce jährlich herausgegeben wird, möglich, für jede einzelne Industrie dieselben wichtigen Daten bekanntzugeben, aus denen die Entwicklung des Geschäftsbetriebes, der Produktionskosten, der Erlöse, der Betriebsgewinne und der Unkosten u. a. m. klar ersichtlich ist. Durch diese allgemeine zugängliche Veröffentlichung ist eine erhöhte Kontrolle gegeben, die sich für die großen amerikanischen Konzerne nur zum Vorteil auswirken dürfte. Die Anwendung der konsolidierten Bilanz wird stets nach den Erfordernissen des Einzelfalles vorgenommen, so daß eine gewisse Elastizität gewährleistet ist.

b) steuerrechtliche Fragen.

Die konsolidierten Bilanzen fanden anfänglich auch in Amerika noch keine gesetzliche Anerkennung. Erst auf Grund einer Eingabe des „Institute of Accountants“ im Jahre 1917 auf Einführung der konsolidierten Ausweise für die Erhebung der Einkommensteuer

[1]) vgl. Schmaltz a. a. O. Seite 16 ff.

wurde von seiten der Regierung dazu Stellung genommen. In Frage kamen nur solche Gesellschaften, die als „corporations affiliated" bezeichnet wurden, d. h. daß die betreffenden Gesellschaften als Ganzes eine betriebswirtschaftliche Geschlossenheit darstellen, die sich nicht nur auf den Besitz der Aktienmehrheit beschränkt, sondern die Gesellschaften mußten auch in demselben oder eng verwandten Geschäftszweig zusammengeschlossen sein. Diese Voraussetzung erschwerte die Steuervergünstigung außerordentlich, war doch der Begriff „Affiliated" sehr weitgehend und unbestimmt.

Schon ein Jahr später wurde die Beschränkung, die an das Merkmal der gleichen Geschäftszweige anknüpfte, aufgehoben. Es konnten nunmehr auch verschiedene Geschäftszweige in einem Konzern zwecks Steuervergünstigung zusammengefaßt werden. Somit wurde die Aktien- oder Stimmenmehrheit für die steuerliche Berücksichtigung der konsolidierten Jahresabschlüsse ausschlaggebend. Das Einkommensteuergesetz von 1924 setzte endgültig fest, daß nur solche Gesellschaften die Steuervergünstigung erhalten sollten, bei denen das Aktienkapital zum mindesten 95% in den Händen der Spitzengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft des gleichen Konzerns lag. Dieser Bedingung wurde im Jahre 1928 noch eine weitere hinzugefügt, die bestimmte, daß die Gesellschaften in einem Verhältnis von Mutter- und Tochtergesellschaft zueinander stehen müßten. Diese Art der konsolidierten Bilanzen hat sich inzwischen für die Steuerzwecke sehr bewährt. Für die Konzerne entspringt daraus der Vorteil, daß die evtl. Verluste der einzelnen Gesellschaften abzugsfähig sind von den Gewinnen der anderen Gesellschaften innerhalb desselben Konzerns. Somit wird nur der tatsächliche Gesamtreingewinn zur Versteuerung herangezogen. Der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns durch den Besitz des 95%igen Aktienkapitals der angegliederten Gesellschaft wird damit eine steuerliche Einheit in der Veranlagung entgegengestellt. Die Konzernbilanz ist also gleichzeitig Steuerbilanz.

2. in England.

Die günstige Aufnahme und Verbreitung, die der konsolidierten Bilanz in Amerika zuteil wurde, fand in dem konservativ eingestellten England kein ebenbürdiges Echo. Nur sehr langsam ver-

mochte die konsolidierte Berichterstattung bei der natürlichen Abneigung der Engländer gegenüber Neuerungen Fuß zu fassen.

a) gesetzliche Bestimmungen[2]).

Die immer lauter werdenden Klagen seitens der Aktionäre von konzerngebundenen Gesellschaften über die unzulänglich gemachten Einzelheiten der Holdinggesellschaften hinsichtlich der Verhältnisse zwischen Ober- und Untergesellschaft, lenkten die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf dieses Gebiet. Im Jahre 1925 befaßte sich die englische Kommission zur Prüfung der Reformbedürftigkeit des englischen Aktienrechts mit der Frage der Konzernbilanz. Die Forderung einiger Sachverständiger nach Veröffentlichung einer „consolidated oder combined balance sheet for the whole groupe of companies" durch gesetzlichen Zwang fand bei der Kommission keinen Anklang. Sie stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, daß es Sache der Aktionäre, aber nicht des Gesetzgebers sei, Form und Inhalt der Geschäftsberichte und der Bilanz zu bestimmen. Als weiteres Argument gegen die gesetzliche Einführung der Konzernbilanz führt die Kommission an, daß die Spitzengesellschaft wohl für die Geschäftsführung bei der Tochtergesellschaft verantwortlich sei, aber bei geldlichen Verpflichtungen der Tochtergesellschaft nicht zur Haftung mit herangezogen werden könnte und somit würde sich die Aufstellung der Konzernbilanz erübrigen. Interessant ist die im Kommissionsbericht gemachte Feststellung, daß sich bei den Aktiengesellschaften die Gewohnheit entwickelt habe, bei der Holdinggesellschaft die Form einer A.G. und bei den Tochtergesellschaften die Rechtsform einer G.m.b.H. fast ausschließlich zur Anwendung zu bringen. Diese von den Engländern bevorzugten Unternehmungsformen stehen im Gegensatz zu den in Deutschland, wo in der Praxis die Spitzen- oder Muttergesellschaft überwiegend in der Form der G.m.b.H. vorkommt und die Tochtergesellschaft die Unternehmungsform einer A.G. aufzuweisen pflegte. Die Kommission hielt aber keine diesbezügliche, gesetzliche Bestimmung für nötig, da sich bis dahin keine derartig großen Mißstände bei der Anwendung dieser Unternehmungsformen gezeigt hätten. Auch würde eine entsprechende, ge-

[2]) vgl. Rosendorff „Die Reform des englischen Aktienrechts durch den companies Act 1929" und „Die Pflichtprüfung (Audit) der Jahresabschlüsse im englischen Aktienrecht" i. Z. f. B. Heft 3, Jahrg. X, 1933, Seite 141 ff.

setzliche Regelung der Konkurrenz zu leicht Einsicht in die betreffenden Unternehmungen geben.

Trotzdem hat der englische Gesetzgeber in den folgenden Jahren der Konzentrationsbewegung Rechnung zu tragen versucht. Das englische Gesetz, das unter dem Namen „Companies Act." im Jahre 1908 erlassen worden war, wurde, nachdem ihm bereits in den Jahren 1913 und 1917 zwei Novellen beigefügt waren, im Jahre 1929 mit einer großen Anzahl neuer Vorschriften insbesondere auf dem Gebiete des Aktienrechts und des Konzernbilanzwesens versehen.

Nachdem zuvor die Öffentlichkeit durch den Zusammenbruch eines der größten englischen Versicherungskonzerne der „City Equitable Fire Insurance Co. Ltd." auf die Reformfrage des Aktienrechts hingewiesen worden war.

Der „Company Act" von 1929 legt zunächst den Begriff der Tochtergesellschaft — subsidiary company — fest (§ 127). Als eine Tochtergesellschaft im Sinne dieses Gesetzes, gilt eine Gesellschaft, wenn ihre Stimmen oder ihr Aktienkapital sich in Höhe von mehr als 50% in den Händen einer anderen Gesellschaft befinden, oder wenn die Majorität ihrer Direktion von einer anderen Gesellschaft zu ernennen ist. In den § 125 und § 126 bestimmt das Gesetz, daß die Holdinggesellschaft die Aktiven und Passiven der Tochtergesellschaften getrennt aufzuführen habe, und zwar die Beteiligungen, Darlehen oder Kredite an Tochtergesellschaften. Es genügt hierbei den Gesamtbetrag aller den Tochtergesellschaften gegebenen Beträge anzugeben, ohne daß die den einzelnen Tochtergesellschaften zugeflossenen Summen spezifiziert werden müssen. Falls eine Holdinggesellschaft Inhaberin von Aktien ihrer Tochtergesellschaften ist, so muß der Bilanz eine Aufstellung beigefügt werden, die den Ausweiß der gesamten Gewinne und Verluste aus diesem Aktienbesitz erläutern. Ebenso sind etwaige Schulden und Verbindlichkeiten der Spitzengesellschaft ihren Untergesellschaften gegenüber aufzuführen[3]). Es ist charakteristisch für den englischen Gesetzgeber, daß von einer eingehenden Spezifizierung der Bilanzposten der Holdinggesellschaften abgesehen wird. Dadurch aber, daß die bei den englischen Untergesellschaften übliche Unternehmungsform — entsprechend unserer G.m.b.H. — keiner Bilanzveröffentlichung ausgesetzt ist und die Obergesellschaft nur Totalsummen darzulegen braucht, ist eine Einsicht in die Gestaltung der Einzelgesellschaft außerordentlich erschwert.

[3]) vgl. Rosendorff a. a. O. Seite 124 ff.

b) Handhabung in der Praxis.

In der Praxis sind veröffentlichte Konzernbilanzen selten, da die „consolidated balance sheet" in England nicht als am Sinne des Gesetzes angesehen wird. Wenn auch bei einer mehr als 50%igen Beteiligung die Aufstellung einer Gesamtbilanz anzutreffen ist, so ist ihre Handhabung doch wesentlich verschieden, als daß man von einer konsolidierten Bilanz sprechen könnte. Eher sind sie als spezifizierte Kapital- und Dividendenrechnungen zu betrachten, die über die Verteilung des Konzernkapitals und des Reingewinnes Aufschluß geben. Im anderen Falle ist auch eine kombinierte Bilanz sämtlicher Tochtergesellschaften und eine Einzelbilanz der Muttergesellschaft anzutreffen.

Im allgemeinen werden solche Bilanzen als ausreichend angesehen, womit die geringe Sympathie der Engländer für die „consolidated balance sheet" gekennzeichnet ist.

V. Die Problematik der Konzernbilanz nach dem G.m.b.H.-Gesetz.

Bei dem eingangs dargelegten Aufbau von Konzernen und Trusts ist darauf hingewiesen worden, daß gerade der Antagonismus der rechtlichen Selbständigkeit und der wirtschaftlichen Abhängigkeit bei den in einem Unternehmungskomplex zusammengeschlossenen Gesellschaften das Konzernproblem darstelle.

Unter diesen rechtlich ein selbtsändiges Dasein führenden Konzerngesellschaften findet man zwischen den verschiedensten Unternehmungsformen in ganz besonderem Maße die Rechtsform der G.m.b.H. angewendet. Nach den von Dreher[1]) angestellten Untersuchungen befanden sich allein in Frankfurt a. M. nicht weniger als 25,9% von 1221 Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausschlaggebend im Besitze anderer Unternehmungen.

Die große Bedeutung dieser Gesellschaftsform bei konzernmäßigen Unternehmungszusammenfassungen beruht in der Hauptsache auf der Elastizität der Organisation, auf der Befreiung von dem Publizitätszwang hinsichtlich ihrer Bilanzen — mit Ausnahme der Bankinstitute — ferner in den einfachen Gründungs- und Verwaltungsvorschriften. Wegen ihrer elastischen Gestaltung vermag die

[1]) vgl. Dreher a. a. O. Seite 95.

G.m.b.H. sowohl in der Art einer Aktiengesellschaft wie auch in der einer offenen Handelsgesellschaft, also als Personalgesellschaft aufgezogen zu werden. Alsdann kann sie nach Art der bergrechtlichen Gewerkschaft „Kapitalgesellschaft mit Nachschußpflicht" sein. Infolge ihrer vielseitigen Verwendungsform ist sie für die wirtschaftliche Konzentration ganz besonders geeignet. So trifft man sie u. a. zur Verwaltung der in einem Konzern zusammengeschlossenen Gesellschaften häufig als Dach- oder Holdinggesellschaft an, wie z. B. die Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union-G.m.b.H., Berlin.

Zur Stellung der Dachgesellschaft innerhalb der Konzerne führt Ring-Schachian[2]) folgendes aus: „Die Geschäftsführung der Konzerne auf Grund des Vertrages liegt zunächst in den Händen eines obersten Organes, das wohl nirgends fehlt, meist Gemeinschaftsrat genannt. Vielfach findet sich aber neben diesem Organ eine Dachgemeinschaft. Ihr liegt nicht die eigentliche Leitung, sondern die Ausführung im Rahmen der Geschäftsverträge ob".

Die Vorteile, die sich aus der Verwendung der G.m.b.H.-Form bei der Dachgesellschaft ergeben, liegen insbesondere in der geringeren Publizität; dafür ist sie aber weniger geeignet ausschlaggebende Teile des Grund- oder Stammkapitals anderer Konzernglieder zu übernehmen, weil ihr die Möglichkeit der leichteren Kapitalbeschaffung am Markt fehlt. Hierfür kommt vielmehr in erster Linie die Aktiengesellschaft in Frage. Für die den Konzern besonders kennzeichnende Beherrschung „nach innen" bedient man sich häufig bei der Gründung von Tochter- oder Untergesellschaften der G.m.b.H.-Form, weil es für die Obergesellschaft in der Hauptsache auf die Erlangung der juristischen Selbständigkeit für ihre Untergesellschaft ankommt. Dabei begünstigen die einfacheren Gründungsvorschriften und der geringere Kapitalbedarf gegenüber der Rechtsform der Aktiengesellschaft die Wahl der G.m.b.H.

Die große Bedeutung der Rechtspersönlichkeit der Untergesellschaft für die Obergesellschaft zeigt sich schon darin, daß die Geschäftsführer und das sonstige Personal meist aus Vorstandsmitgliedern und aus der Angestelltenschaft der Obergesellschaft gestellt werden. Ferner wird das erforderliche Kapital im allgemeinen von der Spitzengesellschaft der Untergesellschaft zur Verfügung gestellt. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann sich aber auch derart gestalten, daß die untergeordnete Gesellschaft nur nach den

[2]) vgl. Ring-Schachian a. a. O. Seite 479.

Weisungen und für Rechnung der Obergesellschaft tätig sein darf und das Streben nach eigener Gewinnerzielung für sie ausgeschaltet ist. In diesem Falle ist sie gewissermaßen nur Angestellte der Obergesellschaft. Ein solches Verhältnis wird auch deshalb angestrebt, um der Steuervergünstigung auf Grund der Organschaft teilhaftig zu werden. In manchen Geschäftsstatuten derartiger Untergesellschaften wird dieses Abhängigkeitsverhältnis wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Die Gesellschaft handelt als stillschweigende Vertreterin der Aktiengesellschaft, alles, was sie kauft und erwirbt, erwirbt sie für die Aktiengesellschaft“ [3]).

Die häufig anzutreffende Rechtsform der G.m.b.H. bei solchen Tochter- oder Untergesellschaften, deren Kapital sich vollständig im Besitze der Mutter- oder Obergesellschaft befindet, hat die Entwicklung der Einmanngesellschaft sehr gefördert und damit eine Fülle neuartiger Probleme aufgeworfen.

Die mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen betreffen vornehmlich das Rechnungswesen, insbesondere den Jahresabschluß der G.m.b.H.

Die bilanzrechtlichen Sondervorschriften des G.m.b.H.-Gesetzes weichen von den im Grundgedanken entsprechenden aktienrechtlichen Bilanzbestimmungen des HGB. alter Fassung aber in einem wesentlichen Punkte ab, und zwar hinsichtlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bilanz.

Der § 41 GmbHG. macht lediglich solchen Gesellschaften, „bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht“, die öffentliche Bekanntgabe der Bilanz zur Pflicht. Wegen dieses geringeren Publizitätszwanges wird die G.m.b.H.-Form bei den Konzernen oft zur Verbuchung unliebsamer Transaktionen herangezogen. Insbesondere können auf diese Weise die zur Veröffentlichung einer Bilanz verpflichteten anderen Konzernglieder durch interne Buchungen ein für ihren Abschlußtermin günstigeres Bilanzergebnis erzielen. So vermögen sie beispielsweise einen hohen Grad von Liquidität vorzutäuschen, wenn sie ihren Grundbesitz oder ihre schwer absetzbare Ware an diese G.m.b.H.-Gesellschaft übertragen und dafür unter den Debitoren oder gar unter den Wechseln entsprechend erhöhte Beträge zur Ausweisung bringen. Die von dem Gesetzgeber zum Schutze der Aktionäre und

[3]) aus dem Gesellschaftsstatut der „Lurgi“ Gesellschaft für Wärmetechnik G.m.b.H., Frankfurt a/M., zitiert nach Dreher a. a. O. Seite 87.

Gläubiger erlassenen Vorschriften können also dadurch unwirksam gemacht werden.

Die große Rolle, die die Konzernbilanz hierbei zu spielen berufen ist, zeigt sich darin, daß bei der Aufstellung der Einheitsbilanz alle in einem Unternehmungskomplex zusammengeschlossenen Gesellschaften, also auch die G.m.b.H., mit einbezogen werden. Ferner bedingt die Konsolidierung die Kompensierung aller zwischengesellschaften Buchungen. Dadurch sind also alle von den einzelnen Konzerngliedern untereinander vorgenommenen Transaktionen auf die Konzernbilanz ohne Einfluß.

Die Aufgabe des G.m.b.H.G. war ursprünglich darauf beschränkt, lediglich die kleineren Unternehmungen, die für sich selbständige wirtschaftliche Einheiten bildeten, zu dienen. Ihr Zweck bestand also nicht darin, die Unternehmungszusammenfassungen zu fördern, oder gar den bilanzrechtlichen Mißständen Vorschub zu leisten. Durch den Zwang der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der G.m.b.H. in Gestalt der Konzernbilanz wird eine gewisse erweiterte Publizität erzielt. Dazu kommt ferner, daß bei der Nachprüfung der Gesamtbilanz seitens der Wirtschaftsprüfer alsdann auch eine — heute noch umstrittene — Möglichkeit der Einsichtnahme in die Geschäftsgebahrung solcher in Form der G.m.b.G. aufgezogenen Tochter- oder Untergesellschaften gegeben ist.

SCHLUSS.

Stellungnahme zur Einführung der Konzernbilanz in Deutschland.

Seit der Kodifizierung des Handelsrechts haben sich in der deutschen Wirtschaft entscheidende Wandlungen vollzogen, die dazu geführt haben, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die einer früheren Wirtschaftsepoche zweckdienlich waren, sich nunmehr als unzureichend erweisen. Diese Veränderung der Wirtschaft ist, abgesehen von den politischen sowie sozialen Strömungen und den sich neuanbahnenden Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft, hauptsächlich durch die Entwicklung der modernen wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung bedingt worden.

Die zu Konzernen zusammengeschlossenen Unternehmungen werden unter anderen Voraussetzungen und Bedingungen finanziert und geführt wie die individuelle, sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich eine Einheit für sich bildende Einzelunternehmung.

Aufgabe des Wirtschaftsrechts ist es, diesen Erscheinungen Rechnung zu tragen. Dabei kommt es darauf an, daß das Recht sich der gesunden Fortentwicklung neuer Wirtschaftsgestaltung im Interesse der Allgemeinheit anpaßt; niemals darf es im voraus die Wirtschaftsentwicklung durch Gesetze festlegen, denn es verhält sich das Recht zur Wirtschaft wie die Form zum Stoff:

„Wenn der Stoff verdirbt, geht die Form mit zugrunde".

Die Aktienrechtsnovelle vom Herbst 1931 und das Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30. 1. 1937, die nur eine Teilform der neuzugestaltenden handelsrechtlichen Bestimmungen verkörpert, haben zwar eine Erweiterung der Offenlegungspflichten für die Aktiengesellschaften unter Einbeziehung der Konzernverhältnisse gebracht, jedoch keine eingehende Regelung des Konzernwesens.

Als oberstes Postulat des künftigen deutschen Wirtschaftsrechts in bezug auf das Konzernwesen ist die Aufstellung und Ver-

öffentlichung eines gemeinsamen Jahresabschlusses der zu einem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmungen anzusehen, wie es in dieser Darstellung des näheren ausgeführt wurde.

Bei der Einführung der Konzernbilanz in Deutschland ist zu berücksichtigen, daß die Bekanntgabe der Einzelbilanzen von Konzerngliedern weiterhin beizubehalten ist, da sie wegen ihrer rechtlichen Selbständigkeit den Gläubigern und Minderheitsaktionären nur allein haftbar sind. Auch sind zur Beurteilung einzelner Posten in der Konzernbilanz die Einzelabschlüsse mit heranzuziehen.

Für die Konzernbilanz ist eine Gliederung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Im allgemeinen sind hierbei die neuen aktienrechtlichen Bilanzvorschriften zugrunde zu legen. Als besonderer Posten erscheint unter den Passiven das Konto „Minoritätsanteile".

Da zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Konzerns eine eingehend gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung unerläßlich ist und die neuen in der Novelle getroffenen Vorschriften über die Einzelheiten der Erfolgsrechnung unzulänglich sind, wäre für die Aufstellung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung zum mindesten die rektifizierte Bruttorechnung zu fordern. Ferner wäre zu verlangen, daß die unrealisierten Gewinnanteile der Minderheitsaktionäre nicht in der Erfolgsrechnung zur Ausweisung gelangten, sondern im Geschäftsbericht Erwähnung fänden.

Ein wirtschaftlich einwandfreies Ergebnis ist aber nur dann möglich, wenn die in einem Konzern vereinigten Unternehmungen verpflichtet sind, eine zeitlich und materiell gleichlautende Verbuchung der Geschäftsvorfälle vorzunehmen. Die Jahresabschlüsse haben also zu einem einheitlich gleichen Termin zu erfolgen. Jeder Buchung muß derselbe Zeitpunkt zugrunde gelegt werden, d. h. das eine Konzernglied darf nicht in alter Rechnung verbuchen, während der Kontrahent erst in neuer Rechnung die Gegenbuchung vornimmt. Eine einheitliche Regelung der korrespondierenden Buchungen ist somit für die richtige Gestaltung der Konzernbilanz unerläßlich.

Ebenso sind innerhalb des Konzerns die Bewertungen nach gleichen Grundsätzen vorzunehmen. Etwaige Wertdifferenzen wären über Goodwill-Konto auszugleichen. Da für den Erfolg eines Konzerns nicht mehr die eigene wirtschaftliche Tätigkeit der Obergesellschaft allein ausschlaggebend ist, sondern die aller Konzernglieder, ist eine eingehende Berichterstattung seitens der Konzern-

verwaltung über die zwischengesellschaftlichen Beziehungen unbedingt notwendig. Insbesondere sind die vertraglichen Abmachungen und die Formen der Interessengemeinschaften, der Lieferungs- und Abnahmeverträge sowie die Einflüsse derartiger Beziehungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung darzulegen. Eine vollständige Publizität ist auch in bezug auf die Konzernglieder, die zur Veröffentlichung einer Einzelbilanz nicht verpflichtet sind, wie es z. B. bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Fall ist, zu verlangen.

Ferner sind über die gegenseitigen Kredit- und Bürgschaftsbeziehungen mit Konzerngliedern eingehende Angaben bei der Berichterstattung zu machen.

Durch die Aufstellung einer Gesamtbilanz ist ferner den Wirtschaftsprüfern die Möglichkeit der — heute nicht unbestrittenen — Einsichtnahme in die Geschäftsgebahrung solcher von dem strengen Publizitätszwang nicht betroffenen Gesellschaften ohne weiteres gegeben.

Nachtrag.

Nachstehend werden die wichtigsten auf das Konzernwesen bezugnehmenden Paragraphen des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. 1. 37 aufgeführt:

§ 15. Wesen des Konzerns und Konzernuntenehmens.

§ 51. Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder durch ein abhängiges Unternehmen.

§ 65. Erwerb eigener Aktien.

§ 95. Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats.

§ 112. Auskunftsrecht des Aktionärs.

§ 114. Ausübung des Stimmrechts.

§ 128. Inhalt des Geschäftsberichts.

§ 131. Gliederung der Jahresbilanz.

§ 134. Formblätter für den Jahresabschluß der Konzernunter nehmen.

Lebenslauf.

Am 11. 7. 1905 wurde ich, Erwin Fuhrmann, als Sohn des Landessekretärs Theodor Fuhrmann in Danzig geboren. Ich besitze die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig.

Nach Beendigung meiner Schulzeit, die mich durch das Kronprinz-Wilhelm-Realgymnasium und die Städtische Höhere Handelsschule zu Danzig führte, trat ich am 1. 4. 1923 bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft Filiale Danzig ein. Meiner zweijährigen Lehrzeit schloß sich eine fast dreijährige Tätigkeit als Bankbeamter an.

Am 1. 11. 1927 begann ich das Wirtschaftstudium an der Handelshochschule zu Königsberg i. Pr. Hier hörte ich die einleitenden wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen und bestand im dritten Semester die Ersatzreifeprüfung vor dem Provinzialschulkollegium zu Königsberg i. Pr.

Seit dem Wintersemester 1929/30 studierte ich an der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M. Während meines dortigen Studiums widmete ich mich vornehmlich den Vorlesungen der Herren Professoren Schmidt, Kalveram, Hellauer, Gerhoff, Zizek sowie der Herren Professoren Klausing, de Boor und Selck. Im Herbst 1931 legte ich an der Frankfurter Universität das Examen als Diplom-Kaufmann ab und bestand am 31. 7. 1933 die mündliche Doktorprüfung der Wirtschafts- und Sozial-Wissenschaftlichen Fakultät zu Frankfurt am Main.